

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang

1. Oktober 1936

Nummer 1

Inhalts-Verzeichnis

Zur Francabwertung

Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin

Der englische Währungsausgleichsfonds

Gedanken über den Strukturwandel der englischen Bankpolitik

(Schluß folgt)

Von Dozent Dr. Hans Herbert Hohlfeld, Rostock

Urkundensteuerfragen im Bankgeschäft

Von Rudolf Justat, Berlin

Der Einfluß der Abtretung einer versicherten Forderung auf das Kreditversicherungsverhältnis

Von Assessor Dr. Kurt Ehlers, Hamburg

Gerichtliche Entscheidungen

Bücherbesprechungen

Zur Francabwertung

Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin

Schneller als auf Grund der binnenwirtschaftlichen und vor allem der weltwirtschaftlichen Entwicklung zu erwarten war, ist die Entscheidung über das Schicksal des französischen Franc gefallen. Nachdem die englische und die amerikanische Währung auf dem niedrigen Goldwert, den sie durch die in England erzwungene und in Amerika freiwillige Abwertung erreicht hatten, sich de facto einigermaßen stabilisiert hatten, mußte damit gerechnet werden, daß das Problem der Goldblockwährungen eines Tages endgültig angeschnitten werden mußte. Die französische Politik lief zweifellos darauf hinaus, die Frage der Abwertung des Franc erst dann aktuell werden zu lassen, wenn zwischen den beiden angelsächsischen Ländern die notwendige Einigung über die Festlegung des gegenseitigen Austauschverhältnisses getroffen war.

Die französische Abwertung wird nicht ohne Einvernehmen mit London und Washington durchgeführt, aber die notwendige Voraussetzung einer endgültigen Einigung London—New York ist nicht erfüllt. Beide angelsächsischen Länder haben sich de jure vorbehalten, an ihrer Politik der schwankenden Währung festzuhalten. Allerdings ist wirtschaftlich ein Gleichgewichtszustand eingetreten, der annehmen läßt, daß eine weitere Goldwertveränderung der beiden angelsächsischen Währungen nicht mehr eintreten wird.

Für die bei der alten Goldparität verbliebenen Länder des europäischen Kontinents hatte die Devaluation aufgehört, eine reine Währungsfrage zu sein. Je stärker die Freizügigkeit des Welthandels durch mehr oder minder unfreiwillige Maßnahmen einer nationalen Autarkiepolitik aufgehoben ist, um so weniger kann die Ausfuhr allein von der Preisseite aus gefördert werden. Die Devaluation hat ihre Bedeutung als handelspolitisches ausfuhrförderndes Experiment verloren. Auch die ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Ausfuhrförderung durchgeführte Abwertung der Tschechenkrone hat unterstrichen, daß von der Preisseite her und damit durch Devaluation ein Ausgleich der Handelsbilanz nicht in ausreichendem Umfange erreicht werden kann.

Damit kann auch — abweichend von England — die Devaluation nicht ein Mittel sein, durch Mehrbeschäftigung der exportabhängigen Industrien eine Mehrbeschäftigung der Gesamtwirtschaft durch eine Art Initialzündung auszulösen.

In Frankreich selbst hat man in der monatelangen Diskussion über die Abwertung des Franc in der Devaluation nicht oder nicht in erster Linie ein Mittel der Ausfuhrförderung gesehen. Der ausfuhrfördernde Gedanke der Devaluation ist auch im Hintergrund geblieben, seitdem sich die französische Handelsbilanz merklich passiv gestaltet hatte. Der Einfuhrüberschuß im französischen Außenhandel war von 11,8 Milliarden fr. im Jahre 1931 und 10,0 Milliarden fr. im Jahre 1933 auf 5,2 Milliarden fr. im Jahre 1934 und 5,5 Milliarden fr. im Jahre 1935 gesunken. Gegenüber diesem verhältnismäßig günstigen Stand war seit Jahresbeginn eine beträchtliche Verschlechterung eingetreten. Die Passivität der Handelsbilanz ist von 3,3 Milliarden fr. in den ersten 7 Monaten 1935 auf 5,5 Milliarden fr. in den ersten 7 Monaten 1936 gestiegen. In diesem Zeitraum ist die Ausfuhr um rd. 800 Mill. fr. gesunken. Zum größeren Teil aber entfällt die Verschlechterung der Handelsbilanz auf die Steigerung der Einfuhr. Diese ist in erster Linie durch die verhältnismäßig schlechte Ernte des Vorjahres und durch die Steigerung der internationalen Rohstoffpreise ausgelöst worden. Die Devaluation des französischen Franc mag in einigen Ausfuhrindustrien eine Hebung des Absatzes und damit der Beschäftigung hervorrufen. Aber die Wirkung ist zu gering, als daß von dieser Seite her die Gesamtbeschäftigung der französischen Wirtschaft angekurbelt werden könnte.

Gerade die Abwertung des französischen Franc zeigt erneut, daß seit der Erstarrung des Welthandels die Devaluation auf dem europäischen Kontinent nur noch eine Nervenfrage ist. Eine Abwertung der bei der alten Goldparität verbliebenen Währungen könnte in dem Augenblick zweckmäßig sein, in dem die Zahlungsbilanzen der Schuldnerländer saniert sind und es damit möglich geworden ist, die aufgezogene Politik teilweiser Autarkie aufzugeben. Das Währungsschicksal der sogenannten Goldblockländer war davon abhängig, ob die jeweiligen Regierungen die Nerven behielten und gegenüber den mehr oder minder egoistischen Wünschen einzelner

Wirtschaftskreise an der alten Goldparität so lange festhielten, bis die weltwirtschaftlichen Voraussetzungen für ein „international adjustment“ gegeben waren. Die französische Regierung hat bis in die letzten Wochen zweifellos diese richtige Politik durchgeführt. Sie hat nunmehr vor der von ihr selbst geschaffenen Zwangslage kapitulieren müssen.

Die Abwertung des Franc ist letztlich durch die falsche Durchführung einer an sich richtigen Wirtschaftspolitik veranlaßt worden. Das Experiment Blum war theoretisch richtig. Es war richtig, den *circulus vitiosus* der Deflation zu beenden. Gerade nach den deutschen Erfahrungen war es richtig, die notwendige Sanierung des Staatshaushalts nicht als Primärmaßnahme durchzuführen, sondern als Sekundärwirkung des Wirtschaftsanstiegs zu erwarten. Vor allem war es bei der gegebenen Struktur der französischen Wirtschaft nicht falsch, die Wirtschaft von der Lohn- und somit von der Verbrauchsseite her anzukurbeln. Hohe Löhne bedeuten nicht nur hohe Produktionskosten, sie bedeuten auch hohen Absatz. Von der unterschiedlichen Struktur der einzelnen nationalen Wirtschaften hängt es ab, ob und in welchem Umfang die sogenannte Kaufkrafttheorie Grundsatz der Wirtschaftspolitik sein kann. Denn für die Investitionsgüterindustrien überwiegt die Produktionskostenbedeutung der Löhne, für die Verbrauchsgüterindustrien und auch für die Landwirtschaft dagegen die Absatzbedeutung der Löhne. In Deutschland, wo die Kapitalgüterindustrien einen besonders hohen Anteil an der Gesamterzeugung haben, ist eine Wirtschaftspolitik, die sich auf die Kaufkrafttheorie stützen wollte, falsch. Hier muß erst durch Steigerung der Investitionstätigkeit den Kapitalgüterindustrien die Zahlung der Löhne ermöglicht werden, denen als Sekundärwirkung die Absatzsteigerung bei den Verbrauchsgüterindustrien folgt.

Anders in Frankreich. Hier sind — da die Industrialisierung zeitlich früher begonnen hat und der individuelle Verbrauch stets hoch war — die Verbrauchsgüterindustrien weit stärker an der Gesamterzeugung beteiligt als in Deutschland. Dazu kommt vor allem die Struktur der Nahrungsmittelversorgung. Gewiß hat Frankreich eine sehr hohe Lebensmittelfuhr. Aber diese besteht in erster Linie aus Getreide, dient also dem starren Bedarf (soweit sie aus Wein besteht, kommt sie aus dem Kolonialreich). Die Güter der gehobenen Ernährung dagegen sind in Frankreich — bei der gegebenen Fruchtbarkeit und klimatischen Begünstigung des Bodens — Inlandwaren. Während in Deutschland Lohnerhöhungen überwiegend als Steigerung der Produktionskosten der Kapitalgüterindustrien und als Zwang zur Einfuhrsteigerung wirksam werden, überwiegt in Frankreich die absatzbeschaffende Wirkung der Lohnerhöhungen.

Die Abwertung des Franc ist also nicht durch eine inhaltlich falsche Wirtschaftspolitik erzwungen worden. Man kann in ihr nicht die zwangsläufige Rückwirkung auf eine falsche Verschiebung der inneren Wirtschaftsbilanz sehen. Sie hat nicht — wie die bis 1926 reichende Geldentwertung — den ökonomischen Sinn, eine falsche Einkommenssteigerung wieder rückgängig zu machen. Die Abwertung des Franc ist vielmehr dadurch ausgelöst worden,

daß die theoretisch richtige Wirtschaftspolitik falsch durchgeführt wurde.

Naturgemäß gibt es in der französischen Wirtschaft auch Industriezweige, für die die Lohnerhöhung nur Steigerung der Produktionskosten, aber nicht Steigerung der Absatzmöglichkeiten bedeutet. Dazu rechnet in erster Linie die auch in Frankreich wirtschaftlich bedeutsame Eisenindustrie. Für diese hätte ein Ausgleich für die Erhöhung der Lohnlasten durch eine Steigerung der Investitionstätigkeit geschaffen werden müssen. Ein solcher Ausgleich wäre ohne jede Schwierigkeit möglich gewesen. Eine Absatzbeschaffung für die Investitionsgüterindustrien ergab sich bereits aus der Weiterführung der militärischen Aufrüstung und aus den Staatsaufträgen, die hieraus vor allem der Schwerindustrie zufließen. Außerdem waren mit den Lohnerhöhungen die Voraussetzungen für eine Steigerung der privaten Investitionstätigkeit, insbesondere in den Verbrauchsgüterindustrien, geschaffen worden. Der Zwang, die effektive Belastung durch die Erhöhung der Nominallöhne zu vermindern, konnte diese private Investitionstätigkeit weiter anregen. Denn für manche Industriezweige konnte die Erhöhung der Lohnkosten den Zwang bedeuten, die an und für sich mögliche Modernisierung des maschinellen Apparates besonders in der kleinen und mittleren Industrie schneller in Gang zu bringen. Die geldwirtschaftlichen Voraussetzungen für eine solche Belebung der privaten Investitionstätigkeit waren ja in Frankreich in vollem Umfang vorhanden. Allein durch die Auflösung der Notenhorte konnte eine private Investitionstätigkeit im Umfang bis zu 2 Milliarden RM finanziert werden. Außerdem konnte die Regierung die Anlaufzeit durch staatliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen überbrücken, die dem deutschen Beispiel folgen konnten, ohne seinen Umfang erreichen zu müssen.

Das Experiment Blum ist gescheitert, weil diese private Investitionstätigkeit ausblieb. Die Ursache dafür liegt zweifellos in der falschen Form, in der die Lohnerhöhungen durchgeführt wurden. Da die Lohnerhöhungen sich dem politischen Siege der Volksfront anschlossen, traten sie nicht als wirtschaftspolitische Zweckmaßnahme, sondern als innerpolitische Kampf- und Revolutionsmaßnahme in Erscheinung. Diese politische Verfälschung einer an und für sich wirtschaftspolitisch richtigen Maßnahme wurde noch durch die Fabrikbesetzungen und andere Erscheinungen eines marxistischen Klassenkampfes verstärkt. Dadurch erschien den unternehmerischen Schichten der französischen Wirtschaft, die die Träger der privaten Investitionspolitik sein sollen, die Lohnerhöhung ausschließlich als eine investitions-hemmende Steigerung der Produktionskosten, nicht aber als eine investitionsfördernde Hebung der Absatzmöglichkeiten.

Die durch die falsche Form der Lohnpolitik geschaffene Verärgerung der Unternehmer und Geldkapitalbesitzer mußte sich um so ungünstiger auswirken, weil durch das jahrelange Abwertungsgerede die französische Währung immer in der Gefahr der Kapitalflucht stand. Bei richtiger Durchführung hätte das wirtschaftspolitische Experiment Blum die Gefahr der Kapitalflucht erheblich verringern können. Denn ein Kapital, das im eigenen Lande genügend Beschäftigung und damit Gewinn findet,

denkt nicht an Flucht. Nur beschäftigungslose Kapitalien sind eher geneigt, durch Flucht in das Gold oder fremde Währungen Differenzgewinne zu machen. Die in Frankreich besonders wichtige wirtschaftspolitische Aufgabe, für beschäftigungslose Geldkapitalien wirtschaftliche Beschäftigung zu schaffen, hat das Experiment Blum nicht gelöst. Durch die falsche Form der an und für sich richtigen Lohnpolitik ist das beschäftigungslose Geldkapital sogar noch erhöht worden.

Hier liegt die entscheidende Ursache dafür, daß Frankreich vorzeitig und unvorbereitet zur Abwertung des Franc gezwungen worden ist. Denn die Abwertung ist ausschließlich durch die Kapitalflucht erzwungen worden. Entscheidend war die Ansicht, daß diese Kapitalflucht durch eine andere Maßnahme als durch eine Abwertung nicht mehr gehemmt werden könnte. Die Flucht aus dem Franc spekulierte zwar immer nur auf eine legale Abwertung im Umfang von etwa 30%. Nur dieser Abwertungsgewinn sollte gesichert werden. An die Möglichkeit, daß die Bank von Frankreich ebenso wie von 1919 bis 1926 die Herrschaft über den Francurs verlieren und der Franc sogar unter den präsumtiven Abwertungskurs sinken könnte, hat wohl niemand gedacht. Eine solche Gefahr schien bei der Höhe der französischen Goldreserven ausgeschlossen zu sein. Tatsächlich sind aber die Francbeträge — in der Form gehamsterter Noten, Bankdepositen und Spareinlagen —, die von keiner Kreditrestriktion behindert in Gold umgewandelt werden können, größer als der gesamte zentrale Goldbestand.

Tatsächlich konnte die Kapitalflucht so großen Umfang annehmen, daß sie auch durch legale Devaluation nicht mehr gebremst werden konnte. Wenn man berücksichtigt, daß die wöchentlichen Goldverluste der Bank von Frankreich schon jetzt fast 1 Milliarde fr. betragen, durfte schon jetzt die Gefahr nicht außer acht gelassen werden, daß zum Abwertungsmotiv der Kapitalflucht noch die Panik treten könne. Der verhältnismäßig plötzliche Entschluß der französischen Regierung, die Abwertung schon jetzt durchzuführen, scheint durch eine solche Befürchtung gefördert worden zu sein.

Vor allem ist die Abwertung durch die Lage der Staatsfinanzen erzwungen worden. Weil durch die Lohnerhöhungen die Wirtschaft nicht belebt, durch die Form ihrer Durchführung sogar gestört worden ist, ist die staatsfinanzielle Sekundärwirkung höherer Steuereinnahmen ausgeblieben. Gewiß konnten die Mehreinnahmen nicht sofort einfließen; aber auch für die nähere Zukunft konnte bei nüchterner Beurteilung der Aussichten ein ausreichendes Mehr an Steuereinnahmen nicht mehr erwartet werden. Es mußte mit der Notwendigkeit gerechnet werden, daß noch auf längere Zeit ein beachtlicher Teil der französischen Staatsausgaben mit irgend welchen Kreditoperationen finanziert werden muß.

Für eine Uebergangszeit hatte sich der Staat zwar einen besonderen Vorschuß der Bank von Frankreich gesichert. Aber die Aussichten sind geschwunden, daß bis zur Ausschöpfung dieses Kredits das Haushaltsdefizit beseitigt ist. Frankreich steht vor der Zwangslage, bereits in absehbarer Zeit das Defizit über den Kapitalmarkt oder über den Geldmarkt zu finanzieren. Hier liegt zweifellos der entscheidende Anlaß für die Abwertung des Franc.

Denn solange die Währungsunruhe anhält, ist der Kapitalmarkt und auch der Geldmarkt dem Staat verschlossen. Solange durch die Kapitalflucht die Kreditoren der Banken und sogar die Spareinlagen der Sparkassen sinken, können bei den Banken und bei der Caisse de dépôts keine Bons du Trésor untergebracht werden. Bei der Währungsbeunruhigung im Mai zeigte sich sogar noch eine größere Gefahr. Der Umlauf an Bons de la Défense Nationale war seit Mitte 1934 auf einem Niveau von etwa 27½ Milliarden fr. stabil geblieben. Ende Mai — spätere Zahlen liegen noch nicht vor — ist er erstmalig wieder unter 27 Milliarden fr. gesunken. Aus der Bewegung der Wechselbestände bei den Großbanken läßt sich schließen, daß der Umlauf seitdem weiter abgenommen hat. Eine neue Gefahr ist entstanden. Bisher hatte die Caisse autonome, die den Umlauf der Bons DN verwaltet, die laufende Tilgung der französischen Staatsschuld übernommen. Wird aber die Caisse autonome gezwungen, ihre Mittel für die Einlösung der vom Publikum abgestoßenen Bons DN zu verausgaben, dann fällt die laufende Amortisation der Staatsschuld auf den Trésor zurück. Das Haushaltsdefizit vergrößert sich. Eine neue Krise der Fälligkeiten, vergleichbar der von 1926, beginnt sich abzuzeichnen.

In dieser Lage muß die legale Devaluation als das einzige Mittel erscheinen, die drohende Krisis der Staatsfinanzen zu bannen. Nach langem Sträuben sieht sich der Staat gezwungen, den mit der Abwertung des Franc verbundenen Buchgewinn für die Staatsfinanzen zu realisieren. Am 18. September betragen die Goldbestände der Bank von Frankreich 52 692 Mill. fr., ihre Devisenbestände 1390 Mill. fr. Wird der Franc von 65,5 Milligramm Gold auf 49 Milligramm Gold, also um 25,19 v. H., abgewertet, dann ergibt sich zu Gunsten der Staatskasse ein Buchgewinn von 18 200 Mill. fr. Wird um 34,35 v. H. auf 43 Milligramm Gold abgewertet, dann erhöht sich der Buchgewinn sogar auf 28 300 Mill. fr.

Allerdings macht sich die englisch-amerikanische „Hilfe“ bei der französischen Abwertung dahin bemerkbar, daß Frankreich die neue Mode der „Währungsausgleichsfonds“ mitmachen und von dem Buchgewinn 10 Milliarden fr. als besondere Reserve zurückstellen muß. Dadurch werden der französischen Regierung 10 Milliarden fr. ohne jeden wirtschaftlichen Sinn entzogen. In England hatte der Währungsausgleichsfonds einen wirtschaftlichen Sinn¹⁾. Denn in ihm wurden die Gold- und Devisenbestände angesammelt, die nach der Abwertung der britischen Wirtschaft zuflossen. Der Fonds übernahm die Aufgabe des Kursausgleichs, den die Bank von England wegen der Erschöpfung der eigenen Bestände nicht mehr durchführen konnte. Der Sonderfonds neben der zentralen Notenbank wurde vor allem notwendig, weil England nur de facto, nicht aber legal devalvierte. Die Bank von England kann Gold nur zum alten Goldpreis, nicht aber zum tatsächlichen Ankaufspreis bilanzieren. Dagegen ist für Frankreich ebenso wie für die Vereinigten Staaten der Währungsausgleichsfonds, der aus dem Buchgewinn zurückgestellt wird, die falsch verstandene rein äußerliche Nachahmung einer nur in England richtigen Maßnahme. Ebenso wie in der Union ist in

¹⁾ Vgl. den nachfolgenden Aufsatz. — Die Schriftleitung.

Frankreich der Währungsausgleichsfonds in dem Goldbestand der Bank von Frankreich vorhanden. Es ist nicht erforderlich, davon einen Teil abzuspalten und dadurch in Wirklichkeit zu immobilisieren. Dem Staat werden dadurch 10 Milliarden fr. entzogen, die er an anderer Stelle besser verwenden kann.

Die 8,2 bis 18,3 Milliarden fr. Barmittel, die der Staat aus der Aufwertung der zentralen Gold- und Devisenbestände gewinnt, erhöhen sich noch durch die Beschlagnahme der privaten Gold- und Devisenhorte, die der Staat zum alten Goldpreis übernimmt und zum neuen Goldpreis an die Bank von Frankreich weitergeben kann. Wenn es gelingt, von diesen Horten 10 Milliarden fr. zu erfassen, so gewinnt der Staat eine weitere Sondereinnahme von 3 bis 5 Milliarden fr.

Die staatsfinanziellen Vorteile der Abwertung beschränken sich aber nicht auf den einmaligen Goldaufwertungsgewinn. Weitaus wichtiger ist die Bedeutung, die die Durchführung des währungspolitischen Akts für den Geld- und Kapitalmarkt haben kann. Denn die Kapitalflucht, die die Aufnahmefähigkeit der Kreditmärkte zerschlagen hat, war ja — bisher wenigstens — nur eine Spekulation auf die mit Sicherheit erwartete Abwertung. In dem Augenblick, in dem die erwartete Währungsänderung durchgeführt worden ist, ist der wichtigste Grund für die Flucht aus dem Franc fortgefallen. In Belgien hatte die Devaluation die Kapitalflucht in der Tat nachhaltig unterbunden; dem Kapitalabfluß folgte der Kapitalrückfluß. Für Frankreich kann man — insbesondere nach den Erfahrungen von 1926 — das gleiche erwarten. Die Beschlagnahme des gehorteten Goldes beschleunigt die Kapitalrückkehr. Die Abwertung kann somit die der Kapitalbildungskraft der französischen Wirtschaft entsprechende Flüssigkeit von Geldmarkt und Kapitalmarkt, die bisher durch die Flucht aus dem Franc anorganisch unterbunden war, herstellen. Mit der Abwertung des Franc befreit sich der Staat von den staatsfinanziellen Gegenwartssorgen der Geldbeschaffung. Aber er gewinnt nur eine — wenn auch stark verlängerte — Atempause. Das Problem, durch Ankurbelung der Wirtschaftstätigkeit das Haushaltsdefizit zu beseitigen, bleibt bestehen. Seine Lösung ist durch die Abwertung sogar erschwert worden.

Mit der Abwertung des Franc ist der theoretisch an sich richtige Versuch, die Wirtschaftstätigkeit von der Lohn- und Verbrauchsseite her anzukurbeln, endgültig gescheitert. Vor allem muß sich der soziale Unfrieden, der die private Investitionstätigkeit gehemmt hat, zwangsläufig verschärfen. In England blieb nach der Abwertung Preisniveau und Lohnniveau stabil. In Frankreich stellt sich das mit jeder Devaluation verbundene Preisproblem mit aller Schärfe. Mit der Abwertung werden zwar zunächst nur die Preise der Einfuhrwaren erhöht. Die Wirkungen einer Abwertung auf das Gesamtpreisniveau sind im wesentlichen davon abhängig, welchen Anteil die Wareneinfuhr an der gesamten Güterversorgung hat. Je höher dieser Anteil ist, um so schneller und vollständiger muß sich der Binnenwert des Geldes auf den neuen Außenwert einstellen. Je geringer dieser Anteil ist, um so stärker öffnet sich die

— der Ausfuhr förderliche — Spanne zwischen Binnenwert und Außenwert.

Infolge der Fruchtbarkeit des Bodens und der relativen Genügsamkeit des französischen Volkes hat in Frankreich die Einfuhr nur einen verhältnismäßig geringen Anteil an der gesamten Güterversorgung. Außerdem kommt ein beachtlich hoher Teil der Einfuhr — namentlich an Lebensmitteln — aus dem eigenen Kolonialreich, also aus dem gleichen Währungsgebiet. Trotzdem muß in Frankreich das Preisniveau durch die Abwertung weit stärker als in England beeinflusst werden. Denn ein besonders großer Teil der Einfuhr entfällt auf zwei Güter des Zwangsbedarfs: Weizen und Kohle. Dazu kommen noch — wie in allen Ländern Europas — Wolle und Baumwolle. Anders als in Deutschland trifft die Abwertung mit voller Wucht die Lebenshaltungskosten. Denn sie beschränkt sich nicht darauf, die Kosten der Bekleidung um den verhältnismäßig geringen Anteil, der auf die Rohstoffkosten entfällt, zu erhöhen. Sie wirkt sich vielmehr unmittelbar und in fast voller Höhe auf den Brotpreis aus, der in Frankreich eine besonders hohe Bedeutung für die gesamte Lebenshaltung hat. Frankreich ist infolge seines hohen Brotverbrauchs immer Weizeneinfuhrland. Der Inlandpreis für Weizen muß daher dem Weltmarktpreis folgen. Infolge der schlechteren Ernte von 1935 ist in diesem Jahr der Zuschußbedarf an Weizen besonders hoch. Auch die Einfuhr aus den Kolonien deckt ihn nicht. Die 30% Abwertung des Franc muß also eine sofortige 50% Erhöhung des Weizenpreises nach sich ziehen. Das Preisniveau ist damit an der sozial empfindlichsten Stelle getroffen. Anders als in England bedeutet die Abwertung des Außenwertes des Franc eine Abwertung der Löhne. Der Versuch, diese Abwertung durch nominelle Erhöhung der Löhne abzuwehren, wird auf Monate hinaus die französische Wirtschaft beunruhigen. Auch der vorübergehend erörterte Plan einer gleitenden Lohnskala könnte diese Beunruhigung nicht in vollem Umfang beseitigen. Sie dämpft zwar den Kampfcharakter der Lohn erhöhungen, behebt aber nicht die Labilität der Kalkulation.

Gleichzeitig wirkt die Abwertung über den Kohlepreis auf das gesamte Preisgefüge. Trotz des Ausbaus der nordfranzösischen Kohlengruben hat Frankreich einen beträchtlichen Zuschußbedarf an Kohle, der den innerfranzösischen Kohlepreis an den Weltmarktpreis bindet. Damit wird ein weiterer wichtiger Produktionskostenfaktor der Industrie erhöht. Die Wirkung der Kohlenpreiserhöhung beschränkt sich aber nicht auf die Industrie. Peinlicher sind die Rückwirkungen auf die Eisenbahnen. Dazu kommt die Verteuerung der auf Kohle aufgebauten Stromerzeugung und der Gaserzeugung. Damit droht die Erhöhung aller Tarife, die sowohl für die Erzeugungswirtschaft wie für die Verbrauchswirtschaft wichtig sind. Auch von dieser Seite aus wird die Gesamtwirtschaft auf Monate hinaus in Unruhe gehalten.

Naturgemäß darf nicht übersehen werden, daß die durch die Abwertung zwangsläufig eintretende Preissteigerung auf die Gesamtwirtschaft auch die gleiche belebende Wirkung ausüben kann wie jede andere Preiskonjunktur. Da der Weizenpreis den

Weltmarktpreisen folgt und die Weizenerzeugung groß ist, wird die Landwirtschaft in beachtlichem Umfang Nutznießer der Abwertung. Trotz aller Industrialisierung ist Frankreich noch so weitgehend bäuerliches Agrarland, daß ein verhältnismäßig großer Teil der Gesamtbevölkerung an diesem Abwertungsgewinn teilnimmt. Auch das französische Kolonialreich in Nordafrika ist in diesen Abwertungsgewinn einbezogen. Damit sind in einem ziemlich breiten Sektor der französischen Wirtschaft die Voraussetzungen für die Belebung einer privaten Investitionskonjunktur geschaffen. Diese Voraussetzungen sind hier um so günstiger, als die bäuerlich organisierte Landwirtschaft gegenüber Lohnerhöhungen nicht so empfindlich ist wie die Industrie.

Vor allem kann die Flucht in die Ware, die unmittelbar nach Bekanntgabe der Abwertung eingesetzt hat, eine merkliche Belebung des Absatzes und damit der für die private Investitionstätigkeit wichtigen Wirtschaftsstimmung herbeiführen. Ebenso wie in England im Herbst 1931 ist diese Belebung zunächst nur eine vorübergehende. Aber sie kann in Frankreich doch einen größeren Umfang annehmen und längere Zeit anhalten. Der Anreiz einer solchen Flucht in die Ware ist solange gegeben, wie das Preisniveau sich nicht stabilisiert hat, sondern die Bewegung nach oben fortsetzt. Der Preisauflauf, der durch die französische Abwertung ausgelöst worden ist, wird trotz der Beschleunigung, die vom Weizen- und vom Kohlepreis ausgeht, sich nur allmählich vollziehen und somit längere Zeit anhalten. Außerdem stehen in den gehorteten Noten erhebliche Beträge für eine solche Flucht in die Ware zur Verfügung. Die Abwertung, die die Notenhorte durch den währungspolitischen Akt erfahren, kann ein Anreiz sein, diese Notenhorte nunmehr in Ware wertbeständig anzulegen.

Zusammenhängend muß festgestellt werden, daß ein abschließendes Bild von den innerfranzösischen Wirkungen der Abwertung heute noch nicht gewonnen werden kann. Die binnenwirtschaftlichen Vorteile der Abwertung liegen in der finanziellen Atempause, die der Staat erhält, in der Begünstigung der Landwirtschaft und in der Absatzbelebung durch die Flucht in die Ware. Die erheblichen binnenwirtschaftlichen Nachteile der Abwertung dagegen liegen darin, daß das Experiment Blum, von der Lohnseite her eine auf die Dauer berechnete Belebung der französischen Wirtschaft zu erzielen, endgültig gescheitert ist, daß der soziale Frieden auf längere Zeit durch die Notwendigkeit der Anpassung der Löhne gestört ist und daß Anzeichen für eine dauernde Bereinigung des Staatshaushalts nicht vorhanden sind. Das französische Wirtschaftsproblem kehrt zu seinen Anfängen zurück. Während es in Deutschland die wichtigste wirtschaftspolitische Aufgabe war, für arbeitslose Menschen Beschäftigung zu schaffen, ist es in Frankreich die wichtigste wirtschaftspolitische Aufgabe, eine Beschäftigung für das beschäftigungslose Geldkapital zu schaffen. Diese wichtige wirtschaftspolitische Aufgabe kann innerhalb der französischen Grenzen allein nicht gelöst werden. Ihre Lösung wird davon beeinflusst werden, welche neue Stellung Frankreich nach der Abwertung im Rahmen der gesamten Weltwirtschaft einnimmt.

Der englische Währungsausgleichsfonds Gedanken über den Strukturwandel der englischen Bankpolitik

Von Dozent Dr. Hans Herbert Hohlfeld, Rostock

Die folgenden Ausführungen sind vor Bekanntwerden der Francabwertung niedergeschrieben worden. Im Hinblick auf die Annäherung einer Reihe weiterer Währungen an das Pfund verdienen sie besondere Beachtung.

Die Schriftleitung

I.

Unterzieht man die nicht eben große Zahl von Veröffentlichungen¹⁾ über das Wesen und das Wirken des englischen Währungsausgleichsfonds, des Exchange Equalisation Account (im folgenden kurz Account genannt), einer Durchsicht, so wird man mit Ueberraschung feststellen, daß sich selbst Fachkreise, zumindest in der ersten Zeit seiner Tätigkeit, nicht über die große währungs- und kreditpolitische Bedeutung dieser neuen Einrichtung klar gewesen sind. Bereits unter dem Goldstandard bestanden, ursprünglich im Zusammenhang mit der Zahlung der interalliierten Schulden, Beziehungen, wenngleich mehr inoffizieller Natur, zwischen dem englischen Schatzamt und dem Londoner Geld- und Devisenmarkt. So mochte man anfänglich in der Zeit schwankender Wechselkurse geneigt sein, dem Account eine im Ganzen zwar bedeutungsvollere, im Grundsätzlichen aber nicht wesentlich anders geartete Stellung, wie sie das Schatzamt bereits unter dem Goldstandard innegehabt hatte, zuzusprechen. Diese Auffassung hat sich in der letzten Zeit ganz offensichtlich gewandelt. Man erkennt, daß die Errichtung des Account bankpolitische Folgen zeitigt, die nicht anders als mit dem schwerwiegenden Ausdruck einer Strukturveränderung des englischen Banksystems zu kennzeichnen sind und dem Account einen dauernden Platz — in irgendeiner Form — auf dem Londoner Geldmarkt sichern dürften²⁾.

Es ist bekannt, daß mit der Errichtung des Account dem Schatzamt, d. h. einer staatlichen Stelle, Funktionen übertragen wurden, die eigentlich zu dem Aufgabenbereich der englischen Notenbank gehören. Dies ist nicht das erste Mal in der Geschichte des englischen Bankwesens. Das englische Zentralbanksystem ist auf ein automatisches Funktionieren abgestellt. Das bedingt jedoch eine einigermaßen ausgeglichene Weltwirtschaft, daneben aber ein ebenso automatisches Reagieren der innerwirtschaftlichen Gegebenheiten, also der Löhne, Preise, Zinssätze usw., auf die Veränderungen der weltwirtschaftlichen Lage. Sind diese Voraussetzungen nicht

¹⁾ Die nachstehenden Ausführungen stützen sich in erster Linie auf ein Studium der Devisen- und Geldmarktberichte des Economist in den Jahren 1931—36, der Goldmarktberichte des Hauses Samuel Montagu and Company, der monatlichen Berichte der Midland, der Barclays und der Westminster Bank, weiter auf eine Reihe von Notizen in der Berliner Börsenzeitung, der Bergwerkszeitung, der Kölnischen Zeitung und anderer deutscher Wirtschaftsblätter. Als Einführung diente dem Verfasser das Buch von N. F. Hall, The Exchange Equalisation Account, London 1935, besprochen vom Verfasser im Weltw. Archiv 1936, 43. Bd., S. 131 ff.

²⁾ So macht Hall, a. a. O., S. 84 ff., Vorschläge über die Einfügung des Account in das englische Zentralbanksystem.

vorhanden, so treten Störungen auf, die ihre letzten Ursachen in einem offensichtlichen Unvermögen des englischen Banksystems haben, die außenwirtschaftlichen Erfordernisse mit denen der inneren Wirtschaft auf kreditpolitischem Wege in Einklang zu bringen. In diesen Notfällen ist bisher stets der Staat eingeschprungen und hat Teile des Bankstatuts außer Kraft gesetzt, ja er hat ihr sogar mehr als einmal seinen Kredit zur Verfügung gestellt und damit selbst Funktionen der englischen Zentralbank übernommen. Es geschah dies mehrfach in den verschiedenen Krisenjahren seit 1844. Ganz besonders deutlich wurde die staatliche Hilfsstellung zu Beginn des Krieges, als das Schatzamt durch die Currency and Bank Notes Act zur Ausgabe von Noten mit gesetzlicher Zahlungskraft ermächtigt wurde. Die für die Kreditlage so wichtigen Schwankungen des inneren Umlaufs an Zahlungsmitteln wurden als Folge der Kriegsnotwendigkeiten ausschließlich vom Schatzamt bestimmt, das auf diese Weise der eigentliche Träger der Geldmarktpolitik wurde, indes die Bank von England sich mit der Rolle eines Instituts abfinden mußte, das die Maßnahmen des Schatzamtes lediglich zu sekundieren hatte. Mit der Wiederkehr „normaler“ weltwirtschaftlicher Verhältnisse und nach Wiedereinführung des Goldstandards in England werden schrittweise die Funktionen der englischen Zentralbank wiederhergestellt. Das Schwergewicht der geldmarktpolitischen Willensbildung gleitet auf die Bank von England über, und die Uebertragung der fiduziären Emission vom Schatzamt auf die Bank im November 1928 bedeutet den auch nach außen hin sichtbaren Abschluß einer vierzehnjährigen Epoche. Soweit das Schatzamt nach Wiederherstellung der geldmarktpolitischen Einflußmacht und Autorität der Bank von England am Geld-, am Gold- oder am Devisenmarkt tätig wurde, sei es durch sein allwöchentliches Schatzwechselangebot, sei es als Käufer oder Verkäufer von Gold oder Devisen im Zusammenhang mit der Kriegsschuldenregulierung, war der fiskalische Gesichtspunkt, freilich unter selbstverständlicher Rücksichtnahme auf die Absichten der Bank, eindeutig vorherrschend, und nur gelegentlich in Zeiten eines stärkeren Drucks leistet es der Bank Hilfsstellung, indem es Gold zu einem höheren als dem statutarischen Ankaufssatz der Bank erwirbt oder indem es seine notwendigen Devisenkäufe in die Zeit eines Kapitaleinstroms verlegt. Im Ganzen betrachtet, übt aber das Schatzamt, obgleich der mächtigste Geldnehmer des Londoner Marktes, in allen seinen Maßnahmen eine weise Zurückhaltung. Das Schwergewicht der währungs- und kreditpolitischen Willensbildung liegt in dieser Zeit bestimmungsgemäß bei der Bank von England.

Deren Aufgabenkreis hatte sich in der Zwischenzeit gegenüber den Vorkriegsverhältnissen in bemerkenswerter Weise verändert. Ursprünglich war nach dem Willen ihrer Gründer die Bank von England in ihrem Issue Department dazu bestimmt, auf automatischem Wege vermittels des bekannten Gold- und Preismechanismus die Unterschiede der Handelsbilanz auszugleichen und eine Anpassung der englischen Preise an die Weltmarktlage zu erzwingen, anders ausgedrückt, die Warenbewegungen

zu regulieren. Bereits um die Jahrhundertwende und sehr viel stärker in der Nachkriegszeit treten jedoch gegenüber den Warenbewegungen die Kapitalbewegungen in den Vordergrund, und zwar ganz besonders fühlbar die reinen Kapitalbewegungen, d. h. diejenigen, denen entweder überhaupt keine oder nur verschwindend geringe Güter, vielleicht nicht einmal Goldbewegungen gegenüberstehen³⁾. Sie treten namentlich in den Formen des kurzfristigen zwischenländischen Leihverkehrs auf. Die Aufgaben der Bank erweiterten sich hierdurch naturgemäß nicht nur beträchtlich, sie veränderten sich auch nach Art und Grundsatz. Sie bringen weiter einen Wandel in der Methodik der Bankpolitik mit sich⁴⁾. In der Vorkriegszeit waren deren Mittel ebenso eindeutig und einheitlich wie ihre Ziele. Der Schutz der Reserven — also ein rein privatwirtschaftliches Ziel — war der leitende Gesichtspunkt der englischen Bankpolitik. Waren diese bedroht, so erhöhte sie ihre Rate; waren sie reichlich, so setzte sie sie herab. Die Nachkriegszeit stellte die Bank vor erheblich erweiterte Aufgaben, zudem überwiegend gesamtwirtschaftlicher Natur. Sie sollte in erster Linie dafür sorgen, daß die Produktion billig mit Kredit versorgt wurde. Auch das Schatzamt als der größte Borger des englischen Marktes war an niedrigen Zinssätzen interessiert. Diese Aufgabe vertrug sich jedoch schlecht mit der Erhaltung der Reserven, denn niedrige Zinssätze trieben sowohl heimische wie auswärtige Gelder vom Londoner Markt weg. Gleichzeitig sollte die Börse bei einem Gutwetterstand erhalten, jedoch sollte jegliche übertriebene Bewegung sowohl in der einen wie in der anderen Richtung verhindert werden. Ganz besonders schwierig war es aber, den Fluß der auswärtigen Kapitalien vom und zum Londoner Markt in Betten zu leiten, die weder in England noch im Ausland Störungen hervorriefen, sondern im Gegenteil einen möglichst nutzbringenden Gebrauch sicherstellten. Und schließlich, um das Maß voll zu machen, durfte auch die ursprüngliche Aufgabe der Zentralbank, die aus der Handelsbilanz resultierenden Wirkungen zu hoher oder zu niedriger Preise der inländischen Produktion durch Einengung oder Erweiterung des Kreditvolumens mitzuteilen, nicht unerfüllt bleiben. So entstand eine verwirrende Vielzahl von Zwecken und Zielen, die der englischen Bankpolitik viel von ihrer ehemaligen Klarheit nahm und sie vieldeutig machte, eine Tatsache, die einer zur Führung ihres Marktes bestimmten Zentralbank nicht eben zuträglich sein kann.

Bereits in den Jahren nach der Rückkehr zum Gold tauchten in der englischen Finanzliteratur Bedenken auf, ob nicht die Abkehr von den klassischen Grundsätzen der Bankpolitik und die Umwandlung des englischen Zentralinstituts, das für freie Märkte

³⁾ Vgl. hierzu Walb, Die Struktur der internationalen Kapitalbeziehungen, Annalen der Betriebswirtschaft I S. 449 ff., und Zur Mechanik der internationalen Kapitalwanderungen, Z. f. H. F. 1929 S. 380, sowie die Ausführungen des Verfassers, Die Struktur der zwischenländischen Kapitalbewegungen, Weltw. Archiv 1933 I S. 473 ff., und Die monetäre Beeinflussung des Wirtschaftsablaufs und ihre geldmarktbedingte Problematik, Schmollers Jahrbuch 1934 S. 417 ff.

⁴⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen des Verfassers, Die englisch-amerikanischen Geldmarktbeziehungen unter dem Goldstandard, Stuttgart 1936.

und ein automatisches Funktionieren des Geld- und Goldmechanismus geschaffen war, in ein Instrument der staatlichen Wirtschaftspolitik zu einem bitteren Ende führen würde. Der Macmillan-Bericht vom Sommer 1931 zeigt noch einmal die ganze Bedrohlichkeit der Lage auf, in die das englische Bankwesen nicht nur durch die zahlreichen störenden Faktoren der Weltwirtschaft und der englischen Volkswirtschaft, sondern auch durch die unglückliche Verkettung nicht zueinander passender Aufgaben und Ziele der englischen Zentralbank geraten war. Es war zu spät. Wenige Monate nach Erscheinen des Berichts, am 20. September 1931, wurde das Pfund vom Golde gelöst.

Die Gründe, die zu einer Abkehr vom Golde veranlaßten, waren teils tieferliegender Natur und entstammten Strukturveränderungen der englischen Volkswirtschaft, teils ergaben sie sich aus einer, sei es zufälligen, sei es krisenhaften Zuspitzung der Lage⁵⁾. Das hohe englische Preisniveau, das durch eine verfehlte Bankpolitik vor einem Abbau geschützt worden war, überhöhte Löhne und damit exporthemmende Gestehungskosten der Erzeugung, als Folge davon eine schnelle Verschlechterung der englischen Leistungsbilanz von einem Plus von £ 103 Millionen im Jahre 1929 zu einem Minus von £ 110 Millionen im Jahre 1931, ein unausgeglichenes Budget, der Wirrwarr der Reparationen und der interalliierten Schulden, das Festfrieren kurzfristiger Anlagen im Ausland und auf der anderen Seite ein gefährliches Anwachsen der kurzfristigen Verschuldungen an das Ausland „hatten den Goldstandard unter Bedingungen arbeiten lassen, die ihn so sehr störten, daß er schließlich ein weitverbreitetes Unglück hervorrief“⁶⁾. Ereignisse, wie die Propaganda der Konservativen für vorzeitige Wahlen, Unruhe in der Flotte wegen Gehaltskürzungen, rücksichtslose Pfundverkäufe am Pariser Markt schufen eine Panikstimmung, aus der heraus wohl dann schließlich die Entscheidung gefallen ist. Erhebliche Guthabenabziehungen — im Verlauf von zwei Monaten wurden etwa £ 200 Millionen zurückgezahlt, zum Teil sogar aus den Devisenbeständen der Bank von England selbst — hatten die Widerstandskraft des Londoner Banksystems ebenfalls erheblich geschwächt. Die Erhöhung der fiduziären Emission der Bank von England von £ 260 Millionen auf £ 275 Millionen im August 1931 sowie die Heraufsetzung der Bankrate bis auf 6% wirkten eher krisenverschärfend als mildernd. Weitere Goldverluste hatten den Bestand der Bank von England auf unter £ 130 Millionen sinken lassen und damit die Rückzahlung des Stützungskredites der Federal Reserve Banken im Betrage von £ 50 Millionen und des amerikanisch-französischen Kredites in Höhe von £ 80 Millionen gefährdet. So schien keine Wahl zu bleiben. Der bekannte Regierungsbericht vom 20. September 1931 beschloß eine Epoche, deren Bestand an ungelösten Problemen kaum vermindert der Zukunft überlassen wurde.

Das Schatzamt erhielt durch Parlamentsbeschluß Vollmacht, alle diejenigen Maßnahmen zu ergreifen,

die geeignet waren, der Devisenschwierigkeiten Herr zu werden. Es verbot vorerst den Erwerb von Devisen für nahezu alle anderen Zwecke als die des normalen Handels. In bemerkenswerter Disziplinierung organisierten die Londoner Banken eine inoffizielle Kontrolle über den Devisenverkehr⁷⁾. Im übrigen aber überließ man es dem Pfunde selbst, seinen neuen Stand zu finden. Der Dollarkurs fiel unter heftigen Schwankungen von einer Parität von 4.86 $\frac{2}{3}$ bis auf 3.30 im Dezember 1931. Bis dahin verhielt sich die Bank von England passiv. Um die Jahreswende 1931/32 wandte sich das Blatt. Eine Welle neuerwachten Vertrauens zum Pfund hob den Kurs. Ausländische Gelder flossen in großem Umfang zurück, um an der spekulativen Aufwärtsbewegung teilzuhaben. Bank und Schatzamt wurden zum Handeln gezwungen, sollten nicht die beabsichtigten Wirkungen der Pfundentwertung beseitigt werden. Der Bank war ein Erwerb von Gold zu einem höheren als ihrem gesetzlichen Ankaufssatz in größerem Umfang und auf die Dauer nicht möglich. Sie hätte, da Gold nur zu den statutarischen Kursen in ihren Büchern geführt werden darf, bei jedem Goldkauf Verluste erlitten, für die eine Deckung nicht vorhanden war. Gelegentliche geringfügige An- und Verkäufe von Gold in dieser Zeit scheinen entsprechende Veränderungen in der Position „Rest“, die u. a. die Gewinne und Verluste enthält, hervorgerufen zu haben. So blieb ihr nur die Möglichkeit offen, Devisen zu erwerben, worin sie keiner Einschränkung unterliegt. Es besteht kein Zweifel, daß die Bank schon seit mehreren Jahren auf fremde Plätze lautende Guthaben und Wechsel an- und verkauft hat. Freilich ist ihr nicht vorgeschrieben, die Devisen als solche in ihrem Ausweis zu kennzeichnen. Sie verbucht sie als Other Securities überwiegend im Issue, zu einem geringen Teile auch im Banking Department. Durch Ueberführung der Devisen in das Issue Department werden die Devisen Deckungsgrundlage der fiduziären Emission. Da die fiduziäre Deckung auf den festen Betrag von £ 260 bzw. £ 275 Millionen begrenzt ist, hat ihre Anschaffung einen gleichgroßen Abgang von Government Securities aus dem Issue Department in das Banking Department zur Folge. Mit einigen Einschränkungen können also die Schwankungen der Position Other Securities im Issue Department als An- und Verkäufe von Devisen ausgelegt werden. — Das Schatzamt auf der anderen Seite mußte sich der Pflege des Goldmarktes widmen, dem plötzlich durch die Tatsachen des 21. September 1931 die starke Stütze der Bank von England entzogen war. Der „unknown buyer“, schon in den Jahren nach der Rückkehr zum Gold eine — so paradox es klingen mag — bekannte Erscheinung auf dem Londoner Goldmarkt, begann große Posten aufzunehmen. Denn in der Zwischenzeit waren die schlummernden Kräfte des Empire mobilisiert worden: Indien und Südafrika schickten Woche für Woche Gold in Beträgen nach London, die selten unter £ 1 Million lagen, gelegentlich aber bis zu

⁵⁾ The End of an Epoch. The Economist 1931 S. 547.

⁶⁾ Daselbst.

⁷⁾ Die Clearingbanken verzichteten sogar, vielleicht in Erinnerung an die Ermahnungen des Macmillan-Berichts, auf ihr traditionelles Window-dressing, um den Geldmarkt nicht unnötig zu belasten.

£ 4 Millionen ausmachten⁸⁾. Bank von England und Schatzamt arbeiteten sich in der Weise in die Hände, daß die Bank die Devisenkurse, vor allem den Frankenkurs als den für Goldversendungen gefährlichsten, niedrig hielt, das Schatzamt aber als mächtigster Bieter den Goldkurs immer ein wenig (gelegentlich bis zu 2%, wie verschiedene Stichproben ergaben) über der theoretischen Frankenparität hielt, so daß der Hauptteil des zuwandernden Goldes nicht zum Export gelangen konnte, sondern dazu half, eine im wahren Sinne des Wortes „stille“ Währungsreserve aufzubauen.

So war eine unmögliche Lage entstanden. Der Bank konnte nicht auf die Dauer zugemutet werden, die Interessen ihrer privaten Eigentümer vermittels des recht risikoreichen Devisengeschäfts aufs Spiel zu setzen, während andererseits das Schatzamt ebenfalls nicht unbeschränkt Gold, wie es in der Öffentlichkeit hieß, „zu Lasten des Steuerzahlers“ aufzunehmen in der Lage war. Der Schatzkanzler gab daher in seiner Etatrede im April 1932 dem Hause von dem Plan der Errichtung des Exchange Equalisation Account als einer Abteilung des Schatzamtes Kenntnis, der die parlamentarische Zustimmung erhielt. Als Zweck des Fonds wird es bezeichnet, die Währung zu stützen und unerwünschte Schwankungen des Pfundkurses zu verhindern⁹⁾. Das Schatzamt wird ermächtigt, hierfür die notwendigen Mittel im Betrag bis zu £ 150 Millionen aus dem Konsolidierungsfonds bereitzustellen. Hinzu kommen die bereits vorher teilweise in Anspruch genommenen Mittel aus dem Dollar Exchange Reserve Account in Höhe von insgesamt £ 25 Millionen. Da diese Summen nicht ausreichten, wurden dem Account Anfang Mai 1933 vorsichtshalber weitere £ 200 Millionen zur Verfügung gestellt, freilich ohne daß diese vorerst in Anspruch genommen zu werden brauchten. Die Finanzierung erfolgte in der Weise, daß dem Fonds Schatzwechsel in Höhe von £ 150 Millionen und später von nochmals £ 200 Millionen übertragen wurden, die nach Fälligkeit laufend erneuert werden. Kauft der Account Devisen oder Gold, so werden — gewöhnlich durch die Bank von England als Agentin — gleichgroße Beträge an Schatzwechseln veräußert. Dies hat geldmarkttechnisch die Bedeutung, daß die durch das Einströmen auswärtiger Kapitalien bewirkte Verflüssigung des Londoner Marktes wieder absorbiert wird. Devisenverkäufe zeitigen die gleichen Erscheinungen mit umgekehrten Vorzeichen. Dieser scheinbar sehr zweckmäßige Mechanismus verläuft freilich in Wirklichkeit nicht so eindeutig, wie es auf Grund dieser Andeutungen scheinen mag; es wird später näher darauf einzugehen sein.

Neben seiner kursregulierenden Tätigkeit hat der Fonds Gewinne und Verluste zu übernehmen, die

⁸⁾ Schon unter dem Goldstandard bedeuteten diese Goldsendungen aus den Dominions und der Kronkolonie für das Pfund in Zeiten eines Druckes eine wichtige Hilfe. Sie versorgten den Londoner Markt mit Mitteln, die diesem sofort Devisen verschafften und die Goldbestände der Notenbank, da der freie Marktkurs gewöhnlich niedriger als der offizielle Goldabgabekurs der Bank liegt, schützen. Näheres hierzu siehe Hohlfeld, H. H., Die englisch-amerikanischen Geldmarktbeziehungen unter dem Goldstandard, Stuttgart 1936, S. 87 ff.

⁹⁾ Siehe hierzu The Economist 1932 S. 902 u. S. 960.

der Bank von England in ihrem Issue Department im Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen von Gold und Devisen entstehen. Er hat also die Buchverluste zu tragen, die sich aus der Pflicht der Bank ergeben, ihren Goldbestand zum statutarischen Ankaufssatz auszuweisen; das gleiche gilt für die Verluste aus der Rückzahlung der im August 1931 aufgenommenen Auslandskredite bis zum Höchstbetrag von £ 8 Millionen. Die Bank wird dadurch bei ihrer regulierenden Tätigkeit von der an sich notwendigen Rücksichtnahme auf ihre Kapitalgeber entbunden. Ihr wird der Weg für eine Betätigung nach ausschließlich gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten freigegeben. — Bei der Debatte über die Resolution wurde ausdrücklich festgestellt, daß der Account durch die Autorität des Schatzamtes errichtet und kontrolliert wird. Er arbeitet mit dem Foreign Transactions Advisory Council zusammen; daneben steht ihm der Rat des Foreign Exchange Committee zur Verfügung, das von den Vertretern der Clearingbanken und einiger weniger anderer Banken gebildet wird. Es besteht kein Zweifel, daß der Account seine Maßnahmen in engstem Einvernehmen mit der Bank, ja sogar zu meist unter Einschaltung der Bank als Agentin durchführt; doch liegt die letzte Entscheidung bei ihm. In der Erfüllung ihrer externen Aufgabe ist die englische Zentralbank auf eine Hilfsstellung beschränkt. Auch in der Verfolgung ihrer internen Ziele wird sie zwangsläufig zu einer Rücksichtnahme auf die Politik des Account veranlaßt. Im Kampf zwischen Automatismus und Interventionismus hatte der letztere gesiegt. Das Schwergewicht der kreditpolitischen Willensbildung verlagerte sich wiederum von der Zentralbank hinüber zum Schatzamt.

Im Juni 1932, nach einem kurzen Zwischenstadium, wurde die Finance Act angenommen, durch die der Account förmlich konstituiert wurde. Ohne die gesetzliche Grundlage wäre das Schatzamt nicht in der Lage gewesen, seine Mittel in der geplanten Art zu verwenden. Der Wochenausweis über die Staatseinnahmen und -ausgaben zeigt die Uebertragung der £ 150 Millionen auf den Account. £ 19.5 Millionen bestanden in Leihen der Bank von England, £ 35.350 Millionen in Leihen öffentlicher Stellen, der Rest in Schatzwechseln. Die in einem Zuge erfolgende Uebertragung hatte gegenüber einer sukzessiven, dem Betrag an Devisenkäufen angepaßten den Vorteil, den jeweiligen Grad der tatsächlichen Beanspruchung nicht ersichtlich zu machen, denn es war der Wille des Schatzamtes, die Transaktionen des Account nicht ins Licht der Öffentlichkeit zu bringen. In ähnlicher Weise wurde der Account später um die bereits erwähnten £ 200 Millionen erweitert. Offensichtlich handelte es sich hierbei bis zum Augenblick der Inanspruchnahme um reine Buchungsvorgänge, die weder Mittel des Schatzamtes noch solche des Geldmarktes oder der Bank von England in Anspruch nahmen und somit auch keinerlei störende Wirkungen auftreten ließen. Eine der ersten Maßnahmen des Account bestand darin, daß er die Bank von der Anomalie einer übergroßen Devisenhaltung befreite und sich selbst auf diese Weise hinlänglich mit Mitteln in fremder Währung versorgte. Die Position Other Deposits im Issue Department, die zeitweilig

(Mai 1932) einen Betrag von £ 64 Millionen überschritten hatte, geht, die Uebertragung der Devisen widerspiegelnd, in dieser Zeit in raschen Sprüngen zurück und schwankt im Jahre 1932 nur noch wenig zwischen Beträgen von £ 15—25 Millionen, um schließlich seit 1934 nur selten die Summe von £ 1 Million zu überschreiten. Die Position Government Securities im Issue Department zeigt den entsprechenden Anstieg. Dieser Mechanismus, vermittelt dessen das Issue Department Devisen gegen Schatzwechsel erwarb, ist dem des Account grundsätzlich ähnlich. Seine Bedeutung schrumpft jedoch mit der Errichtung des Account stark zusammen.

II.

Der Account begann seine Tätigkeit unter Bedingungen, die in mancher Beziehung günstiger lagen als bei der Abkehr vom Gold. Die Leistungsbilanz des Jahres 1932 zeigte Anzeichen der Besserung. Die französischen Guthaben, der Hauptteil des „bad money“, das nervös bei dem geringsten Anschein einer Schwierigkeit den Platz verläßt und auf diese Weise die katastrophale Lage im Herbst 1931 mit hervorgerufen hatte, waren bis auf etwa £ 20—30 Millionen, die der Devisenreserve der Bank von Frankreich zugehörten und verhältnismäßig ungefährlich waren, repatriert worden. Die französischen und amerikanischen Stützungskredite konnten ebenfalls anstandslos zurückgezahlt werden, oder zumindest waren die zur Tilgung benötigten Devisen bereitgestellt worden. Die in der Krise durchgeführte Erhöhung der fiduziären Emission auf £ 275 Millionen war alsbald rückgängig gemacht und der Bankdiskont von 6% allmählich auf 2% (30. 6. 1932) herabgesetzt worden, nicht zuletzt als Folge der Ueberfülle des von außerhalb hereinströmenden Geldes, das freilich auf der anderen Seite, da es teilweise weniger aus Zinsüberlegungen, sondern in der Hoffnung auf eine Aufwertung des Pfundes nach London gekommen war, erneut Gefahren für den Sterlingkurs mit sich brachte. Doch hatte bereits die Ankündigung der Errichtung des Account nachweisbare Wirkungen in der Richtung eines Abschreckens der Spekulation gezeitigt. Auch britisches Kapital kehrt zurück. Unter großen Anstrengungen wird das Budget ausgeglichen. Die Produktion beginnt im gleichen Verhältnis wie das Vertrauen zu wachsen.

Angesichts der weitverbreiteten Fehlurteile über den Account ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß es weder seine Aufgabe war, eine Entwertung des Pfundes herbeizuführen, noch den Sterlingkurs hochzuhalten, noch aber auch — und das wird leicht übersehen — das Pfund zu stabilisieren. Seine Aufgabe bestand lediglich darin, spekulative Schwankungen des Sterling zu unterdrücken und die kleinen auf- und abwärts gerichteten Bewegungen, die sich aus den Zufälligkeiten des Tagesangebots, aus Stimmungen und all den zahlreichen imponderablen Faktoren der Devisenkursbildung ergeben, auszugleichen und für eine stetige Kursbildung Sorge zu tragen. Sobald sich ein größerer, wirtschaftlich oder aus anderen Gründen berechtigt erscheinender Druck in der einen oder der anderen Richtung einstellte, war der Account gehalten, sich diesen am Markt wirkenden Kräften nicht entgegenzustemmen, sondern sie sich

auswirken zu lassen. Dies war aus zwei Gründen notwendig. Erstens einmal waren die Mittel des Account beschränkt. Mit Absicht hatte man den Betrag, der zu Eingriffen verfügbar war, begrenzt, anfänglich auf £ 175 Millionen, dann auf £ 375 Millionen. Der Sinn dieser Limitierung bestand darin, einem größeren Druck — man könnte fast sagen: automatisch — nach Erschöpfung der Mittel des Account den Weg frei zu geben. Es hat Tage gegeben, an denen der Account — dies darf aus einer Reihe von Symptomen geschlossen werden — bis zu £ 5 Millionen umsetzte. Angesichts derartiger Beanspruchungen erscheint der vom Schatzamt ausgeworfene Betrag als nicht zu hoch. Tritt der Fall ein, daß der Account nicht mehr Devisen aufnehmen kann (er scheint gegenwärtig nicht mehr weit von dieser Grenze zu sein) oder aber, umgekehrt, sind seine Devisenvorräte erschöpft (dies trat beispielsweise im November 1932 ein), so wird er es dem Pfunde selbst überlassen müssen, wie es in den Geldmarktberichten heißt, „to find its own level“. Natürlich bleibt es dem Account überlassen, sich auch ohne Erschöpfung seiner Einflußkraft vom Markt zurückzuziehen und es dem freien Spiel der Kräfte zu ermöglichen, sich auf ein neues Niveau einzuspielen. Er tut dies im Grundsatz stets, wenn er den Druck für „echt“ und nicht nur für zufällig oder vorübergehend hält. Gewöhnlich sorgt er dann durch Abgabe oder Aufnahme geringerer Beträge dafür, daß die Bewegung sich nicht überstürzt und über das Ziel hinausstößt. Gelegentlich freilich, so im Zuge der Frankenstützung im Sommer und Herbst 1936, ist der Account von seinem Grundsatz, nur die kleinen Schwankungen auszugleichen, abgewichen und hat sich mit allen Kräften, sogar unter Einsatz der Bank von England, einem Druck entgegengestemmt, der offensichtlich durch tiefliegende Ursachen überwiegend politischer Natur bedingt war. Die Grenze der Beeinflussung war in diesem Falle sehr weit gezogen. Das Beispiel zeigt, daß der Auftrag des Account im Grunde jede Möglichkeit offen läßt. Er lautet in Wirklichkeit auf „plein pouvoir“.

Aus dem Gesagten geht bereits die ganze Problematik in der Aufgabe des Account hervor. Sein Auftrag geht dahin, am Markt zu intervenieren — gleichzeitig jedoch soll er die freien Kräfte des Marktes sich bis zu einem gewissen Grade auswirken lassen. Bis zu welchem Grade? Die Grenze abzustecken, ist seinem freien Ermessen anheimgestellt. Wann aber ist eine Auf- oder Abwärtsbewegung „echt“? Steht es in Menschenhand, abzuschätzen, ob eine Bewegung von Dauer sein wird? Wer kennt die Unzahl der am Devisenmarkt wirkenden Kräfte? Und wer vermag ihre zukünftige Entwicklung, ihre stets wechselnden Stärkeverhältnisse vorzusehen? Und weiter: welche Kräfte sollen für die Beurteilung der Lage überhaupt maßgebend sein? Nur wirtschaftliche oder auch politische, psychologische sowie die Vielzahl der unmeßbaren Faktoren, die unzweifelhaft Realitäten der Kursbildung sind? Und wiederum: welche von den wirtschaftlichen sollen den Ausschlag haben, die der Sphäre der Erzeugung entstammenden oder diejenigen, die die internen und die externen Kreditgebäude berühren, anders ausgedrückt, Preise, relative Kosten und Warenbewegungen — oder Zinssätze und Kapitalbewegungen? Es war weiter oben

angedeutet, daß bereits auf diesem verhältnismäßig beschränkten Gebiet sich einer auf Regulierung und Einflußnahme bedachten Zentralbank unlösbare Widersprüche entgegenstellen. Und welche Fülle von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren! So kann beispielsweise ein aus politischen Gründen gedrückter Sterlingkurs zu einem Einspielen der Kaufkraftparitäten auf ein Niveau führen, auf das sie ohne den künstlich ermäßigten Devisenkurs nicht gelangt wären. Und so können zu hohe oder zu niedrige Zinssätze auf dem Umweg über den Außenwert der Währung Einflüsse auf die interne Preisentwicklung gewinnen, die weit über die normale Bedeutung des Zinses für die Kostengestaltung hinausgehen. Und weiter: welches Gewicht für die zwischenländischen Kapitalbewegungen haben die Zinsraten überhaupt in einem Lande mit schwankender Währung? Diese außerordentlich schwerwiegenden Probleme berühren mit voller Intensität alle mit der Devisenkursbildung zusammenhängenden Fragen. Da sie nicht nur für den Pfundsterlingwechsel, sondern auch für die innere Entwicklung der englischen Volkswirtschaft, der Erzeugung sowohl wie des Geldwesens, darüber hinaus aber auch für die Geschicke des gesamten Sterlingblockes von einschneidender Bedeutung sind, ist zu ermessen, daß es geradezu prophetischer Gaben bedarf, um den Weg durch die Menge der Klippen und Untiefen hindurch zu finden. Der ewige Zwiespalt zwischen Bindung und Freiheit, zwischen Führung und Selbststeuerung der Wirtschaft tritt in Erscheinung.

Die Rede des Schatzkanzlers, die die Errichtung des Account ankündigte, festigte das Vertrauen zum Pfund und bewirkte ein Abflauen der Spekulation; der Dollarkurs stand bei 3,77. Die Bank besaß Gold im Betrag von £ 121 Millionen — £ 15 Millionen weniger als im September 1931. Die Verminderung erklärt sich durch Tilgungszahlungen auf die ausländischen Kredite. Ein Dollarstand von rund 80% der Parität war offensichtlich zu hoch. Noch vor der eigentlichen Errichtung des Account Ende Juni kauften Bank und Schatzamt Devisen und Gold, um den Pfundkurs zu ermäßigen. Aus den Schwankungen der Other Deposits im Issue Department der Bank von England und verschiedenen Goldtransaktionen, die erfolgten, ohne daß Gold eingeführt wurde, lassen sich leidlich genaue Schlüsse auf Umfang und Zweck dieser Eingriffe ziehen. Sie dürften nicht unerheblich gewesen sein. Sie dienten in erster Linie der Abwehr nomadisierender Gelder, die an einer erhofften Aufwertung des Pfundes Gewinn suchten. Allmählich ermäßigt sich der Dollarkurs auf 3,50 im August 1932. Der allherbstliche Druck setzt in diesem Jahr ein wenig früher ein, und das Pfund neigt aus diesem Grunde und wegen Abwanderung britischer und französischer Gelder zur New Yorker Börse trotz Stützung durch den Account weiterhin zur Schwäche. Trotz Abgaben auf dem Devisenmarkt nimmt der „undisclosed buyer“ laufend das indische und südafrikanische Gold auf. Vorübergehend im September kehren Gelder nach Abschluß einer kurzen Börsenhause aus New York zurück, eine nicht unerwünschte Gelegenheit für den Account, seine Devisenreserven zu verstärken. Die Flut der Baumwoll- und Weizenwechsel macht laufende Interventionen am Devisenmarkt nötig. Vorübergehend im Oktober gelingt es, das Pfund bei etwa 3,45 stabil zu halten. Ende Ok-

tober verstärkt sich der Druck. Er führt im November zu panikartigen Käufen, denen der Account, da seine Mittel erschöpft sind¹⁰⁾, nicht begegnen kann. Auch die Other Deposits der Bank von England vermindern sich rasch bis £ 6 Millionen. Der Dollarkurs fällt zeitweise bis unter 3,20. Das Ende des Jahres 1932 sieht, wohl auch als Folge des Nachlassens der saisonalen Beanspruchung, eine leichte Besserung bis auf 3,40. Der Account kauft Dollar und Franken, um eine Aufwärtsbewegung, die in Hinsicht auf die Auseinandersetzungen mit den Vereinigten Staaten wegen der Nichtzahlung der Kriegsschuldenrate nicht erwünscht erscheint, zu unterdrücken. Auch die Other Securities des Issue Departments zeigen vorübergehend eine leichte Erhöhung. Der Markt spricht sogar im Februar von einem „Pegging“ des Pfundes bei 3,45. Sowohl der Account wie die Bank kaufen laufend Gold. Der Bestand der letzteren hat Ende Februar 1933 den Betrag von £ 140 Millionen überschritten und damit die Verluste infolge der Rückzahlungen der Auslandskredite mehr als wettgemacht. Das verschärfte Einsetzen der Bankkrise in den Vereinigten Staaten zwingt jedoch die amerikanischen Banken zu plötzlicher Lösung ihrer Sterlingpositionen. Trotzdem hält der Zustrom zum Londoner Markt per Saldo noch bis zum April 1933 an. Der Goldbestand der englischen Notenbank steigt bis auf £ 175 Millionen, auch der Account kauft Gold in großem Umfang. Der Geldmarkt ist infolge der dauernden Zuflüsse außerordentlich leicht. Ohne jegliche Beeinträchtigung der Zinsraten kann die im August 1931 durchgeführte Erhöhung der fiduziären Emission der Bank von England von £ 260 auf £ 275 Millionen rückgängig gemacht werden. Am 20. 4. 1933 geben die Vereinigten Staaten den Goldstandard auf. Trotz einiger Verwirrung, bei der Bank von England und Account eingreifen, hält sich der Frankenkurs auf einer Höhe von etwa 86 Franken je Pfund, die er vor dem Abgang des Dollars vom Gold innegehabt hatte. Die Devisenlage gestattet sogar, daß Londoner Bankiers dem französischen Schatzamt einen Kredit von £ 30 Millionen zur Verfügung stellen. Ende Mai wird die Erhöhung des Account auf £ 200 Millionen durchgeführt. Beide Tatsachen zeugen für die innere Stärke des Sterlings. Von diesem Zeitpunkt an treten Devisenoperationen der Bank von England kaum mehr in Erscheinung. Auch in ihrer Tätigkeit als Goldkäuferin gewinnt sie mehr die Bedeutung einer Art Auffangvorrichtung für die stark anwachsenden Tresore des Account, als daß sie noch eigentlich als Zentralbank, sei es auch neben dem Account, auftritt. Ende Juni erreicht der Goldbestand der Bank von England die bemerkenswerte Höhe von £ 190 Millionen. Trotz reichlicher Versorgung mit Mitteln läßt die britische Kontrolle den Franken allmählich bis auf 81 im Spätsommer absinken, wofür zum Teil der saisonale Druck, teils aber auch Konvertierungen von Pfunden in Franken für amerikanische Rechnung verantwortlich zu machen sind. Die Autorität des Account, der Frankenkäufe ankündigt, verhindert eine zu starke Senkung des Devisenkurses. Die scharfe Entwertung des Dollar läßt Gerüchte entstehen, das Pfund müsse

¹⁰⁾ The Exchange Equalisation Account. The Economist 1934 S. 461.

dem Dollar auf dessen abwärts gerichtetem Wege folgen, und dies erschwert etwas die Lage. In dieser Zeit schwankt der Pfundkurs lebhaft auf und ab. Frankenkurse von 78 stehen in zeitlicher Nähe neben solchen von 87. Die Politik des Account scheint damals angesichts der Ungewißheit der Dollarentwicklung nicht von der gleichen Treffsicherheit gewesen zu sein wie sonst. Kapitalfluchtartige Verschickungen in beiden Richtungen machen die Verhältnisse am Londoner Devisenmarkt wenig durchsichtig. Gegen Ende des Jahres 1933 werden für amerikanische Rechnung, wohl auf Veranlassung der Reconstruction Finance Corporation, umfangreiche Goldsendungen nach New York zum Zwecke der Erweiterung der Kreditbasis vorgenommen. Die psychologischen Wirkungen dieser Verschickungen ebenso wie die Käufe selbst bessern vorübergehend den Pfundkurs. Eine Beruhigung tritt im Januar 1934 ein, als es gewiß wird, daß der Dollar bei etwa 60% seiner früheren Parität stabilisiert werden wird. Unterschiede, die sich in den ersten Tagen nach der Stabilisierung aus Abweichungen der Dollar/Franken-Usance von den Londoner Notierungen ergeben, werden durch den Account sowohl am Gold- wie am Devisenmarkt ausgeglichen. Doch nun drücken Repatriationen amerikanischer Guthaben auf den Pfundkurs. Der Account interveniert durch Abgaben von Franken, während der Dollarmarkt mehr und mehr sich selbst überlassen bleibt. Doch läßt sich ein Kurs von 80 nicht halten. Der Franken sinkt allmählich bis auf 75 herunter, obgleich einschneidende Ereignisse am Markt der fremden Wechsel nicht zu verzeichnen sind. Der Account gewinnt in dieser Zeit eher den Charakter einer Bereitschaftsreserve, die die Spitzen aufnimmt oder abgibt, als den einer tätig in den Markt eingreifenden Stelle. Gelegentliche Goldabgaben an die Bank von Frankreich schaffen keine wesentliche Besserung. Der Spätsommer 1934 sieht wieder den saisonüblichen Druck auf das Pfund, verschärft durch Frankenkäufe für französische Rechnung und Befürchtungen wegen einer erneuten Dollarabwertung. Für den Account besteht kein Anlaß zu einer Hilfsaktion größeren Stiles, da sich nach der Stabilisierung des Dollars herausstellt, daß die englischen Preise wohl im Verhältnis zu Frankreich Exportaussichten gewährten, nicht aber im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten, was für die englische Handelsbilanz von sehr viel größerer Wichtigkeit ist. Das Attentat von Marseille im November 1934 schafft eine sehr schwache Position des Franken, und der Account gewinnt die Möglichkeit, seine Bestände aufzufüllen. Politische Ereignisse, wie die bevorstehende Saarabstimmung, verursachen unruhige Wanderungen von Kapitalien und veranlassen den Account zu Regulationen. März und April 1935 sehen eine außerordentliche Schwäche des Pfundes, über die in der Londoner Finanzpresse die verschiedensten Vermutungen ausgetauscht werden. Wahrscheinlich haben mehr zufällig zu gleicher Zeit erfolgende Liquidationen französischer und amerikanischer Banken für interne Zwecke eine nicht unbedeutliche Beunruhigung des Marktes hervorgerufen, als deren Folge der Pfundkurs stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Der Account gibt anfänglich Franken und Gold ab, ja es erscheinen sogar plötzlich „private“ Goldeigner als Verkäufer am Gold-

markt. Dann verzichtet er auf Eingriffe und läßt den Kurs des Franken auf 70 und den des Dollar auf 4.71 fallen. Trotzdem von amtlicher amerikanischer Seite umfangreiche Beträge von Silber dem Londoner Markt entnommen und dadurch dem Devisenmarkt neue Mittel zugeführt werden, bleibt das Pfund schwach bis Mitte Mai. Die damals einsetzenden Angriffe auf den Gulden und den schweizer Franken dürften sich ebenfalls ungünstig auf das Pfund ausgewirkt haben. Politische Ereignisse in Frankreich führen Anfang Mai 1935 zu einem jähen Umschwung. Der Franken liegt bemerkenswert schwach, und nun beginnt eine bis zur Gegenwart nur vorübergehend unterbrochene Periode der Frankenstützung, die zu großen Goldkäufen des Account am Pariser Markt führt. Es gelingt, die Schwankungen des Franken, der reichlich nervös auf jede Kammerrede reagiert, in engen Grenzen zu halten. Doch läßt sich eine allmähliche internationale Besserung des Pfundkurses im Jahre 1936 nicht ganz hintanhaltend. Trotz verschiedentlichem Wechsel von völliger Ausgeglichenheit des Marktes bis zu heftiger Beanspruchung sind die Kurschwankungen des Pfundes, am Franken und am Dollar gemessen, äußerst gering, und der Markt befindet sich fest in der Hand der Kontrolle.

(Ein Schlußteil folgt.)

Urkundensteuerfragen im Bankgeschäft

Von Rudolf Justat, Berlin

Mehr als die Hälfte der durch das Urkundensteuergesetz (UrkStG.) erfaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge spielen im Bankgeschäft täglich eine große Rolle. Berücksichtigt man weiter, daß anders als bei den übrigen Steuern (insbesondere Wechsel- und Kapitalverkehrsteuer) die besteuerten Geschäfte nicht organisatorisch in einer Abteilung konzentriert werden können, so läßt sich schon daraus ermessen, welche praktischen Schwierigkeiten der richtigen Anwendung des Gesetzes entgegenstehen. Zudem tauchen naturgemäß mit einem neuen Gesetz (selbst wenn es sich, wie das UrkStG., eng an bisheriges Landesrecht anlehnt) neue Fragen auf, die erst der Klarstellung bedürfen. Einige für die Banken bedeutsame seien in folgendem in zwangloser Folge erörtert.

Von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (RAO.) galten für die Landestempelsteuern schon bisher fast allgemein diejenigen über das Rechtsmittelverfahren, jetzt finden auch die übrigen für UrkSt.-Fragen Anwendung; davon interessieren jedoch häufiger nur die auf die Steuererstattung bezüglichen §§ 150 ff. RAO. Gegenüber dem früheren Landesrecht sind die Erstattungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt, weil eine Erstattung wegen Aufhebung oder Nichtausführung des Geschäftes nicht mehr vorgesehen ist. Im wesentlichen ist Erstattung nur noch möglich, wenn ein Steuerbescheid nachträglich geändert wird oder eine Steuerschuld zu Unrecht oder doppelt gezahlt wurde. Eine unrechtmäßige Zahlung liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Steuerschuld durch Bescheid (formlos oder schriftlich) festgesetzt und dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist. Die Rechtskraft steht dem Erstattungsanspruch entgegen, und zwar

ohne Unterschied, ob der Steueranspruch dadurch rechtskräftig wird, daß die Steuerfestsetzung nicht angefochten oder der Rechtsweg bis zur obersten Stelle verfolgt wird (RFH. Bd. 11 S. 85 [88]). Da nun nach § 45 der Durchführungsbestimmungen (UrkDB.) bereits gegen die Steuerfestsetzungen der Steuermarkenverwalter, der Notare, der Urkundsbeamten, der Gerichtsvollzieher- und Postbeamten der Einspruch zulässig ist, wird in diesen Fällen häufig (einen Monat nach Festsetzung) Rechtskraft eintreten, bevor überhaupt die Voraussetzungen für einen Erstattungsantrag zutage treten. Wenn der Steuerpflichtige von der Möglichkeit der Selbstverwendung der Steuermarken (§ 25 UrkDB.) Gebrauch macht, so tritt mangels Festsetzung keine Rechtskraft ein.

Wenn kein Anspruch auf Erstattung besteht, kann immerhin Erstattung aus Billigkeitsgründen gewährt werden.

Auf der anderen Seite geht die Wirkung der Rechtskraft nicht so weit, daß der Steuerpflichtige vor Steuernachforderungen geschützt wäre. Bis zum Ablauf der Verjährungsfrist sind Nachforderungen gemäß § 223 RAO. zulässig; sie werden gewöhnlich bei den Nachprüfungen (§ 50 UrkDB.) erhoben werden.

Gerade bei der UrkSt. besteht die Möglichkeit, durch bestimmte inhaltliche Gestaltung der Urkunden den Eintritt der Steuerpflicht zu vermeiden. Ohne weiteres führt dies zur Frage, ob darin ein Mißbrauch von Formen- und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts zu erblickem wäre und dann der § 6 StAnpG. dem § 9 Abschn. 1 UrkStG. (Urkunden-Prinzip) vorzugehen hätte, d. h. ob vielleicht ein gar nicht beurkundetes Rechtsgeschäft zu besteuern wäre. In bezug auf die Preußische Stempelsteuer hat Eiffler dieses Problem ausführlich in „Industrie und Steuer“ 1935 (S. 81) erörtert und die Möglichkeit der Anwendung des § 6 StAnpG. verneint. Für die UrkSt. kommen Ringelmann-Freudling (UrkStG. S. 98) und Boruttau (UrkStG. S. 68) zu dem gleichen Ergebnis, Boruttau allerdings mit einem Vorbehalt wegen der äußeren Form der Urkunde. Nach der Begründung zum UrkStG. (Begr. S. 477) dient die Vorschrift des § 9 Abs. 1 dem Zweck, die Versteuerung zu vereinfachen, die Nachprüfung zu erleichtern und durch Beschränkung auf den Urkundeninhalt eine zuverlässige Grundlage für die Besteuerung zu schaffen. Die Anwendung des § 6 StAnpG. würde alle diese Ziele vereiteln, also kann sie nicht zulässig sein.

Wenn das Gesetz gewisse Urkunden über Rechtsgeschäfte der Steuer unterwirft, so beruht dies auch darauf, daß derjenige, der eine solche Urkunde besitzt, seine Rechte sicher beweisen und geltend machen kann. Wer sich jedoch eine Urkunde minderen Inhalts geben läßt, erlangt eine entsprechend schlechtere Rechtsposition; damit entfällt aber auch der innere Grund, solche Urkunden minderen Inhalts zu besteuern.

Bei Hergabe einer Abtretungserklärung zum Beispiel kann kaum Streit über die eingetretene Rechtsänderung entstehen. Glaubt jedoch die Bank, auf die Abtretungserklärung verzichten zu können und läßt sie sich durch den Kunden nur einseitig die

Verpflichtung zur späteren Abtretung bestätigen, so nimmt sie damit gewisse Mißhelligkeiten in Kauf. Darin liegt der bewußte Verzicht auf eine klare Rechtsposition, aber kein Mißbrauch gemäß § 6 StAnpG. Ebenso bleibt es dabei, daß eine Empfangsbestätigung nur ein steuerfreies Zeugnis über einen tatsächlichen Vorgang darstellt und nicht in eine vielleicht steuerpflichtige Einverständniserklärung umgedeutet werden kann (vgl. Begr. S. 497 rechts oben und Eiffler S. 197).

Abweichend vom früheren Landesrecht tritt bei einseitigen Erklärungen und einseitigen Bestätigungen von Verträgen die Steuerpflicht in der Regel erst durch Aushändigung der Urkunde ein. Nach der Begr. (S. 469) sollte zwar nur vermieden werden, daß Erklärungen steuerpflichtig werden, bevor sie dem Partner im Sinne von § 130 BGB. zugehen. Trotzdem ist nicht der Zeitpunkt des Zugehens, sondern der Aushändigung als entscheidend für den Eintritt der Steuerpflicht erklärt worden.

Aushändigung bedeutet nach Keßler (UrkStG. S. 66) Übertragung des unmittelbaren oder mittelbaren Besitzes (desgl. Boruttau S. 40). Nun ist es klar, daß Besitz niemandem aufgedrängt werden kann. Die Aushändigung wird allenfalls versucht, aber nicht vollendet, wenn die Entgegennahme der Urkunde verweigert wird, und zwar gleich, ob der Inhalt der Urkunde den Beteiligten bekannt ist oder nicht. Wenn dies unter Anwesenden geschieht, ist zweifellos keine Steuerschuld entstanden. Es ist aber kein Grund vorhanden, die Sache anders anzusehen, wenn die Aushändigung durch Vermittlung der Post versucht, die Urkunde aber unverzüglich zurückgegeben wird. Die Ansicht von Höll (UrkStG. S. 61), die Uebergabe könne nicht dadurch rückgängig gemacht werden, daß der Empfänger die Urkunde nach Kenntnisnahme zurückgibt, bedeutet nichts Gegenteiliges; denn auch er setzt eine vollendete Uebergabe, also beiderseitig gewollte Besitzveränderung voraus. Sollten daher den Banken Urkunden zugehen, die sie nicht zu haben wünschen, so dürften keine Bedenken bestehen, sie unverzüglich zurückzugeben. Das gilt im besonderen Maße, wenn die Bank schon vorher irgendwie zum Ausdruck gebracht hat, daß sie nur eine Urkunde mit vorgescribenem Inhalt, z. B. eine Empfangsbestätigung, haben will.

Ist aber eine Urkunde erst in Besitz genommen, was aus Bearbeitungsvermerken geschlossen werden kann, so berührt eine Rückgabe in keiner Weise die dann bereits entstandene Steuerschuld.

Die der Urkundensteuer unterliegenden Rechtsgeschäfte werden eingeteilt in einseitige Erklärungen und Verträge. Letztere werden jedoch nicht nur steuerpflichtig, wenn sie von allen Partnern unterzeichnet werden, sondern auch schon dann, wenn ein Vertragsteil dem anderen eine einseitige Bestätigung aushändigt (§ 2 Abs. 2). Das gilt natürlich nur, wenn diese Form zur Wirksamkeit des Vertrages überhaupt ausreicht.

Da es nun zu den guten kaufmännischen Gepflogenheiten gehört, alles was mündlich oder telefonisch abgesprochen wird, zu bestätigen, liegt es nahe, diese kaufmännischen Bestäti-

gungsschreiben als einseitige Vertragsbestätigungen anzusehen. Doch träte solche Annahme nicht zu.

Nach der Rechtsprechung des RFH. (Bd. 36 S. 350) kann eine Urkunde nur dann als einseitige Vertragsbestätigung angesehen werden, wenn sich aus ihr ergibt, daß eine vertragliche Bindung bei Uebersendung der Urkunde bereits vorgelegen hat (also ihr vorausgegangen ist); ferner muß die Urkunde geeignet sein, den Abschluß des mündlichen Vertrages zu beweisen, weiter ausgestellt und dem Vertragsgegner ausgehändigt sein, damit er weiß, was vereinbart ist, und eine maßgebende Urkunde darüber in Händen hat. Der Reichsfinanzhof stellt es ausdrücklich auf diesen Zweck der Urkunde ab. Soll ein Bestätigungsschreiben nur die bei einem Geschäft leicht vorkommenden Mißverständnisse und Unklarheiten durch Wiederholung des Vereinbarten beseitigen und dies der Nachprüfung des anderen Teiles unterbreiten, so bringt das Schreiben nur die Auffassung des Ausstellers zum Ausdruck und ist daher keine Beweisurkunde über das Geschäft. In einer späteren Entscheidung (RStBl. 1935 S. 860) wird weiter klargestellt, daß als einseitige Vertragsbestätigungen nicht die nach der Gepflogenheit des kaufmännischen Verkehrs einem mündlichen, telefonischen oder telegrafischen Abschluß nachfolgenden einseitigen brieflichen Bestätigungen anzusehen sind. Auch dann, wenn sie das Geschäft in allen seinen wesentlichen Vereinbarungen wiedergeben, stellen sie noch keine Vertragsbeurkundung dar, sondern sprechen nur den Willen einer Vertragspartei aus, den Vertragsabschluß so, wie sie ihn darstellt, für sich gelten zu lassen.

Unter Hinweis auf diese Rechtsprechung hat Eiffler (S. 198) klargestellt, daß Bestätigungsschreiben über Wechseldiskontgeschäfte nur steuerfreie kaufmännische Bestätigungsschreiben darstellen. Was für diese formularmäßigen Bestätigungen von Wechseldiskontgeschäften gesagt ist, gilt natürlich in gleicher Weise für die formularmäßige oder nach bewährtem Muster erfolgenden Bestätigungen anderer Abmachungen (z. B. über die Eröffnung eines Kontos, über Devisenkäufe, über den Empfang zur Verwahrung übersandter Wertpapiere).

In vielen Fällen legen die Banken jedoch Wert darauf, nicht nur ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben von ihrem Geschäftspartner zu erhalten, sondern eine Beweisurkunde, die den vollen Inhalt der vertraglichen Abmachungen wiedergibt, und zwar so, wie diese Abmachungen unstreitig bestehen. Die Banken pflegen in solchen Fällen den Wortlaut der ihnen gegenüber abzugebenden Erklärungen vorzuschreiben. Es kommen häufiger in Frage die Bestätigung von Verwahrungsverträgen, die sogenannte negative Pfandklausel und Sicherungsverträge (Abreden, daß bestimmte Gegenstände, meist abstrakte Rechte, in gewisser Weise als Sicherheit dienen sollen — Zweckreserve bei Grundschulden —, vorausgesetzt, daß diese Abreden nicht schon der UrkSt. auf Grund einer besonderen Vorschrift unterliegen, wie z. B. Verpfändungen, Abtretungen, Sicherungsübereignungen, Garantien). Hier wird wenigstens dann, wenn die Verpflichtungserklärungen auf Verlangen der Bank

in einer ihr genehmen oder von ihr vorgeschriebenen Fassung abgegeben werden, kaum das Vorliegen einer einseitigen Vertragsbestätigung bestritten werden können, denn nach RFH. (Bd. 36 S. 350) ist bei Unterzeichnung des vom anderen Teil vorgeschriebenen Vordrucks Steuerpflicht gegeben, mag das Schriftstück in Vertragsform oder in Briefform ausgestellt sein.

Häufig legen die Banken bei Krediten gegen Zessionen keinen Wert darauf, daß die Forderungen sofort übertragen werden, sondern lassen sich von dem Kunden formularmäßig bestätigen, daß der Kunde sich verpflichtet, fortlaufend Forderungen abzutreten, wobei darüber Einigkeit bestehen soll, daß die Vollziehung der Abtretung in der späteren Uebersendung listenmäßiger Aufstellungen liegen soll. Der Reichsfinanzhof hat (Bd. 36 S. 350) allerdings für die Preußische Stempelsteuer) entschieden, daß derartige Verträge nur einem Vertragsstempel von RM 3,— unterliegen. Die der Entscheidung zugrunde liegenden Bestimmungen sind in das UrkStG. ohne Aenderung übernommen. Die Entscheidung wird also auch noch heute als maßgebend anzusehen sein (gl. Ans. Höll S. 240). Eine Möglichkeit, durch Anwendung von § 6 StAnpG. eine andere Beurteilung herbeizuführen, besteht nicht (siehe oben).

Bezüglich der „Depotbestätigungen“ und „Verwahrscheine“ herrschen teilweise noch Zweifel. Nach Eiffler (S. 197) und der von ihm zitierten Entscheidung des RFH. (RStBl. 1934, S. 1444) sind derartige Bestätigungen steuerpflichtig, wenn sie einen vorausgegangenen Abschluß beurkunden und seine wesentlichen Einzelheiten wiedergeben. Völlig andere Beurteilung erfordern aber die halbjährlich von den Banken versandten Depotauszüge, in denen dem Kunden ein Verzeichnis der bei der Bank ruhenden Wertpapiere überreicht wird mit der Bitte, es zu prüfen und bei Richtigbefund die Ordnungsmäßigkeit der Aufstellung zu bestätigen. Zwar wird der Verwahrungsvertrag erwähnt, aber das geschieht keineswegs — und darauf kommt es nach der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des RFH. entscheidend an —, um über seinen Abschluß nachträglich ein überdies sehr unvollkommenes Dokument zu schaffen, sondern um mit dem Kunden abzustimmen, welche Werte an einem bestimmten Tag verwahrt wurden; Unstimmigkeiten, Fehlbuchungen sollen aufgedeckt werden. Die Erwähnung des Verwahrungsvertrages dient nur der Verdeutlichung, ist also steuerlich ohne Bedeutung (Begr. S. 478). (Ueber Kontoauszüge siehe unten.)

Erfahrungsgemäß bereitet nun in der Praxis die Entscheidung: Vertragsbestätigung oder kaufmännisches Bestätigungsschreiben? große Schwierigkeiten. Die Steuerschwierigkeiten entstehen jedoch nicht, wenn Klauseln wie: „Wir bestätigen, mit Ihnen vereinbart zu haben“, „Absprachegemäß“, „Vereinbarungsgemäß“ nicht gebraucht werden, wenn sich die Formulierung, daß nur die Bereitschaft zu diesem oder jenem Geschäft erklärt wird, wählen läßt. Im übrigen wird in Zweifelsfällen die Entscheidung leichter, wenn man sich vergegenwärtigt, ob die Bestätigung dann, wenn der Empfänger ihrem Inhalt sofort widersprechen würde, mehr darstellt als eine Behauptung, die erst anderweitig erhärtet werden müßte.

Nicht minder sind die Unklarheiten, die sich durch Uebernahme des Begriffes Verhandlungsniederschrift (Privatprotokoll) aus dem Preußischen StStG. in das UrkStG. ergeben. Zweck der Preußischen Vorschrift war, unmöglich zu machen, daß unbeteiligte Dritte in Anlehnung an das bei notariellen Beurkundungen übliche Verfahren Erklärungen protokollierten, aber nur allein unterzeichneten und so für die Beteiligten Steuerfreiheit erlangten. Verhandlungsniederschriften dieser Art kommen heute nicht mehr vor, der Zweck des Gesetzes ist damit erreicht. Bei der Auslegung des Begriffes Verhandlungsniederschrift gehen aber die Finanzbehörden unter Berufung auf Loeck-Eiffler (Preußisches Stempelsteuergesetz, 11. Aufl., Tarifstelle 12 Anm. 14) weit über die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers hinaus und halten auch Aktennotizen für Protokolle. Höll (S. 140) und Ringelmann-Freudling (S. 95) schließen sich dieser Auffassung an.

Nun kommt es immer noch vor, daß Erklärungen (die schriftlich abgegeben, steuerpflichtig wären) mündlich (telefonisch) abgegeben werden, daß die Bank aus besonderen Gründen keinen Wert auf schriftliche Bestätigung legt, aber den Vorgang in einem unterzeichneten Vermerk festhält. Trotzdem dieser Vermerk weniger als Beweismittel, denn als Gedächtnisstütze für die Beteiligten dienen kann und soll, kann er von den Finanzbehörden für steuerpflichtig gehalten werden. Um alle Zweifel in dieser Hinsicht auszuschließen, scheint es erwägenswert, von der Uebung abzugehen, solche Vermerke zu unterzeichnen oder abzuzeichnen.

Im übrigen tritt keine Steuerpflicht ein, wenn nur eine Niederschrift über Vertragsanträge, über unverbindliche Vorverhandlungen, nicht also über endgültige Erklärungen vorliegt (Ringelmann-Freudling S. 95).

Verträge können (wenn nicht strengere Formvorschriften kraft Gesetzes innezuhalten sind) durch Austausch von Briefen oder sonstigen Mitteilungen zustande kommen. Mit Ausnahme der Miet-, Dienst- und Werkverträge (siehe unten) sind derartige Korrespondenzverträge steuerfrei (§ 8 Abs. 3). Nicht erfaßt werden durch diese Befreiungsvorschrift die in Abschnitt III und IV des UrkStG. der Steuer unterworfenen einseitigen Erklärungen.

Soweit also eine einseitige Erklärung beurkundet wird, genügt es für die Entstehung der Steuerschuld, daß die Erklärung in einem Brief abgegeben ist. Wird also die Abtretung einer Forderung oder die Bürgschaftsübernahme in einem Brief erklärt, so ist für die Anwendung des § 8 Abs. 3 kein Raum. Die Erklärung ist also steuerpflichtig.

Eine kleine, aber für Banken bedeutsame Abweichung gilt jedoch bei Schuld erkl ä r u n g e n (darüber siehe unten).

Ein Korrespondenzvertrag liegt vor, wenn sich die Einigung über einen Vertrag aus einem Schriftwechsel, d. h. bei ausreichenden Vorbesprechungen oder einfachen Verträgen aus Angebot und Annahme (Keßler S. 115) ergibt. Einseitige Bestätigung getroffener Vereinbarungen ist kein Korrespondenzvertrag, kann vielmehr einseitige Vertragsbestätigung oder

kaufmännisches Bestätigungsschreiben sein. Obwohl das Gesetz von „Zustandekommen“ spricht, gilt die Befreiungsvorschrift auch, wenn die vertragliche Einigung schon vorher mündlich erfolgt war (Ringelmann-Freudling S. 96); denn allein der Inhalt der Urkunde ist maßgebend, auch wenn er von dem tatsächlich gegebenen Rechtsvorgang abweicht. Allerdings sollte bei der Formulierung des Schriftwechsels auch der geringste Anschein vermieden werden, als ob in Wahrheit der Vertrag schon perfekt geworden ist und nur bestätigt wird.

Von der Möglichkeit, durch Korrespondenzvertrag Steuerfreiheit zu erreichen, können die Banken bei Kauf- und Tauschverträgen, Vergleichen und bei den durch § 20 UrkStG. erfaßten sonstigen Verträgen Gebrauch machen.

Eine besondere Erleichterung bedeutet die Steuerfreiheit der Korrespondenzverträge beim Abschluß von Konsortialverträgen (§ 36), weil der Steuersatz von 0,5% für die Konsortialkredite eine unverhältnismäßig hohe Belastung darstellt. Unbeschadet der bereits durch den Aufzug als Korrespondenzvertrag gegebenen Steuerfreiheit wird es schon aus anderen Gründen auch in Zukunft bei der Uebung bleiben, die Bildung von gemeinschaftlichem Vermögen oder Bruchteileigentum auszuschließen.

Bei dem Angebot der Konsortialleitung an den Kunden über die Durchführung des Geschäfts wird naturgemäß dem Kunden in irgendeiner Form die Zusammensetzung des Konsortiums bekanntgegeben werden. Soweit hierbei überhaupt die Konsortialbildung Erwähnung findet, kann sie nur zur Verdeutlichung dienen, ist also nicht ihrer selbst willen beurkundet und bleibt daher steuerfrei (Begr. S. 478).

Im einzelnen wäre über die noch nicht erwähnten, aber der UrkSt. unterworfenen Verträge noch folgendes zu sagen:

Kauf- und Tauschverträge unterliegen im Gegensatz zum bisherigen preußischen Recht auch dann der Steuer, wenn sie auf die Veräußerung von Geldforderungen gerichtet sind. Die Bedeutung dieser Erweiterung für das Bankgeschäft bleibt trotzdem gering, weil Kauf- und Tauschverträge regelmäßig durch Korrespondenz getätigt, und soweit sie mündlich abgeschlossen werden, nur mit dem steuerfreien kaufmännischen Bestätigungsschreiben bestätigt werden. Bei Fusionen können die Veräußerungsverträge der UrkSt. unterliegen; Kollision mit Gesellschafts- und Börsenumsatzsteuer ist dann möglich.

Miet- und Pachtverträge spielen im typischen Bankgeschäft eine untergeordnete Rolle. Der Stahlkammermietvertrag bleibt regelmäßig steuerfrei, weil das Jahresentgelt nicht den Betrag von RM 900,— erreicht (§ 13 Abs. 6 Ziffer 1).

Dienstverträge unterliegen weiterhin der Urkundensteuer. Steuerfrei sind aber 1. Dienstverträge, wenn die auf eine einjährige Vertragsdauer errechnete Vergütung den Betrag von RM 3600,— nicht übersteigt, 2. Lehrverträge.

Bei Anstellungsverträgen ist als Vergütung für die Wertberechnung der Betrag anzusehen, auf den der Angestellte einen vertraglichen Anspruch hat. Dazu gehört insbesondere auch bei Mitgliedern von Sozialversicherungen der Teil des Beitrages, den der Arbeitgeber über eine ihm gesetzlich obliegende Ver-

pflichtung hinaus vereinbarungsgemäß trägt. Ebenso gehört dazu das gemäß der Reichstarifordnung für das deutsche Bankgewerbe zu zahlende 13. Monatsgehalt, dagegen nicht eine außervertragliche Gratifikation. Soweit die vertraglichen Leistungen sich nicht aus dem Anstellungsschreiben selbst ergeben, ist der Inhalt der für das Vertragsverhältnis verbindlichen Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung auch für die UrkSt. maßgebend.

Bei den vorerwähnten Miet- und Dienstverträgen tritt die Steuerpflicht selbst dann ein, wenn die Verträge durch Austausch von Briefen und sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustandekommen. Macht jedoch ein Teil dem anderen nur ein Angebot und erfolgt die Annahme stillschweigend, so liegt mangels wechselseitig sich ergänzender schriftlicher Erklärungen kein Korrespondenzvertrag vor, und das Angebot bleibt steuerfrei. Solche Fälle liegen vor, wenn beispielsweise eine Gehaltserhöhung in der Form mitgeteilt wird, daß die Bank zu ihr bereit wäre, und der Angestellte nicht antwortet.

Vergleiche (Verträge, durch welche Streit oder Ungewißheit zwischen den Parteien über ein Rechtsverhältnis oder durch welche die Unsicherheit über die Verwirklichung eines Anspruchs durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird) werden zweckmäßigerweise als Korrespondenzverträge aufgezo-gen, da sie dann steuerfrei bleiben.

Das gleiche gilt für alle sonstigen im UrkStG. (Teil II und IV) nicht besonders aufgeführten Verträge über einen vermögensrechtlichen Gegenstand z. B. Verlagsvertrag, Treuhandvertrag, Prolongationsvertrag, Mäklervertrag, Verzichtvertrag, Schiedsvertrag, Verwahrungsvertrag, Abtretungsvertrag (*pactum de cedendo*), Sicherungsvertrag. Es wurde bereits oben erwähnt, daß die drei zuletzt genannten häufiger in Form von der Bank vorgeschriebener einseitiger Vertragsbestätigungen wiederkehren; sie erfordern dann nach § 20 Abs. 2 Ziffer 2 eine Steuer von RM 3,—.

Wird in solchem Verträge die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldschuld übernommen oder das Bestehen einer Geldschuld anerkannt, so beträgt die Steuer 1‰ des Kapitalbetrages (Kapitalwertes) der Geldschuld.

Zu den Hauptsparten des Bankgeschäfts gehören das Depositen- und Kreditgeschäft, bei deren Durchführung die Abgabe von Schuld-erklärungen in Frage kommen kann. Schuld-erklärung ist die einseitige schriftliche Erklärung des Schuldners, durch die er dem Gläubiger gegenüber die selbständige Verpflichtung anerkennt oder übernimmt, ihm eine bestimmte oder (abweichend vom bisherigen preußischen Recht) nach einem Höchstbetrag angegebene Geldsumme zu zahlen.

Die Steuer ruht zwar auf der einseitigen Erklärung; da es aber genügt, wenn sich der Inhalt der Erklärung nur mittelbar aus der Urkunde (durch Bezugnahme auf eine andere) ergibt, hat sich die Anschauung durchgesetzt, daß die Steuerpflicht bereits eintritt, wenn der Kreditnehmer sich lediglich in Briefform mit den Bedingungen eines Kreditangebots einverstanden erklärt (Eiffler S. 200). Dasselbe gilt bei Einverständniserklärungen zu Prolongationsangeboten.

Eine Schulderklärung liegt jedoch nicht vor, wenn die Uebernahme oder Anerkennung der Zahlungspflicht nur den unselbständigen Teil eines einheitlichen Rechtsgeschäftes bildet, das 1. im bürgerlichen Recht besonders benannt ist und 2. im UrkStG. als steuerpflichtig besonders aufgeführt ist (§ 10 Abs. 2 UrkStG.).

Ist das als steuerpflichtig aufgeführte Geschäft steuerfrei, z. B. wegen besonderer Vorschriften oder als Korrespondenzvertrag, so bleibt also die beurkundete Zahlungsverpflichtung steuerfrei. (Begr. S. 479, Eiffler S. 198 und Ringelmann-Freudling S. 110.) Anwendbar sind diese Grundsätze im Bankgeschäft bei Vergleichen, Gesellschafts-(Konsortial)verträgen, Kaufverträgen.

Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor bei Kreditverträgen, so daß die in der Annahme eines Kreditangebots übernommene Zahlungsverpflichtung ein selbständiges Schuldversprechen darstellt. Nun enthält § 22 Abs. 4 zwar gewisse Befreiungen für den bankgeschäftlichen Verkehr; ihre Anwendungsmöglichkeiten stehen jedoch nicht eindeutig fest. Die Banken sind daher, um Steuerfreiheit zu erreichen, allgemein dazu übergegangen, dem Kunden nur ein Kreditangebot oder Prolongationsangebot zu übersenden, dessen Schlußsatz lautet: „Wir bitten, uns den Empfang dieses Kredit-(Prolongations-)angebots lediglich laut Anlage zu bestätigen.“ Die Anlage enthält nur das einfache Empfangsbekanntnis; durch eine Fußnote wird zum Ausdruck gebracht, daß Zusätze nicht gemacht werden sollen.

Natürlich erscheinen solche Wendungen in geschäftlicher Korrespondenz ungewöhnlich, zumal Ausdrücke zu vermeiden sind, die auf eine etwa vorausgegangene Einigung schließen lassen; auch zivilrechtliche Bedenken wurden geäußert. Irgendwelche hierauf beruhende Differenzen sind jedoch bisher nicht bekannt geworden, selbst wenn in Ausnahmefällen auf die Empfangsbestätigung ganz verzichtet wurde. Schließlich kann auch ein Kunde, der Kredit in Anspruch genommen hat, nicht den Empfang des Geldes und auch nicht bestreiten, daß die Inanspruchnahme der Bank auf Grund einer bestimmten Offerte erfolgte.

Laut § 22 Abs. 4 Ziffer 2 sind steuerfrei:

1. die Mitteilung im bankgeschäftlichen Verkehr über die Hereinnahme von Geldern auf Termin oder Kündigung,
2. Schulderklärungen einer Bank oder eines Bankiers in einem Kontoauszug (laufende Rechnung),
3. Anerkenntnisse eines solchen Kontoauszuges durch den Bankkunden.

Verschiedene Kommentatoren sind der Auffassung, die zu 1. erwähnte Vorschrift erfasse nur kurzfristige Kapitalanlagen (Höll S. 254, Keßler S. 217, Boruttau S. 133, Eiffler S. 201, Ringelmann-Freudling S. 253 nehmen hierzu nicht Stellung). Differenzen bestehen darüber, was kurzfristig ist (Höll S. 255, Keßler S. 217 und Boruttau S. 133: anscheinend ein Jahr, Eiffler S. 201: 3 Monate) und was „Hereinnahme“ bedeutet (Boruttau und Eiffler: Hergabe vom und Hingabe an Kunden; Keßler und Höll: nur Hergabe vom Kunden, desgl. Ringelmann-Freudling S. 254). Zur Erhärtung dieser erheblich voneinander abweichenden Meinungen be-

ziehen sich alle Kommentare auf die Begr., in der aber zu diesen Einzelfragen gar nicht Stellung genommen wird. Der Versuch, mit Hilfe dieses Hinweises eine einheitliche Auslegung zu finden, ist mißlungen, und zwar deswegen, weil zu starr auf das alte preußische Recht geblickt, aber andere Gesichtspunkte völlig außer acht gelassen wurden.

Mit guten Gründen kann nämlich die Meinung vertreten werden, daß die oben wiedergegebenen Auslegungen weder dem Gesetz noch den praktischen Bedürfnissen gerecht werden.

Das UrkStG. lehnt sich zwar eng an das bisherige Landesrecht an. Nichts ist jedoch ohne kritische Prüfung, kein steuerpflichtiges Geschäft ohne Aenderungen oder Klarstellungen übernommen worden. Es ist daher zwar möglich, zur Auslegung auf das Landesrecht zurückzugreifen, es ist aber falsch, anzunehmen, das Reichsrecht sei weiter nichts als eine Fortsetzung des Landesrechts, an das man sich weiterhin unbesehen halten müsse.

Bei der Abfassung des UrkStG. sind die Forderungen Reinhardts „Die neuen Steuergesetze“ (S. 18) beachtet worden. Danach „sind Sprache und Darstellung einfach und klar. Wir haben, so heißt es, bei der Darstellung der einzelnen Vorschriften nicht nur als Gesetzgeber gedacht und formuliert, sondern uns stets auch in das Auffassungsvermögen der Steuerpflichtigen versetzt, der die neuen Steuergesetze lesen und verstehen und danach seine steuerlichen Verpflichtungen erfüllen soll.“

Es hieße, diese Grundsätze ins glatte Gegenteil verkehren, wenn in eine klare Bestimmung des Urk.-StG. die verschwommenen Begriffe wie „kurzfristig“ und „üblich“ hineininterpretiert würden.

Selbstverständlich waren auch dem Gesetzgeber die zum Preuß. StStG. aufgeworfenen Streitfragen bekannt. Ein Federstrich hätte, wie in vielen anderen Fällen, genügt, sie klarzustellen evtl. in einem für die Banken ungünstigen Sinne. Das ist nicht geschehen, trotzdem an derselben Gesetzesstelle andere Streitfragen (Kontoauszüge, Kontoanerkennnisse) durch Zusätze erledigt und in § 22 Abs. 4 Ziff. 1 bei der Definierung der Lombardgeschäfte auch Fristen eindeutig festgelegt wurden.

Der Grundsatz, Ausnahmen seien eng ausulegen, gilt jedenfalls im Steuerrecht nicht. Der RFH. hat wiederholt (RFH. 19/301, RFH. 20/138) entschieden, daß es nur auf den wirtschaftlichen Sinn ankomme. Wenn man aber die Befreiungsvorschrift möglichst großzügig auslegt, d. h. auf langfristige, auch einmalige Finanzgeschäfte (Investitionen), auf die Hernahme und Hergabe von Geld ausdehnt, werden in wirksamer Weise die Bestrebungen der Regierung, die Wirtschaftsbelebung durch Senkung der Kreditkosten zu fördern, unterstützt, und das ist der Sinn der Vorschrift.

In der Praxis werden sich die Banken bis zur höchst Richterlichen Entscheidung dieser Fragen, um unnötige Risiken zu vermeiden, nach den Ausführungen Eifflers (S. 200/1) richten, soweit sie nicht überhaupt grundsätzlich die Form des Kreditangebotes nebst Empfangsbestätigung wählen. Steuerfrei ist also jeder bankgeschäftliche Schriftverkehr über die übliche Hernahme oder Hergabe von Geld, wenn diese 3 Monate nicht überschreitet; die Befreiung gilt auch, wenn durch wiederholte Prolongation die Dreimonatsfrist überschritten wird.

Überschreiten die Geldgeschäfte oder ihre Prolongationen von vornherein die Frist von drei Monaten, aber nicht von einem Jahr, so wird zu prüfen sein, ob sie nicht nach § 22 Abs. 4 Ziff. 1 als Lombarddarlehen Steuerfreiheit genießen. Alle Voraussetzungen hierfür müssen sich jedoch aus der Urkunde ergeben. Es wird also erforderlich sein, in Bestätigungen über derartige Geschäfte ins einzelne gehende Angaben über die Verzinsung, die Art und den Wert der Pfänder und die Laufzeit des Kredites aufzunehmen. Ungenügend wäre beispielsweise eine allgemeine Bezugnahme auf das hinterlegte Wertpapierdepot, denn aus der Urkunde wäre dann nicht ersichtlich, daß der Wert des Pfandes nicht geringer ist als der Betrag des Darlehens.

Oben wurde bereits erwähnt die ausdrückliche Befreiung der Schulderklärungen einer Bank in Kontoauszügen und der Saldobestätigungen der Kunden (vgl. Eiffler S. 200). Werden dem Kunden auf sein Verlangen Saldobestätigungen nicht in Form von Kontoauszügen, sondern brieflich übersandt, so ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob Schulderklärungen vorliegen. Es kommt dann darauf an, zu welchem Zweck die Bestätigungen gegeben werden, ob etwa auf die Bestätigung allein eine Forderungsklage gestützt werden kann oder ob lediglich eine Bestätigung der Richtigkeit der einzelnen Buchungsposten gewollt ist (vgl. Ringelmann-Freudling S. 253); im Zweifel wird letzteres anzunehmen sein, stets aber dann, wenn sich die Bestätigungen auf einen in der Vergangenheit liegenden Stichtag beziehen, ebenso wenn sie nur Beweis-zwecken etwa zur Vorlage bei Behörden (Handelsregister) dienen sollen.

Aufstellungen über an einem bestimmten Tag verwahrte Wertpapiere können keine Schulderklärungen im Sinne des Urkundensteuergesetzes sein, weil sie sich nicht auf Geld beziehen (vgl. oben die Ausführungen über Depotauszüge).

Auch Sparbücher (Rechnungs-, Depositen-, Einlagebücher) enthalten in der Regel keine urkundensteuerpflichtigen Schulderklärungen, sie werden daher nicht, wie in einigen Landesstempelsteuergesetzen besonders unter den Steuerbefreiungen aufgeführt. Nur wenn die besondere Form des Sparbuches erkennen läßt, daß die einzelnen Einzahlungsquittungen eine Verpflichtung zur Rückzahlung darstellen, ist die Schulderklärungssteuer zu erheben (Eiffler S. 200).

Zweifel haben darüber bestanden, ob unwiderrufliche, bestätigte Akkreditive als Schulderklärungen zu versteuern sind. Diese Frage wird von Eiffler (S. 200) bejaht, und zwar mit Recht. Wenn im Auftrage eines Kunden einem Dritten ein bestätigtes Akkreditiv eröffnet wird, so geschieht es, um dem Dritten eine Urkunde in die Hand zu geben, aus der sich eine klare Zahlungsverpflichtung ergibt. Diese Verpflichtung wird zwar in der Regel von der Aushändigung von Dokumenten abhängig gemacht; dadurch wird aber der Schulderklärung nicht der Charakter als selbständiger Erklärung (im Sinne des UrkStG.) genommen, weil Schulderklärung und verlangte Gegenleistung nicht unselbständige Teile eines im bürgerlichen Recht benannten und der UrkSt. unterworfenen einheitlichen Vertrages sind (§ 10 Abs. 2). Steuerlich liegt viel-

mehr eine Bedingung vor, die nach § 9 unbeachtlich ist (vgl. Ringelmann-Freudling S. 248).

Garantien wurden unter dem Preußischen Stempelsteuergesetz wie Bürgschaften verstempelt. Sie sind unter dem UrkStG. in der Regel als bedingte Schuldenerklärungen aufzufassen. Sollte jedoch im Einzelfall eine bestimmte Höhe oder ein Höchstbetrag der Haftungssumme nicht aus der Urkunde ersichtlich oder die Garantie nur für ein bestimmtes Verhalten übernommen sein, so bleibt sie steuerfrei.

Lagerscheine werden teilweise als einseitige Vertragsbestätigungen angesehen und mit RM 3,— verstempelt. Nach richtiger Ansicht sind sie steuerfreie Schuldversprechen des Lagerhalters, bestimmte bei ihm eingelagerte Güter an den legitimierten Inhaber des Lagerscheins herauszugeben (Eiffler S. 199, Ringelmann-Freudling S. 250).

Die im § 21 enthaltenen Bestimmungen über Abtretungserklärungen und diesbezügliche Notifikationschreiben weichen zwar in wesentlichen Teilen von der Preußischen Stempelsteuer ab, insbesondere deswegen, weil der Gesetzgeber unter schärferer Trennung von Veräußerungs- und Erfüllungsgeschäften eine systematische Abweichung vom Preußischen Stempelsteuerrecht für erforderlich gehalten hat. Die für die Banken in Frage kommenden Bestimmungen über Zessionen von Forderungen sind jedoch nahezu unverändert übernommen. Auch der Steuersatz von 1‰ ist bei Geldforderungsabtretungen der gleiche geblieben.

Meinungsverschiedenheiten bestanden über die Frage, ob die unter dem Preußischen Recht eingeführten Erleichterungen für die Mantelzessionen fortbestehen oder nicht (Höll S. 239, Keßler S. 210 verneinen dies). Als richtig wird die Ansicht von Eiffler (S. 199) anzusehen sein. Seine diesbezüglichen Ausführungen seien wegen ihrer Wichtigkeit im folgenden wörtlich zitiert:

„Eine besondere Rolle im Wirtschaftsleben spielt die Sicherstellung durch eine sog. Mantelzession. Zur Frage ihrer Besteuerung hat der preußische Finanzminister hinsichtlich des preußischen Stempelsteuerrechts mehrfach Stellung genommen. Bei der Gleichheit der Bestimmungen im Reichs- und preußischen Recht und im Hinblick auf die Tendenz des neuen Gesetzes (Zusammenfassung und Angleichung) erscheint es geboten, die steuerrechtliche Behandlung durch die preußischen Finanzministerialerlasse zu übernehmen, da in einem von ihnen gesagt ist, daß es sich um eine Rechtsauslegung handelt (Pr. FM. 16. 4. 1934 II C 407). Diese geht dahin: Werden in einer einheitlichen Urkunde für die Dauer eines bewilligten Kredits, auch soweit er verlängert wird, zu seiner Sicherung Forderungen in bestimmter Höhe (z. B. 100 000 RM) in der Gestalt abgetreten, daß die jeweils eingegangenen Forderungen durch neue ersetzt werden müssen (Mantelzession), so ist der Abtretungsstempel zu der Urkunde nur einmal von dem bestimmten Betrage (d. h. von 100 000 RM im vorgenannten Beispiel) zu erheben; bei nachträglicher Erhöhung des Kredits und der Sicherung ist nur der zusätzliche Abtretungsbetrag entsprechend zu verstempeln (Pr. FM. 29. 7. 1933 II C 1263, Pr. FMBl. S. 148). Entsprechend beurteilen RG. 3. 2. 1933 (Bd. 139 S. 323) und RFH. 16. 4. 1935 (Steuer und Wirtschaft S. 1366) den Fall, daß

die Sicherungsabtretung einer Kaufpreisforderung und die Sicherungsabtretung des Anspruchs auf Herausgabe des verkauften Gegenstandes (etwa in Verfolg eines Eigentumsvorbehalts) gleichzeitig in einer Urkunde erklärt wurden; der Stempel ist nur einmal nach der Höhe der Kaufpreisforderung berechnet worden.

Da es sich bei der Mantelzession um die Bewilligung eines bestimmten Kredits handelt, für dessen Dauer als Sicherheit in bestimmter Höhe Forderungen abgetreten werden, die jeweils nach ihrem Erlöschen durch neue ersetzt werden müssen, so fällt unter die getroffene Regelung nicht der Fall, daß eine Bank einer Firma zusagt, ihr bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag laufend Kundenwechsel zu diskontieren, und die Firma ihre Forderungen gegen die betreffenden Kunden aus dem Rechtsverhältnis, das dem betreffenden diskontierten Wechsel zugrunde liegt, an die Bank abtritt (Pr. FM. 30. 7. 1936 S. 5301 — 28. 2.).“

Die bei einzelnen Instituten übliche Hereinnahme einseitiger Verpflichtungen zur Uebertragung von Forderungen (Zessionsverträge) sind bereits oben behandelt.

Werden zur Sicherung eines Bankkredites Forderungen aus einem Lebensversicherungsvertrag abgetreten, so ist zweifelhaft, wie der Wert dieser abgetretenen Forderungen zu bemessen ist. Boruttan (S. 127) und Eiffler (S. 200) stehen auf dem Standpunkt, daß der Nominalbetrag der vollen Versicherungssumme als Steuermaßstab zugrunde zu legen ist, während Ringelmann-Freudling (S. 229) auf § 14 Abs. 4 des Reichsbewertungsgesetzes verweist. Boruttan und Eiffler begründen ihre Ansicht damit, daß § 9 Abs. 2 nicht nur anzuwenden sei, wenn die Wirksamkeit des Hauptgeschäftes (der Abtretung) von einer Bedingung abhängig ist, sondern auch, wenn der vom Hauptgeschäft betroffene Gegenstand nur bedingt geltend gemacht werden kann. Keßler (S. 209) tritt dieser Anschauung mit guten Gründen entgegen. Die höchststrichterliche Entscheidung über diese Zweifelsfrage wird abzuwarten sein.

Abweichend vom bisherigen Recht kennt das UrkStG. nicht den allgemeinen Begriff der Sicherstellung, sondern unterteilt diesen Begriff in Bürgschaftserklärungen, Schuldmitübernahmen, Verpfändungserklärungen, Ausbietungsgarantien und Sicherungsübereignungen.

Bei Bürgschaftserklärungen und Schuldmitübernahmen wird die Steuer mit 1‰ nur noch vom Wert der Hauptverbindlichkeit (ohne Zinsen und Kosten) errechnet. Der Unschätzbarkeitsstempel ist auf RM 3,— erhöht. Von der Steuerpflicht sind ausgenommen Bürgschaftserklärungen zur Sicherung von Scheck- und Wechselforderungen. Zweifel können bestehen, ob die Befreiung auch Platz greift bei Akzeptkrediten, bei denen ja die Banken keinen Anspruch aus dem Wechsel gegen ihren Kunden haben, sondern nur den Anspruch, daß der Kunde die zur Einlösung der Wechsel durch die Bank verwendeten Beträge ersetzt. Da der Sinn der Vorschrift darin liegt, den auf Wechselgeschäften beruhenden Kreditverkehr zu begünstigen, wird man annehmen dürfen, daß Bürgschaften für Akzept-

kredite durch die Befreiungsvorschrift miterfaßt werden sollen.

Im Ausland ausgestellte Bürgschaftserklärungen zur Sicherung von Forderungen, die im Inland erfüllt werden müssen, sind nur dann steuerpflichtig, wenn auch die Bürgschaftsverpflichtung nach dem Urkundeninhalt im Inland zu erfüllen ist (gl. Ans. B o r u t t a u S. 44).

Der UrkSt. unterliegt nicht der Kreditauftrag. Es dürfte jedoch zu empfehlen sein, die bei Ausführung des Kreditauftrages kraft Gesetzes eintretende Folge, daß der Auftraggeber wie ein Bürge haftet, nicht durch Verzicht des Auftraggebers auf alle dem Bürgen zustehenden Einreden zu erweitern, da hieraus unter Umständen die Uebernahme einer Bürgschaft gefolgert werden könnte.

Verpfändungserklärungen, die ja im Bankgeschäft wegen der in der Anerkennung der Geschäftsbedingungen allgemein erfolgenden Pfandbestellung nur selten vorkommen, unterliegen gleichfalls einem Stempel von 1‰ nach dem Wert der gesicherten Forderung (ohne Zinsen und Kosten). Befreit sind auch Verpfändungen zur Sicherung von Wechselforderungen und (in Anpassung an die Befreiung der Schulderklärungen bei Lombarddarlehen) Verpfändungserklärungen zur Sicherheit für Lombarddarlehen.

Zu den bei Sicherungsübereignungen auftretenden Fragen wird an anderer Stelle dieser Zeitschrift Stellung genommen.

Die auf die Vollmachten und Vollmachtsgeständnisurkunden bezüglichen Vorschriften sind im wesentlichen aus dem Preußischen Recht übernommen. Beachtlich ist jedoch die Senkung des Steuersatzes auf ½‰, höchstens RM 500,— bzw. ¼‰, höchstens RM 100,—. Die ermäßigten Sätze finden Anwendung 1. bei Vollmachten, die mit Rücksicht auf ein Dienstverhältnis erteilt werden und 2. dann, wenn der Bevollmächtigte Angehöriger des Vollmachtgebers ist (auf Haushaltszugehörigkeit kommt es nicht mehr an).

Bei Anmeldung neu erteilter Prokuren kann die Steuer nicht mehr durch geschickte Formulierung des Antrages auf Eintragung im Handelsregister vermieden werden; spätestens mit der Anmeldung zum Handelsregister entsteht die Steuerschuld.

Die für das Preußische Stempelsteuerrecht geltende Auffassung über Unterschriftsverzeichnisse von Banken und Firmen wird laut Eiffler (S. 201) für das Urkundensteuerrecht ohne Einschränkung übernommen. Danach sind zu den steuerpflichtigen Vollmachtsgeständnisurkunden nicht zu rechnen Unterschriftsverzeichnisse einer Bank oder einer Firma, in denen die Namenszüge der Unterschriftsträger mechanisch hergestellt sind und nur dem Zweck dienen sollen, von dem einzelnen Namenszug aus Gründen der Sicherheit im Geschäftsverkehr Kenntnis zu geben, ferner nicht solche, in denen lediglich die Namenszüge der Organe, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten mitgeteilt werden und die nur dem Zweck dienen sollen, von dem einzelnen Namenszug und der Art der Zeichnungsberechtigung aus Gründen der Sicherheit im Geschäftsverkehr Kenntnis zu geben, auch wenn die Namenszüge der Unterschriftsträger nicht mechanisch hergestellt sind. In beiden Fällen ist die Voraussetzung für die Steuerfreiheit darin zu finden, daß es

sich um allgemein und unaufgefordert an die Kunden oder Geschäftsfreunde versandte gleichlautende Verzeichnisse handelt. Im Verkehr mit Industrie, Handelsfirmen und großen Körperschaften sind die Banken dazu übergegangen, auf unterzeichnete oder unterstempelte Unterschriftskarten zu verzichten. Es wird auch streng darauf geachtet, daß solche Unterschriftskarten nicht mit unterschriebenen oder unterstempelten Anschreiben übersandt werden. Der Empfang solcher Unterschriftskarten wird zur Vermeidung von Mißverständnissen per Einschreiben mit Rückschein gegenbestätigt. Es besteht kein Anlaß, unter dem Urkundensteuerrecht von dieser Praxis abzuweichen.

Die Vorschriften über die Wertberechnung bei Vollmachten sind zwar exakter gefaßt als im Preußischen Recht, sagen aber nichts anderes (vgl. hierzu Eiffler S. 202).

Nicht völlig klar ist die Frage, welcher Stichtag der Wertberechnung zugrunde zu legen ist. Nach früherem Preußischen Recht entstand die Steuerpflicht mit der Ausstellung der schriftlichen Vollmacht; bei den im Ausland ausgestellten Vollmachten war zur Entstehung der Steuerschuld noch die Verwendung der Vollmacht im Inland erforderlich. Es hatte sich jedoch die Uebung durchgesetzt und praktisch bewährt, stets den Ausstellungstag als Stichtag zu nehmen. Nach dem UrkStG. entsteht die Steuerschuld bei im Inland ausgestellten Vollmachten mit der Aushändigung an den Bevollmächtigten oder die Bank, bei im Ausland ausgestellten mit der Aushändigung an die Bank (nicht den Bevollmächtigten; Eiffler S. 198). Wenn die Vollmachten, wie es allerdings in der Regel der Fall ist, der Bank direkt übersandt werden, können keine Zweifel über den Stichtag auftauchen. Werden die Vollmachten jedoch dem Bevollmächtigten ausgehändigt, so ist bei inländischen Vollmachten die Steuerpflicht damit stets, bei ausländischen Vollmachten die Steuerpflicht bereits dann eingetreten, wenn der Bevollmächtigte die Vollmacht infolge allgemeiner Fassung bereits anderweit gebrauchen konnte und gebraucht hat. In beiden Fällen kann die Bank, wenn ihr die Vollmacht später ausgehändigt wird, den Stichtag nur mit Schwierigkeiten und doch nicht sicher feststellen. Im Zweifel werden die Banken daher stets den Empfangstag als Stichtag nehmen müssen.

Der Einfluß der Abtretung einer versicherten Forderung auf das Kreditversicherungsverhältnis

Von Assessor Dr. Kurt Ehlers, Hamburg

Zu den zahlreichen ungeklärten Fragen der Kreditversicherung gehört auch die Frage, welche Folgen die Abtretung einer versicherten Forderung auf das Kreditversicherungsverhältnis hat.

I.

Inwieweit geht das Versicherungsverhältnis auf den Erwerber über?

Gesetzlich ist diese Frage nicht geregelt. Nach § 401 BGB. gehen grundsätzlich bei Abtretung einer Forderung alle für diese Forderung bestellten Nebenrechte von selbst auf den Erwerber über. Ist nun die

Versicherungsforderung als Nebenrecht anzusehen? Auf den ersten Blick möchte es so scheinen, da die Versicherung einer Forderung ähnlich einer Bürgschaft die Erfüllung der Forderung zu sichern bestimmt ist. Bei genauerer Betrachtung stellt sich dies jedoch als irrig heraus. Die Versicherung ist nicht wie die Bürgschaft oder ein Pfandrecht unmittelbar an die Forderung geknüpft, sondern auf die Person des Gläubigers abgestellt. Dieser schützt durch die Versicherung das besondere Interesse, das gerade er an der Erfüllung der Forderung hat und das je nach der Person des Gläubigers verschieden sein kann. Daher kann der Anspruch aus der Kreditversicherung nicht als Nebenrecht der versicherten Forderung angesehen werden; die Vorschrift des § 401 BGB. ist also auf das Kreditverhältnis nicht anwendbar.

Obwohl jedes Versicherungsverhältnis grundsätzlich auf die Person des Versicherten abgestellt ist und daher nicht an dem versicherten Objekt, sondern an der versicherten Person hängt, sieht das VVG. für die Sachversicherung vor, daß das Versicherungsverhältnis bei Veräußerung der versicherten Sache ebenfalls auf den Erwerber übergeht, sofern der Uebergang der Sache dem Versicherer innerhalb eines Monats angezeigt wird. Das Gesetz ist von dem allgemeinen versicherungsrechtlichen Grundsatz, daß die Versicherung an die Person gebunden ist, deshalb abgewichen, weil der Veräußerer meist mit der Fortgabe der versicherten Sache auch das versicherte Interesse verliert, so daß das Versicherungsverhältnis mangels Interesses erlöschen würde, wenn es an die Person des Veräußerers unlösbar gebunden bliebe. Deshalb kommt es nach herrschender Meinung für den Uebergang des Versicherungsverhältnisses nicht auf den Eigentumsübergang, sondern auf den Uebergang des versicherten Interesses an. Bei der Sachversicherung fallen diese allerdings meist zusammen, da in der Regel das Eigentümerinteresse versichert ist.

Nun fragt sich, ob diese für die Sachversicherung getroffene Ausnahmvorschrift auch auf die Kreditversicherung angewandt werden kann. Auch bei der Kreditversicherung droht die Gefahr, daß das Versicherungsverhältnis mangels Interesses erlischt, wenn es grundsätzlich beim Zedenten verbleiben muß. Deshalb hat die herrschende Meinung mit Recht die Vorschriften der §§ 69 ff. VVG. analog auf die Kreditversicherung angewandt (Kisch S. 291; Ritter S. 710; Bruck, Lehrbuch S. 572. A. M.: Wolff S. 443, Kromer S. 31). Bei der Kreditversicherung kann man jedoch nicht wie bei der Sachversicherung in der Regel davon ausgehen, daß mit Uebergang des versicherten Objekts — dort der versicherten Forderung, hier der versicherten Sache — auch das versicherte Interesse übergeht. Man kann daher auch nicht — wie man es bei der Sachversicherung zwar juristisch nicht scharf, tatsächlich im allgemeinen aber richtig, ausdrückt — sagen, daß mit dem Uebergang der Forderung auch die Versicherung übergehe; denn man muß bei der Kreditversicherung einen scharfen Unterschied machen zwischen dem Uebergang der Forderung und dem Uebergang des Interesses.

Worin besteht nun das Interesse bei der Kreditversicherung? Nach der Formulierung, welche die bedeutendste deutsche Kreditversicherungsgesellschaft, die Hermes Kreditversicherungsbank AG., in ihren Geschäftsbedingungen gewählt hat, soll die

Kreditversicherung dem Versicherten den Schaden ersetzen, der ihm durch den Ausfall der versicherten Forderung infolge Zahlungsunfähigkeit des Schuldners entsteht. Es ist also das Interesse versichert, welches der Gläubiger daran hat, daß der Schuldner in der Lage bleibt, die Forderung zu erfüllen, und der Gläubiger dadurch keine Vermögensminderung erleidet, mit anderen Worten, daß die Forderung nicht durch Zahlungsunfähigkeit entwertet wird und das Vermögen des Gläubigers dadurch (d. h. durch die Entwertung) sich verringert. Es ist m. E. dabei gleichgültig, ob das Vermögen durch Ersatzansprüche gleichzeitig wieder vermehrt wird, so daß es sich in der Summe auf seinem alten Stand hält; denn die Versicherung betrifft immer nur den bei dem versicherten Objekt eingetretenen Schaden; z. B. hindern bei der Sachversicherung die gegen den Beschädiger entstandenen Schadensersatzansprüche den Versicherten nicht, seine Versicherungsansprüche geltend zu machen.

Dieses Interesse geht nicht ohne weiteres mit Abtretung der Forderung auf den Zessionar über; in den meisten Fällen verbleibt es sogar beim Zedenten. In der Regel, vor allem im Bankverkehr, werden Forderungen nur Sicherungs oder Zahlungs halber abgetreten; die Bank ist daher in solchen Fällen stets in der Lage, auf Grund des durch die abgetretenen Außenstände gesicherten Kredits auf den Kreditnehmer zurückzugreifen, wenn der Schuldner der abgetretenen Forderung nicht zahlt. Deckt der Kreditnehmer den Kredit ab, so gehen die der Bank abgetretenen, jedoch nicht eingegangenen Außenstände wieder auf ihn über, sind jedoch wertlos geworden. Den Kreditnehmer trifft daher allein der Ausfall infolge der Nichtzahlung des Schuldners, da die Bank durch den Kreditnehmer befriedigt ist. Kann nun aber auch der Kreditnehmer nicht zahlen, so bleibt die versicherte Forderung in der Hand der Bank; der Kreditnehmer ist weiterhin der Bank verpflichtet, hat aber die abgetretene Forderung verloren; er erleidet also eine Vermögensminderung infolge der Nichtzahlung des Schuldners. In diesem Fall erleidet auch die Bank einen Ausfall, jedoch nicht durch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, sondern erst durch die spätere Nichtzahlung des Kreditnehmers, da der Hauptanspruch der Bank sich gegen diesen richtet. Ein Ausfall entsteht hierbei für den Kreditnehmer durch die Nichtzahlung des Schuldners, für die Bank aber durch die Nichtzahlung des Kreditnehmers und nur mittelbar durch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

Da die Kreditversicherung gerade den Ausfall infolge Nichtzahlung des Schuldners decken soll, ist das versicherte Interesse trotz der Abtretung — Sicherungs oder Zahlungs halber — beim Kreditnehmer verblieben; deshalb muß das Versicherungsverhältnis mit dem Kreditnehmer fortbestehen. Das Ergebnis wird nicht anders, wenn man berücksichtigt, daß die Bank durch die Nichtzahlung des Schuldners mittelbar einen Ausfall erlitten hat. Sollte auch solcher mittelbar entstandener Ausfall von der Versicherung gedeckt sein, was m. E. nicht der Fall ist, so muß sich das versicherte Interesse auf Bank und Kreditnehmer verteilen. Da der Letztgenannte jedoch dem unmittelbar verursachten Ausfall ausgesetzt ist, bleibt bei ihm der Schwerpunkt des Inter-

esses; das ist aber für die Frage, ob das Versicherungsverhältnis übergeht, ausschlaggebend. Bei den üblichen Zessionen Sicherungs und Zahlungs halber geht also das Versicherungsverhältnis nicht auf die Bank mit über.

Hiermit stimmt die Praxis überein. Nach den Versicherungsbedingungen der Hermes ist der Uebergang des Versicherungsverhältnisses grundsätzlich ausgeschlossen; nur auf besondere Anfrage gestattet die Gesellschaft gegebenenfalls die ausdrückliche Abtretung der Auszahlungsansprüche des Versicherten. Es sei dazu bemerkt, daß diese Regelung weniger aus Gründen der juristischen Konstruktion, als aus praktischen Erwägungen getroffen ist. Die Versicherungsgesellschaft will sich dadurch davor schützen, sich plötzlich unbekanntem Gläubigern gegenüber zu sehen, da hierdurch Schwierigkeiten in der technischen Abwicklung und hinsichtlich der Legitimation entstehen können. Außerdem will die Gesellschaft weiterhin auf den Kreditnehmer einwirken können, damit er nicht anfängt, die versicherte Forderung leichtsinnig zu behandeln; hierzu könnte er leicht kommen, wenn ihm das Risiko des Selbsthalts durch die Bank abgenommen würde.

Während nun der vertragliche Ausschluß des Uebergangs der Versicherung bei der Abtretung Sicherungs oder Zahlungs halber keinen gestaltenden Einfluß auf die Rechtslage hat, sondern diese nur bestätigt, ändert er die Rechtsverhältnisse bei Abtretung an Zahlungs Statt, also beim endgültigen Verkauf der Forderung an die Bank. In diesem Fall nämlich wird die Bank durch die Zession dem Kreditnehmer gegenüber befriedigt. Da der Verkäufer einer Forderung für ihre Bonität nicht haftet, kann die Bank in der Regel nicht auf den Zedenten zurückgreifen, wenn die abgetretene Forderung nicht bezahlt wird. Daher erleidet in diesem Fall nur die Bank einen Ausfall durch eine eventuelle Zahlungsunfähigkeit des Schuldners; deshalb geht das versicherte Interesse beim Verkauf der Forderung auf die Bank über. An sich würde damit auch das Versicherungsverhältnis übergehen; da die diesbezüglichen Vorschriften der §§ 69 ff. VVG. jedoch dispositiver Natur sind und, wie schon erwähnt, der Uebergang der Versicherung durch die Versicherungsbedingungen ausgeschlossen ist, muß das Versicherungsverhältnis beim Zedenten verbleiben; da dieser aber nicht mehr an der Deckung des Ausfalls interessiert ist, muß es mangels versicherbaren Interesses erlöschen.

Dies Ergebnis erscheint auf den ersten Blick unbefriedigend. Man muß aber berücksichtigen, daß ein selbsttätiger Uebergang der Versicherung nicht nur für den Versicherer, sondern auch für den Zessionar eine Unmenge Schwierigkeiten mit sich bringen würde; auf der andern Seite hat aber der Zessionar die Möglichkeit, durch besondere Vereinbarung mit dem Versicherer die alte Versicherung auf sich übertragen zu lassen oder eine neue Versicherung abzuschließen. Die Frage ist außerdem von geringer Bedeutung, da die Abtretung an Zahlungs Statt praktisch selten vorkommt.

Man sieht also: In der Regel — bei Sicherungs zessionen und Abtretungen Zahlungs halber — bleibt das Versicherungsverhältnis mit dem Zedenten (Kreditnehmer) bestehen; der Zessionar (Bank) kann sich mit Genehmigung des Versicherers jedoch vom Zedenten

die Auszahlungsansprüche abtreten lassen. Wird die Forderung aber verkauft, so erlischt das Versicherungsverhältnis; der Zessionar kann jedoch mit dem Versicherer den Fortbestand besonders vereinbaren.

II.

Einfluß der Abtretung auf den Eintritt des Versicherungsfalles

Wenn auch im Normalfall das Versicherungsverhältnis beim Kreditnehmer verbleibt, so hat die Abtretung doch weitgehenden Einfluß auf die Versicherung, insbesondere auf den Eintritt des Versicherungsfalles.

Nach den üblichen Versicherungsbedingungen tritt, wie schon gesagt, der Versicherungsfall ein, wenn der Schuldner die Forderung infolge Zahlungsunfähigkeit nicht mehr erfüllen kann und der Gläubiger dadurch eine Vermögensminderung erleidet. Ist die Zession dem Schuldner angezeigt, so wird die Forderung nur erfüllt und erlischt, wenn der Schuldner an die Bank zahlt. Leistet er in diesem Fall unberechtigterweise — absichtlich oder versehentlich — an den Kreditnehmer und führt dieser den Betrag nicht ab, so bleibt die versicherte Forderung bestehen. Wird nun der Schuldner zahlungsunfähig, so daß die Bank nochmalige Zahlung von ihm nicht erlangen kann, so ist damit die erste Voraussetzung des Versicherungsfalles eingetreten, obwohl der Forderungsbetrag an den Kreditnehmer bezahlt war.

Nun fragt sich, ob in diesem Fall auch die zweite Voraussetzung eintreten kann, ob also der Kreditnehmer trotz der an ihn geleisteten Zahlung möglicherweise eine Vermögensminderung erleiden kann. Besteht auch nur eine entfernte Möglichkeit, daß etwas Derartiges sich ereignet, so hat der Kreditnehmer ein Interesse an der Fortdauer der Versicherung; andernfalls müßte die Versicherung mangels Interesses mit der Zahlung an den Kreditnehmer erlöschen.

Wie schon ausgeführt, hat die Bank noch Ansprüche gegen den Kreditnehmer. In der Regel können diese dem Kreditnehmer keine Vermögensminderung bringen, da er durch den fälschlich an ihn gezahlten Betrag in der Lage ist, diese Ansprüche sofort zu befriedigen, sie also sein Vermögen nicht belasten.

Nun kann es aber vorkommen, daß der Kreditnehmer trotz Zahlung des Schuldbetrages an ihn nicht in den Genuß des Geldes kommt und dann allerdings infolge der Fortdauer der Bankansprüche einen Ausfall erleidet. Man denke an den Fall, daß der Betrag sofort bei Eingang auf dem Konto des Kreditnehmers von einem Gläubiger gepfändet wird. Ebenso liegt es, wenn der Kreditnehmer Konten und Kredite bei zwei verschiedenen Banken hat und der ersten Bank die versicherte Forderung abgetreten ist; zahlt dann der Schuldner versehentlich an den Kreditnehmer, und zwar auf das Konto bei der zweiten Bank, so kann diese aus irgendwelchen Gründen den an sich noch nicht fälligen Kredit auf Grund ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen fällig machen und gegen den auf dem Konto eingegangenen Betrag verrechnen. In beiden Fällen verliert der Kreditnehmer den gezahlten Betrag, ohne von den Ansprüchen der Zessionarbank befreit zu sein.

Dem wird nun entgegengehalten, zwar habe sich die Lage des Kreditnehmers hinsichtlich der versicherten Forderung verschlechtert, sein Gesamtvermögen sei aber nicht geringer geworden, da anstatt der versicherten Forderung der Anspruch des pfändenden Gläubigers bzw. der Kredit der zweiten Bank abgedeckt sei. Dieser Einwand ist m. E. nicht stichhaltig. Wie schon erwähnt, soll der durch die Versicherung gedeckte Ausfall bei der versicherten Forderung eintreten, d. h. die Betrachtung hat sich auf die Forderung allein zu beschränken. Es ist gleichgültig, ob der Kreditnehmer gleichzeitig an anderer Stelle einen Vermögenszugang hat. Die Forderung ist ausgefallen, wenn ihr Betrag dem Vermögen des Kreditnehmers nicht zugeflossen ist.

Aber selbst wenn man diesem Standpunkt nicht folgt und die Abdeckung der anderen Forderung in Anrechnung bringt, kann sich unter Umständen ein Ausfall ergeben, wenn zum Beispiel die verrechnete Forderung an sich noch nicht fällig und daher, wenn auch nicht zahlenmäßig, so doch wirtschaftlich den Kreditnehmer weniger belastete. Oder man denke an den Fall, daß der Gläubiger einer bestrittenen Forderung auf Grund eines ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteils gegen den Kreditnehmer in den versehentlich gezahlten Betrag vollstreckt, später aber mit seiner Klage rechtskräftig abgewiesen wird und nun infolge Zahlungsunfähigkeit den gepfändeten Betrag nicht mehr zurückerstatten kann. Solange aber die Möglichkeit eines Ausfalls besteht, hat der Kreditnehmer ein Interesse an der Versicherung, so daß die Versicherung fortbestehen muß.

Der Kreditnehmer bleibt also weiterversichert, wenn der Schuldbetrag an ihn versehentlich gezahlt wird. Erst wenn feststeht, daß ein Ausfall nicht erlitten ist oder wenn der Versicherer gezahlt hat, erlischt das Interesse und damit die Versicherung. Das wird aber stets erst der Fall sein, wenn die Ansprüche gegen den Versicherer in den Verhandlungen oder im Prozeß endgültig abgewiesen oder von der Versicherungsgesellschaft befriedigt sind.

Aus dem eben Dargelegten ergibt sich nun weiter, daß der Versicherungsfall dann und in dem Umfang eintritt, wenn und soweit der Kreditnehmer durch die fälschliche Zahlung einen Ausfall erlitten hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß unter „Ausfall“ nur die Vermögensminderung durch Entwertung der versicherten Forderung zu begreifen ist, nicht aber ein sonstiger Schaden, den der Kreditnehmer durch die fälschliche Zahlung oder gar durch die Pfändung in den Forderungsbetrag erleidet. Wenn also der Kreditnehmer im Fall des vorläufig vollstreckten, später aufgehobenen Urteils vom Gegner keinen Ersatz erlangen kann, so kann als Ausfall bei der Versicherung wohl der Forderungsbetrag, nicht aber sonstiger durch die Pfändung entstandener Schaden (durch Kreditschädigung) geltend gemacht werden. Die vorerwähnten Beispiele ließen sich noch beliebig vermehren, würde jedoch zu weit führen. Man muß im Einzelfall prüfen, ob und inwieweit der Kreditnehmer einen Ausfall erlitten hat.

Ist der Versicherungsfall nun eingetreten, so entsteht nicht ohne weiteres ein Anspruch auf Ersatz des Ausfalls, den der Kreditnehmer erleidet. Es ist ferner erforderlich, daß den Kreditnehmer nicht ein Verschulden daran trifft, daß der Schuldner an ihn

gezahlt hat oder daß der an ihn geleistete Betrag nicht an die Bank abgeführt ist. Andernfalls ist der Versicherungsfall vom Versicherten vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt und der Versicherer unter analoger Anwendung von § 61 VVG. von der Versicherungsleistung frei. Das gilt auch, wenn der Bank die Versicherungsansprüche abgetreten sind. Da lediglich die Auszahlungsansprüche an die Bank zediert werden können, wird das Versicherungsverhältnis auch weiterhin durch das Verhältnis zwischen Versicherer und Kreditnehmer bestimmt, so daß die Bank auch ein Verschulden des Letztgenannten sich entgegenhalten lassen muß.

Wann liegt nun aber ein derartiges Verschulden vor? Zunächst einmal dann, wenn der Kreditnehmer den Schuldner veranlaßt hat, an ihn zu zahlen oder sich nicht ernstlich bemüht hat, den Schuldner von einer solchen beabsichtigten, ihm bekannten Zahlung abzuhalten. Weiter dann, wenn der Kreditnehmer den erhaltenen Betrag nicht umgehend an die Bank abgeführt hat. Er handelt schon schuldhaft, wenn er nur wenige Tage zögert; wird der Betrag am dritten oder vierten Tag von einem Gläubiger gepfändet, so ist der Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt.

Andererseits ist m. E. ein Verschulden noch nicht darin zu sehen, wenn er seinen Verpflichtungen anderen Gläubigern gegenüber nicht derart nachgekommen ist, daß er vor Vollstreckungsmaßnahmen geschützt ist. Zunächst ist es durchaus nicht notwendig, daß er die Pfändung verschuldet hat. Man denke nur an den Fall, daß der Gläubiger einer bestrittenen Forderung auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils pfändet oder ein anderer Gläubiger aus einer vollstreckbaren Urkunde vorgeht, nachdem er die Forderung in kürzester Frist fällig gemacht hat, ohne dem Kreditnehmer Zeit zu lassen, für die Abdeckung zu sorgen.

Aber selbst wenn der Kreditnehmer eine Vollstreckungsmaßnahme verschuldet hat, da er seine Verbindlichkeiten schuldhaft nicht erfüllt hat, schadet ihm das nicht hinsichtlich der Kreditversicherung für eine andere Forderung. Der Versicherungsfall wird nur dann schuldhaft herbeigeführt, wenn sich das Verschulden unmittelbar auf ihn bezieht, ohne daß der Kausalzusammenhang durch selbständige Handlungen Dritter unterbrochen ist. Läßt der Kreditnehmer aber Schulden anstehen und wird deshalb später der versehentlich an ihn gezahlte Betrag einer versicherten, aber abgetretenen Forderung gepfändet, so ist der Zusammenhang zwischen der schuldhaften Nichtzahlung und dem Verlust der versicherten Forderung durch zwei Handlungen unterbrochen, nämlich durch die Zahlung des Schuldners an den Kreditnehmer und durch den Entschluß des Gläubigers, zur Vollstreckung zu schreiten.

Jedoch werden die Fälle, in denen dem Kreditnehmer kein Verschulden trifft, die Ausnahme bilden. In der Regel wird der Kreditnehmer an einer fälschlichen Zahlung nicht ganz schuldlos sein oder irgendeinen Fehler begangen haben, wenn er einen an ihn gezahlten Betrag nicht an die Bank abführen kann. Daher besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß den Kreditnehmer ein Verschulden trifft. Diese Vermutung muß auch die Bank gegen sich gelten lassen, wenn ihr die Auszahlungsansprüche abgetreten sind. Fordert die Bank in einem solchen Fall von der Versicherung Ersatz der ausgefallenen Forderung, so muß

sie daher nachweisen, daß der Kreditnehmer den Ausfall nicht verschuldet hat.

Man sieht also: Ist die versicherte Forderung an eine Bank abgetreten und die Abtretung angezeigt, so muß die Versicherung einen Ausfall ersetzen, auch wenn der Forderungsbetrag an den Kreditnehmer gezahlt ist, sofern nur der Betrag nicht zur Abdeckung der Forderung verwandt werden kann und das Vermögen des Kreditnehmers sich dadurch verschlechtert; der Kreditnehmer oder die Bank muß aber nachweisen, daß der Betrag ohne Verschulden des Kreditnehmers fälschlich an ihn gezahlt, verlorengegangen oder beschlagnahmt ist.

Dies gilt jedoch nur für Forderungen, die zur Sicherheit oder Zahlungs halber abgetreten sind, nicht aber für verkaufte Forderungen, da mit dem Verkauf der Forderung die Versicherung unter Berücksichtigung der geltenden Versicherungsbedingungen mangels Interesses erlöschen muß.

Gerichtliche Entscheidungen

Zu §§ 242, 275, 301 BGB.

Kann ein fälliger Kredit wegen Verweigerung der devisarechtlichen Genehmigung nicht in der vereinbarten Weise zurückgezahlt werden, so sind die Vertragszinsen über den Fälligkeitszeitpunkt hinaus entweder bis zur tatsächlichen Rückzahlung des Kapitals oder solange zu entrichten, bis der Schuldner den Gläubiger in Annahmeverzug setzt.

Urteil des Reichsgerichts vom 23. Juli 1936 — IV 263/36 — Sch.¹⁾

Die Klägerin, die in Amsterdam ihren Sitz hat, ging im Jahre 1926 mit den Beklagten ein Kreditverhältnis ein, auf Grund dessen die Beklagten in den Jahren 1926 bis 1930 von der Klägerin darlehensweise in Deutschland Reichsmarkbeträge ausbezahlt erhielten; über den Kredit wurde ein auf nordamerikanische Dollar lautendes Konto geführt, wobei die Reichsmark zum Kurse von 4,217 RM in Dollar umgerechnet wurde; die Zinsen betragen jährlich 7%, wozu noch eine Kreditprovision von $\frac{3}{4}$ % vierteljährlich, also von 3 % jährlich, hinzutrat. Der Kredit war durch zwei Goldmarkgrundschulden von je 100 000 GM gesichert und lief nach mehrmaliger Verlängerung am 1. April 1932 ab. An diesem Tag betrug die Schuld mit rückständigen Zinsen 37 850 \$ oder 159 613,45 RM. Um den Kredit durch einen geringer verzinslichen zu ersetzen, ließen sich die Beklagten von der Stadt Köln ein Darlehen von 158 000 RM gewähren; damit sollten die Grundschulden abgelöst und es sollte statt ihrer eine Hypothek zu Gunsten der Stadt Köln eingetragen werden. Der Rückzahlung des Kredits an die Klägerin stellten sich jedoch Schwierigkeiten infolge der deutschen Devisengesetzgebung entgegen, weshalb der Betrag von 158 000 RM und ein von den Beklagten aufgebracht Zusatzbetrag von 1700 RM einstweilen beim Notar hinterlegt und von ihm bankmäßig als tägliches Geld angelegt wurde. Die Schwierigkeiten bestanden darin, daß die Devisenbewirtschaftungsstelle die Befriedigung der Klägerin nur in der Form einer Einzahlung von Reichsmark auf Sperrkonto bei einer Devisenbank genehmigen wollte. Diese Leistung an Erfüllungs Statt anzunehmen, lehnte die Klägerin mit Schreiben vom 11. März 1932 ab und erklärte, nur eine solche Zahlung als Erledigung ansehen zu können, bei der ihr der geschuldete Betrag zur freien Verfügung gestellt werde. An diesem Standpunkt hielt die Klägerin in der folgenden Zeit fest. Erst mit Schreiben vom 18. Oktober 1932 erklärte es die Klägerin für möglich, daß sie Verwendung für Reichsmark innerhalb von Deutschland habe. Auf ihre Anregung beschafften die Beklagten einen Bescheid der Devisenbewirtschaftungsstelle vom 28. November 1932, daß auf Grund einer Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers der Beklagten ausnahmsweise von

Fall zu Fall auf entsprechenden Antrag die Genehmigung erteilt werden würde, im Inland für Rechnung der Klägerin Reichsmarkzahlungen zu leisten, bis der aufgenommene Kredit in Höhe von 36 000 \$ abgetragen sei. Nachdem die Klägerin zwei solche inländischen Stellen bezeichnet hatte, zahlten die Beklagten mit Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle am 15. Dezember 1932 den Betrag von 106 154,67 RM und am 30. Dezember 1932 den Betrag von weiteren 37 129,66 RM für Rechnung der Klägerin an die ihnen bezeichneten deutschen Stellen. Die Klägerin erklärte sich in entsprechender Höhe für befriedigt und gab die Grundschulden frei. Dann kam es zum Streit über die Zinsen. Die Beklagten hatten zwar im zweiten Vierteljahr 1932 noch Zinsen bezahlt, stellten sich aber später auf den Standpunkt, sie seien seit der Hinterlegung beim Notar keine Zinsen mehr schuldig. In zwei Vorprozessen klagte die Klägerin Zinsen für das dritte und vierte Vierteljahr 1932 ein und erzielte beim Oberlandesgericht rechtskräftige Verurteilungen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit beansprucht die Klägerin Restbeträge an Kapital, Zinsen, Kreditprovisionen und Spesen; ferner beansprucht sie Nachzahlungen, teils deshalb, weil die nach der amerikanischen Dollarentwertung erfolgten Zahlungen von den Beklagten in entwerteten Dollars geleistet seien, teils weil im zweiten Vorprozeß nur eine beschränkte Einklageerlaubnis — nur für 6 %, statt für 10 % Zinsen — erteilt worden war. Die Klägerin ist der Meinung, daß ihr die vertragsmäßigen Zinsen bis zur Rückzahlung des Kapitals zustünden und daß die Grundlage des Kredits der vollwertige Golddollar sei. Ihr Klagantrag ging, der erteilten Einklageerlaubnis der Devisenbewirtschaftungsstelle entsprechend, zuletzt auf Zahlung von 8493,32 RM an die D. Bank in B. für Rechnung der Frau L. H., auf Zahlung von 1756,74 RM auf das Sperrkonto der Klägerin bei der D. Bank Filiale K. und auf Zahlung des Reichsmarkgegenwertes von 979,99 hfl an die Witwe H. in B. Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt; sie wollen Vertragszinsen nur bis zum 1. April 1932 schuldig gewesen sein, weil die Klägerin seit diesem Tage in Annahmeverzug gewesen sei; sie leugnen ferner, daß nach dem Kreditabkommen vollwertige Golddollar geschuldet gewesen seien.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung des Reichsmarkgegenwertes von 2695,21 Währungsdollar an die D. Bank in B. für Rechnung von Frau L. H. verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen. Auf die beiderseitige Berufung hat das Oberlandesgericht das Urteil nur zu Gunsten der Beklagten abgeändert, indem es den zu zahlenden Betrag auf 1236,85 RM herabgesetzt hat. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klaganträge, soweit sie damit abgewiesen ist, nach Maßgabe der jetzt vorliegenden, bis zum 31. Dezember 1936 laufenden Devisengenehmigung weiter. Die Beklagten bitten, die Revision zurückzuweisen.

Der erkennende Senat hat am 16. Januar 1936 beschlossen, dem Großen Senat für Zivilsachen folgende Frage vorzulegen:

Ist mit dem VII. Zivilsenat (RGZ. Bd. 147 S. 17) anzunehmen, daß der ausländische Gläubiger einer auf Reichsmark lautenden Forderung in Annahmeverzug gerät, wenn er es ablehnt, die ihm angegebene Zahlung auf Sperrkonto bei einer Devisenbank an Erfüllungs Statt anzunehmen?

Der Große Senat für Zivilsachen hat am 23. Mai 1936 beschlossen, die Frage wie folgt zu beantworten:

Der Gläubiger einer auf Reichsmark lautenden Forderung, der Ausländer i. S. der Devisengesetzgebung ist, kommt nicht in Annahmeverzug nach § 293 BGB., wenn er es ablehnt, die ihm angebotene Zahlung auf Sperrkonto bei einer Devisenbank an Erfüllungs Statt anzunehmen.

Die Parteien haben danach unter Wiederholung ihrer früheren Anträge erneut verhandelt.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Beklagten im März 1932 der Klägerin angeboten haben, die Rückzahlung des am 1. April 1932 fällig werdenden Kredits durch Zahlung in Reichsmark auf ein Sperrkonto bei einer deutschen Devisenbank vorzunehmen; die Stelle für Devisenbewirtschaftung habe sich mit Bescheid vom 7. März 1932 bereit erklärt gehabt, zur Rückzahlung des Kredits in dieser Form ihre Genehmigung zu erteilen; die Klägerin habe es aber strikt abgelehnt, dieses Angebot anzunehmen. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß durch die — von der Devisenbewirtschaftungsstelle zugesicherte — Genehmigung die Rückzahlbarkeit des Darlehns in Reichsmark auf ein Sperrkonto bei einer Devisenbank zum Vertragsinhalt zwischen den Parteien geworden sei; daß es jedenfalls aber gegen Treu und Glauben verstoßen habe, wenn die Klägerin ihre Einwilligung zu der am 1. April 1932 allein

¹⁾ Vgl. auch den Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. 132 DSt. vom 11. September 1936.

möglichen Rückzahlungsart versagt habe; daß deshalb die Klägerin am 1. April 1932, dem Tage der Fälligkeit des Darlehens, in Annahmeverzug geraten sei und daß daher gemäß § 301 BGB. mit diesem Tage der Anspruch der Klägerin auf Zinsen geendet habe. Das Berufungsgericht bezieht sich zur Begründung seiner Ansicht auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Januar 1935 VII 272/34 (RGZ. Bd. 147 S. 17). — Gegen die Richtigkeit dieser Auffassung des Berufungsgerichts wendet sich die von der Klägerin eingelegte Revision; die Klägerin hat gebeten, die genannte Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Januar 1935 einer Nachprüfung zu unterziehen. Das hat den erkennenden Senat veranlaßt, diese Rechtsfrage dem Großen Senat für Zivilsachen zur Entscheidung vorzulegen. Auf dessen Beschluß vom 23. Mai 1936 (RGZ. Bd. 151 S. 116 flg.) wird verwiesen. Aus ihm ergibt sich folgendes:

Die Erteilung der Genehmigung zur Einzahlung auf Sperrmarkkonto seitens der Devisenstelle bewirkt nach dem Inhalt der Devisengesetzgebung nicht, daß nunmehr die geschuldete Leistung gemäß dem Inhalt der Genehmigung geändert und diese geänderte Leistung geschuldet würde. Es verstößt ferner der Gläubiger auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn er sich weigert, eine Zahlung auf Sperrmarkkonto an Erfüllungs Statt anzunehmen. Das schließt jedoch, wie in dem Beschluß des Großen Senats weiter gesagt wird, nicht aus, daß im Einzelfalle unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange eine Weigerung des Gläubigers, die Zahlung auf Sperrmarkkonto als Leistung an Erfüllungs Statt anzunehmen, gegen Treu und Glauben verstoßen und der Gläubiger verpflichtet sein kann, eine solche Zahlung an Erfüllungs Statt anzunehmen.

Die Beklagten haben nach mehreren Richtungen tatsächliche Behauptungen aufgestellt, die möglicherweise in dem besonderen hier zu Entscheidung stehenden Fall die Weigerung der Klägerin als gegen Treu und Glauben verstoßend erscheinen lassen könnten. Das Berufungsgericht ist auf dieses Vorbringen der Beklagten bisher nicht eingegangen. Diese Prüfung wird das Berufungsgericht nachzuholen haben.

Sofern die vom Berufungsgericht anzustellende Prüfung der besonderen Umstände des Falles keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung ergibt, bleibt es nach dem Beschluß des Großen Senats dabei, daß die Klägerin durch die am 11. März und 2. Mai 1932 ausgesprochene Weigerung, die angebotene Zahlung auf Sperrmarkkonto an Erfüllungs Statt anzunehmen, nicht in Annahmeverzug geraten ist. Es entfällt also die Anwendung des § 301 BGB., mit dem das Berufungsgericht das Aufhören der Zinszahlungsverpflichtung der Beklagten seit dem 1. April 1932 begründet. — Es erhebt sich die Frage, ob aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten sich die Annahme rechtfertigen läßt, daß an diesem Tage der Lauf der Vertragszinsen sein Ende erreicht habe. Das würde dann der Fall gewesen sein, wenn an diesem Tage gemäß § 275 BGB. die Beklagten von ihrer Rückerstattungspflicht hinsichtlich des Darlehenskapitals frei geworden wären. Eine solche Schuldbefreiung der Beklagten ist aber nicht eingetreten, wenn auch die Rückzahlung des Kapitals an die ausländische Gläubigerin der Beklagten durch die deutsche Devisengesetzgebung unmöglich gemacht worden ist. Diese Unmöglichkeit war und ist jedoch keine dauernde, sondern nur eine zeitweise, und hatte daher keine schuldbefreiende Wirkung. Das ergibt sich daraus, daß die Devisengesetzgebung als Notgesetzgebung nur augenblicklichen Bedürfnissen dienen soll und daß von ihr vorausgesetzt wird, daß die freie Bewirtschaftung der normale Zustand ist; es widerspricht also dem Sinn der Devisengesetzgebung, wenn ihr unterstellt wird, daß sie eine dauernde Unmöglichkeit zur Erfüllung von Devisenverpflichtungen schaffe (RGZ. Bd. 151 S. 38). Es läßt sich daher ein Wegfall der Zinszahlungspflicht seit dem 1. April 1932 aus § 275 BGB. nicht ableiten. Das Aufhören der Pflicht zur Zahlung der Vertragszinsen kann ferner auch nicht mit der Erwägung begründet werden, daß der Schuldner, wenn ihm auch durch die öffentlichrechtlichen Vorschriften des Devisenrechtes die Rückzahlung verboten ist, doch im Verhältnis zu dem Kreditgeber zu einer Fortsetzung des Kreditverhältnisses nicht verpflichtet sei; zumal ihm eine vertragsmäßige Nutzung des empfangenen Betrags nach Fälligkeit des Kredites nicht mehr ohne weiteres möglich sei, weil er den Kreditbetrag zur Rückzahlung für den Fall bereithalten müsse, daß die Devisenstelle etwa die Genehmigung zur Rückzahlung doch noch erteile. Diesen Erwägungen gegenüber pflichtet der erkennende Senat der Ansicht von Hartenstein (Devisennotrecht, Berlin 1935, S. 312/313; ferner: Das Devisennotrecht in Rechtspflege und Wirtschaft, herausgegeben 1933 von der Verwaltungsakademie Berlin, S. 76 flg.) bei; danach ist der Vorschrift des § 301 BGB. der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, daß bei Geldschulden Vertragszinsen über

den Fälligkeitszeitpunkt hinaus entweder bis zur tatsächlichen Rückzahlung des Kapitals oder solange zu entrichten sind, bis der Gläubiger den Schuldner durch ein ordnungsmäßiges Angebot des Kapitals in Annahmeverzug setzt. —

Das Berufungsgericht legt das zwischen den Parteien im Jahre 1926 getroffene Kreditabkommen dahin aus, daß das von der Klägerin aus ihren in Deutschland befindlichen Reichsmarkbeständen an die Beklagten in Reichsmark ausgezahlte Darlehen von den Parteien als ein wertbeständiges Darlehen gedacht war und daß die Wertbeständigkeit von ihnen zum Vertragsinhalt gemacht worden ist, dergestalt, daß der Dollar in seinem damaligen Wert (1 Dollar = 4,217 RM) den Wertmaßstab bilden sollte. Das wird vom Berufungsgericht damit begründet, die Klägerin habe der Wertbeständigkeit der deutschen Reichsmark nicht getraut und habe sich gegen etwaige künftige Wertverschlechterung der Reichsmark sichern wollen, indem sie einen völlig wertsicheren Maßstab für die Schuld einsetzte, als welcher damals allgemein der amerikanische Dollar gegolten habe; auch die der Klägerin von den Beklagten als Sicherheit bestellte Grundschuld habe auf Goldmark gelaute; schließlich sei auch in dem Vertrag der Beklagten mit der Stadt K. vom 4. März 1932 ausdrücklich gesagt, daß mit dem von der Stadt K. den Beklagten zu gewährenden Darlehen die der Klägerin bestellten Grundschulden bezahlt werden sollten, „und zwar in Golddollar“. Das Berufungsgericht ist also der Auffassung, daß das Vertragsverhältnis der Parteien nicht einfach auf Dollarwährung gestellt war, sondern daß die Umrechnung in Dollar und die Führung des Kontos in Dollar die Bedeutung einer Wertbeständigkeitsvereinbarung hatten. Dieses Auslegungsergebnis, zu dem das Berufungsgericht gelangt, ist möglich; es sind dabei keine Auslegungsgrundsätze oder Denkgesetze verletzt. Die Auslegung ist für das Revisionsgericht bindend. Auch von seiten der Beklagten und Revisionsbeklagten werden keine Einwendungen gegen diese Auslegung erhoben.

Danach waren also alle von der Beklagten zu leistenden Zahlungen auf der Grundlage des von den Parteien zum Wertmaßstab gemachten alten Dollarwertes zu leisten. Auch die seit dem 1. April 1932 fällig gewordenen Zinsen — sofern nicht die weitere Verhandlung des Berufungsgerichts ergeben sollte, daß aus besonderen Gründen Zinsen nach dem 1. April 1932 überhaupt nicht mehr geschuldet sind — waren auf der Grundlage des alten Golddollarwertes zu zahlen. Soweit Zinszahlungen seitens der Beklagten auf einer anderen Wertgrundlage erfolgt sind, wie bei den beiden Zinszahlungen für das dritte und vierte Vierteljahr 1932, die von den Beklagten erst am 29. November und 11. Dezember 1933, also nach dem Eintritt der amerikanischen Dollarentwertung, auf Papierdollargrundlage geleistet worden sind, hat eine Nachzahlung der Wertdifferenz zu erfolgen. Die rechtskräftigen Urteile, die in den beiden Vorprozessen über die Zinsen für das dritte und vierte Vierteljahr 1932 ergangen sind, stehen dem Anspruch auf Nachzahlung der Wertdifferenz nicht entgegen, da sich die Rechtskraftwirkung jener beiden Urteile nur auf die in jenen Vorprozessen eingeklagt gewesen Beträge erstreckt. Umgekehrt würde — wenn sich herausstellen sollte, daß aus den oben erörterten besonderen Gründen die Klägerin zur Annahme des Sperrmarkangebotes verpflichtet war und daher wegen Annahmeverzugs seit 1. April 1932 keine Zinsen mehr verlangen kann — die Klägerin ihrerseits sich, entgegen der von ihr mit der Revision vertretenen Ansicht, gleichfalls nicht auf die Rechtskraft der beiden Vorprozessurteile zur Begründung des von ihr erhobenen Anspruchs auf Nachzahlung der Wertdifferenz berufen können; denn auch hier würde gelten, daß die Entscheidung in den Vorprozessen, daß der Klägerin ein Zinsanspruch für das dritte und vierte Vierteljahr 1932 zusteht, keine bindende Wirkung hat über den Betrag hinaus, der damals von der Klägerin geltend gemacht und ihr zugesprochen worden ist.

Von der Revision ist noch der Einwand erhoben, daß das Berufungsgericht ohne genügende Grundlage deutsches und nicht niederländisches Recht angewendet habe. Die Revision verweist auf die Geschäftsbedingungen der Klägerin, wonach das Schuldverhältnis niederländischem Recht unterliege, und macht geltend, daß die Beklagte zu 1 die Geschäftsbedingungen spätestens nach Empfang des Kontoauszugs vom 23. September 1931 anerkannt habe, und zwar auch als Bevollmächtigte der Beklagten zu 2a und 2b. Wenn die Klägerin — wie das Berufungsgericht ausführt — selbst vorgetragen hatte, es fehle an einem von allen Beklagten abgegebenen Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen, so bezog sich das anscheinend auf das fehlende Anerkenntnis der Beklagten zu 2a. Laut ihrer Berufungsbegründung vom 23. August 1934 hat die Klägerin aber im 2. Rechtszug auf die Vollmacht hingewiesen, welche die

Beklagten zu 2a und 2b am 16. Februar 1926 der Erstbeklagten ausgestellt hatten. Von dieser Vollmacht ist in den Erörterungen des Berufungsgerichts über das anzuwendende Recht nicht die Rede. Auch dieser Punkt bedarf der Nachprüfung.

Zu § 398 BGB.

Bei Abtretung des Teiles einer Forderung tritt die dingliche Wirkung der Abtretung nur ein, wenn der abgetretene Teil ziffernmäßig bestimmt ist.

Urteil des Reichsgerichts vom 23. Juni 1936 — II 51/36 — Sch.

Ueber das Vermögen der Firma E. G. G. m. b. H., Papierverarbeitungswerk, in L. (= G.) ist am 21. September 1934 das Konkursverfahren eröffnet worden. Die Beklagten sind als Konkursverwalter bestellt. G., die auch vorher schon mit der Klägerin in Geschäftsverbindung gestanden hatte, hatte in der Zeit von Juni/August 1934 in mehreren Abschlüssen Chromoersatzkartons verschiedener Abmessungen von ihr gekauft; sie benötigte die Ware zur Herstellung von Kartons für ihre Kunden, u. a. zur Erledigung eines Auftrags der Firma Gebr. W. in St. auf „Stülpfaltbonbonnieren Katzensungen“ und eines Auftrags der Firma Gebr. St. in K. auf Kartonpackungen für Kakao.

Die Klägerin hat auf Grund der Bestellungen laut Rechnung vom 9. August 1934 Chromoersatzkarton im Rechnungswerte von 4993,95 RM und laut Rechnung vom 22. August 1934 im Werte von 3439,35 RM geliefert. G. hat unter Verwendung der von der Klägerin gekauften Ware die ihr aufgetragenen Packungen hergestellt, aber nicht ausschließlich aus dieser Ware, sondern unter Mitverarbeitung von Karton, den sie von der Firma Kunstdruck-Papierfabrik vorm. G. N. (= N.) bezogen hatte, der zur Herstellung bestimmter Teile der Packungen mit dem von der Klägerin gelieferten Karton verklebt wurde, und unter Verwendung von Druckfarbe zur Beschriftung, die von der Firma Farbenfabriken O. B. in R. geliefert war. Die Firma W. hat von dem Werklohn für ihre Bestellung im Betrage von 8275,25 RM noch vor der Konkurseröffnung den Teilbetrag von 907,20 RM an G. und den Rest von 7368,05 RM an die Konkursverwalter bezahlt; die Firma St. hat den Rechnungsbetrag für ihre Bestellung, dessen Höhe sich aus den Akten nicht ergibt, der aber unbestritten den Betrag von 3500 RM überstiegen hat, an die Konkursverwalter geleistet.

Die Klägerin verlangt von den beklagten Konkursverwaltern Bezahlung von 7933,30 RM nebst 2 % Zinsen über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz davon seit dem 5. November 1934 als Ersatzaussonderung aus der Konkursmasse, evtl. Feststellung, daß die Beklagten verpflichtet sind, den genannten Betrag samt Zinsen als Masseschuld vorweg zu berichtigen. Sie macht zur Begründung dieser Ansprüche geltend, die Gemeinschuldnerin G. habe ihre Forderungen gegen die Firmen W. und St. im voraus an die Klägerin abgetreten. Deshalb hätten die darauf von den beiden Firmen bezahlten Beträge nicht zur Konkursmasse gezogen werden dürfen. Die Auftragsbestätigungen der Klägerin vom 3. August 1934 und die Auftragsbestätigungen über die Bestellungen, die teilweise zur Ausführung des Auftrags W. verwendet worden seien, vom 23. und 30. Juni und vom 24. Juli 1934 hätten den Vermerk enthalten, „Eigentum vorbehalten lt. Rundschreiben vom 1. Juni 1932“. Und in diesem Rundschreiben habe die Klägerin ihren Kunden, darunter der G., mitgeteilt, daß sie in Zukunft Chromoersatzkartonlieferungen nur unter Eigentumsvorbehalt vornehmen werde.

Die Abtretung der Ansprüche der G. aus ihren Lieferungen an St. und W. an die Klägerin ergebe sich aus den Vordruck-erklärungen mit der Ueberschrift „Erweiterter Eigentumsvorbehalt“, die sich die Klägerin von der Firma G. unter dem 7. und 10. August 1934 bezüglich der Forderungen an die Bestellfirmen St. und W. habe unterzeichnen lassen, besonders aus der Ziffer V dieser Erklärungen. Diese Ziffer V der übereinstimmenden Erklärungen, denen als weitere Ueberschrift beigefügt ist bei der Erklärung vom 7. August 1934 „Betr.: Firma Gebr. St. A.-G. K./Rhein Auftrag Nr. 34077 Faltschachteln Frühstückskakao“ und bei der Erklärung vom 10. August 1934 „Betr.: Firma Gebr. W. St. Auftrag Nr. 34057 Stülpfaltbonbonnieren Vollmilch“ lautet:

„Zur Sicherung des Kaufpreises tritt der Käufer für jeden Fall des kreditweisen Weiterverkaufs der Ware vor voller Zahlung des Kaufpreises die ihm gegen seinen Abnehmer zustehende Forderung in Höhe der Restforderung der Lieferfirma an diese ab. Der Käufer hat sofort mit dem kreditweisen Weiterverkauf über die Abtretung der Forderung eine vertragliche Urkunde an die Liefer-

firma einzusenden. (Der Käufer tritt alle Forderungen, die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder die aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich dieser Waren jetzt oder in Zukunft entstehenden Forderungen bereits jetzt dem Verkäufer (sicherungshalber) ab. Der Käufer darf die abgetretenen Forderungen nur solange einziehen, als er seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat er die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Der Käufer hat die eingezogenen Beträge, soweit die Forderungen des Verkäufers fällig sind, sofort an diesen abzuführen. Auch soweit dies nicht geschieht, sind diese Beträge Eigentum des Verkäufers und sind gesondert aufzubewahren.)“

Ferner stütze die Klägerin ihre Ansprüche auf die schriftlichen Abtretungserklärungen der G. vom 11. und 21. August 1934, gerichtet an die Klägerin. Die Erklärung vom 11. August 1934 hat folgenden Wortlaut:

„Betrifft:

Unser Auftrag

Zur Sicherung des Ihnen in Auftrag gegebenen Ersatzkarton wie oben treten wir Ihnen heute schon die aus dieser Lieferung an unseren Kunden:

Gebrüder W., St., Auftrag Nr. 34057 Stülpfaltbonbonnieren Katzensungen

abzurichtende Sendungen bis zur Höhe des Kartonswertes von ca. 5700 RM an Sie ab. Die Lieferung an unseren Kunden hat Anfang September zu erfolgen, sie erstreckt sich über ca. 6 Monate. Zahlung der Rechnungen erfolgt nach Wahl innerhalb 30 oder 60 Tagen.

Wir sind uns darüber einig, daß es sich um eine stille Abtretung handelt. Sie sind jedoch berechtigt, wenn wir unseren Verpflichtungen aus diesem Verträge, insbesondere Bekanntgabe der erteilten Rechnungsbeträge und Abführung der eingegangenen Zahlungen nicht nachkommen, Geltendmachung der Abtretung durchzuführen.“

Die Erklärung vom 21. August 1934 lautet:

„Betrifft:

Unser Auftrag

Zur Sicherung dieser Ihnen in Auftrag gegebenen ca. 35 000 Bogen Ersatzkarton treten wir Ihnen heute schon die aus dieser Lieferung nach Verarbeitung an unseren Kunden: Gebr. St. A.-G. K./Rhein unser Auftrag Nr. 34077 Faltschachtel Frühstückskakao abzurichtende Sendung bis zur Höhe von ca. 3500 RM an Sie ab. Die Lieferung hat Anfang Sept. zu erfolgen, sie erstreckt sich voraussichtlich über 3 Monate. Zahlung erfolgt zum Schluß des der Lieferung folgenden Monats.

Wir sind uns darüber einig“ (im übrigen wie der letzte Absatz der Erklärung vom 11. August 1934).

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie haben bestritten, daß der Gemeinschuldnerin das Rundschreiben vom 1. Juni 1932 zugegangen sei. Sie haben nicht bestritten, daß die Erklärungen „Erweiterter Eigentumsvorbehalt“ und die Abtretungserklärungen vom 11. und 21. August 1934 von den Geschäftsführern der Gemeinschuldnerin unterzeichnet worden sind, aber behauptet, die vom 10. August 1934 datierte Erklärung sei erst 3 bis 5 Tage später vollzogen worden. Im übrigen haben sie geltend gemacht, die Abtretungen der Forderungen seien rechtsunwirksam, weil es an der erforderlichen Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der übertragenen Forderungen fehle. Uebrigens habe die Gemeinschuldnerin ihre Forderungen gegen die Firmen W. und St. schon vorher im voraus, nämlich im Januar und Februar 1934, an andere Gläubiger abgetreten gehabt, so an die Firma Farbenfabriken O. B. für die Lieferung von Druckfarbe. Von dieser Farbe sei auch zur Ausführung des Auftrags der Firma St. verwendet worden. Die Firma B. habe die Farbe unter Vorbehalt des Eigentums geliefert. Der Eigentumsvorbehalt habe sich auch auf die durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sachen erstreckt. Es sei weiter vereinbart gewesen: „Er (d. i. Käufer der Farbe) ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb berechtigt. Die hierbei entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt dem Verkäufer (B.) ab.“

Die spätere Forderung der G. an die Firma W. sei in der gleichen Weise an die Firma B. im voraus abgetreten gewesen. Ferner seien die Forderungen der G. gegen St. und W. durch fernmündliche Vereinbarung und nachfolgende schriftliche Bestätigung vom 8. August 1934 an die Firma N. abge-

treten worden. G. habe der Firma N. die getroffene Vereinbarung wie folgt bestätigt: „. . . Die Posten werden von Ihnen unter erweitertem Eigentumsvorbehalt in der Form geliefert, daß wir Ihnen die aus diesen Papierlieferungen resultierenden Warenforderungen bis zur Höhe des Wertes Ihrer Lieferungen abtreten. . . .“ Und die Firma N. habe sich darauf zur Lieferung an G. bereit erklärt unter der Bedingung, daß G. ihre Kundenforderungen der Gläubigerin bekanntgebe und die hierfür vorgesehenen Beträge in Höhe der Lieferungsrechnung der N. an sie abführe.

Die Klägerin hat das Vorbringen der Beklagten bestritten und auch geltend gemacht, die von den Beklagten behaupteten früheren Abtretungen seien mangels hinreichender Bestimmtheit rechtsunwirksam gewesen. Anderenfalls hätten nur die dem geringen Anteile der Warenlieferungen der Firmen B. und N. an den von G. für St. und W. hergestellten Packungen entsprechenden kleinen Teile der Kundenforderungen auf die neuen Gläubiger übergehen können. Zum weit überwiegenden Teil hätten die Packungen aus den von der Klägerin gelieferten Rohstoffen bestanden, der Uebergang des ihr abgetretenen Teils der Werklohnforderungen auf die Klägerin hätte von den geringen Teilansprüchen der anderen Lieferfirmen nicht berührt werden können.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin war erfolglos. Mit der Revision verlangt sie Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts und Verurteilung der Beklagten nach den in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin aus den beiden schriftlichen Erklärungen der Gemeinschaftschuldnerin vom 7. und 10. August 1934, die die Überschrift „Erweiterter Eigentumsvorbehalt“ tragen, den behaupteten Uebergang der Werklohnforderungen der Gemeinschaftschuldnerin gegen ihre Abnehmerinnen, die Firmen W. und St., auf sie (Klägerin) nicht herleiten könne. Insoweit greift die Revision das Urteil des Berufungsgerichts nicht ausdrücklich an, wenn sie auch allgemein Verletzung des § 398 BGB. rügt. Gegen die Entscheidung in dieser Frage bestehen jedenfalls im Ergebnis keine Bedenken. Die Formblätterklärungen „Erweiterter Eigentumsvorbehalt“, die sich die Klägerin nach ihrer Behauptung von allen ihren Kunden hat unterzeichnen lassen, und die, wie auch ihr ganzer Wortlaut zeigt, dazu bestimmt waren, ihre Beziehungen zu ihrem ganzen Kundenkreis, soweit er Waren auf Kredit bezog, allgemein zu regeln, sind als „typische Urkunden“ zu betrachten. Ihre Auslegung unterliegt deshalb der Nachprüfung in der Revisionsinstanz.

Das Berufungsgericht beschäftigt sich zwar in der Hauptsache nur mit dem ersten Satz der Ziffer V dieser Erklärung, den es für die Abtretungserklärung hält. Der zweite Satz der Vereinbarung macht aber zweifelhaft, ob damit schon eine Abtretung selbst oder nur die Verpflichtung des Käufers zur Abtretung der Forderungen gegen seine Abnehmer ausgesprochen sein sollte. Für diese Auslegung spricht die Fassung des nächsten Satzes: „Der Käufer hat sofort mit dem kreditweisen Weiterverkauf über die Abtretung der Forderung eine vertragliche Urkunde einzusenden“, der jedenfalls auch so verstanden werden kann, daß die Abtretung der Forderung erst in diesem Zeitpunkt erfolgen soll, also einer besonderen schriftlichen Erklärung vorbehalten wird. Eine Abtretungserklärung, die sofort wirksam werden sollte, enthält erst der dritte Satz: „Der Käufer tritt alle Forderungen, die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder die aus einem sonstigen Rechtsgrunde hinsichtlich dieser Waren jetzt oder in Zukunft entstehenden Forderungen bereits jetzt dem Verkäufer (sicherungshalber) ab.“ Der Satz ist allerdings ebenso wie die folgenden Sätze in Klammern gesetzt. Das berechtigt an sich zu dem Schluß, daß die in Klammern gesetzten Sätze nur der Erläuterung der vor der Klammer stehenden Vereinbarungen dienen sollten. Ihrem Inhalt nach sind sie aber selbständige neue Vereinbarungen, die noch dazu teilweise in Widerspruch mit den beiden Eingangssätzen stehen. Denn mit dem dem Käufer durch Satz 2 auferlegten Pflicht, sofort mit dem kreditweisen Weiterverkauf eine vertragliche Abtretungsurkunde an die Lieferfirma einzusenden, ist es nicht in Einklang zu bringen, wenn Satz 5 sagt: „Auf Verlangen des Verkäufers hat er (nämlich der Käufer) die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen“; denn mindestens der Name des Drittschuldners mußte schon in der auf Grund der Vereinbarung in Satz 2 dem Verkäufer in der ihm gegebenen schriftlichen Abtretungserklärung mitgeteilt sein.

Auch wenn man aber in den Abreden der Ziffer V den Abtretungsvertrag sieht, haben sie nicht den Uebergang der Forderungen gegen W. u. St. herbeigeführt.

Das Berufungsgericht hat die Vereinbarung in Ziffer V der Urkunden auch unter Berufung auf die Entscheidung des Senats in RGZ. Bd. 142 S. 139 deshalb nicht für tauglich gehalten, einen Forderungsübergang zu bewirken, weil der von der Klägerin gelieferte Karton unter Mitverwendung von Rohstoffen aus Lieferungen anderer Firmen zu einer neuen Sache verarbeitet worden sei und nicht angenommen werden könne, daß durch die Vereinbarungen der Vertragsteile vom 7. und 10. August 1934 eine Regelung im Sinne einer anteilmäßigen Abtretung, entsprechend dem Wertverhältnis der für die neuen Sachen verwendeten verschiedenen Stoffe, habe getroffen werden sollen. Jedenfalls fehle es, so führt das Berufungsgericht weiter aus, an der erforderlichen Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderungen. Zur Schwierigkeit, wenn nicht geradezu zur Unmöglichkeit der Feststellung des Wertverhältnisses, in dem die Ware der Klägerin an einer bestimmten Lieferung der Gemeinschaftschuldnerin beteiligt gewesen sei — besonders bei Verarbeitung der Ware für verschiedene Kunden oder nur teilweiser Verarbeitung —, komme noch hinzu, daß die Abtretung nicht in Höhe der ganzen Forderung der Klägerin, sondern nur in der Höhe der Restforderung erklärt werde, für die, wie nach Ziffer Ia anzunehmen sei, das Kontokorrentsaldo habe maßgebend sein sollen. Der Abtretung habe deshalb eine Unklarheit angehaftet, die gerade bei einem dinglichen Rechtsgeschäft im Interesse der Sicherheit im Handel und Verkehr nicht in Kauf genommen werden könne. Dieser Mangel sei auch nicht dadurch behoben, daß die Erklärungen vom 7. und 10. August unter „Betr.“ wenigstens zu bestimmten Vertragsverhältnissen der Gemeinschaftschuldnerin mit den im Betreff genannten Firmen in Beziehung gesetzt seien.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts entsprechen im wesentlichen der Anschauung des Senats, die auch in der späteren Entscheidung vom 18. Oktober 1935 RGZ. Bd. 149 S. 96 zum Ausdruck gebracht ist, wenn auch diese Entscheidung insofern einen teilweise abweichenden Fall betraf, als dort die Forderungsabtretung auf Grund der allgemeinen Lieferungsbedingungen der Verkäuferin behauptet worden war und in ihnen auf ein bestimmtes Vertragsverhältnis der Käuferin mit einem Abnehmer des verarbeiteten Rohstoffs nicht Bezug genommen war.

Daß die Klägerin und die Gemeinschaftschuldnerin bei den Erklärungen vom 7./10. August 1934 an sich nur an ein anteilmäßiges Anrecht der Klägerin auf die Forderungen der Gemeinschaftschuldnerin aus der Weiterverarbeitung des gelieferten Kartons gedacht haben, ergibt sich hinreichend aus der Ziffer I der Urkunden. Dann blieb aber auch für die in Ziffer V Satz 3 vorgesehene sofortige sicherungsweise Abtretung die vom Berufungsgericht festgestellte Unsicherheit bezüglich der Ermittlung des Wertverhältnisses und damit der Höhe des abgetretenen Anspruchs bestehen. Es kommt noch hinzu, daß der Vertrag in keiner Weise dem im Betreff bezeichneten konkreten Geschäfte der Gemeinschaftschuldnerin mit dem genannten Abnehmer der Fertigware angepaßt, sondern in der allgemeinen Fassung der Fertigung der Rechte der Klägerin aus dem Eigentumsvorbehalt in allen Fällen Geltung haben sollte.

Das Berufungsgericht hält auch die Abtretungserklärungen vom 11. und 21. August 1934 für rechtsunwirksam. Es erwägt dazu, auch hier sei nur je ein Teil der beiden Kundenforderungen der Gemeinschaftschuldnerin übertragen worden und die übertragenen Teilforderungen seien nur durch die Worte „bis zur Höhe des Kartonwerts von zirka 5700“ bei der Forderungsabtretung W. vom 11. August 1934 und durch die Worte „bis zur Höhe von RM zirka 3500“ bei der Forderungsabtretung St. vom 21. August 1934 gekennzeichnet. Diese Ungenauigkeit in der Begrenzung der Abtretung begründe einen Mangel an Bestimmtheit und Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderungen, der der Rechtsgültigkeit der Abtretung entgegenstehe. Hiergegen richtet sich die Revision, die die Anschauung des Berufungsgerichts als rechtsirrig bezeichnet.

Die Bedenken des Berufungsgerichts gegen die Rechtsgültigkeit der Abtretungen sind nicht begründet.

Der Gegenstand der Abtretung ist in den beiden Urkunden zunächst der Art nach genau bezeichnet. In der Urkunde vom 11. August 1934 ist Gegenstand der Abtretung die genau bezeichnete Forderung der Firma G. gegen die Firma Gebr. W. für die noch zu bewirkende Lieferung von Stülpfaltbonbonnieren Katzenzungen aus dem Auftrage Nr. 34057. Und in gleicher Weise ist der Gegenstand der Abtretung in der Urkunde vom 21. August 1934 gekennzeichnet als die Forderung der Zedentin gegen die Firma Gebr. St. aus der noch zu bewirkenden Lieferung von Faltschachteln für Frühstückskakao aus dem Auftrage Nr. 34077. Damit sind die Forderungen, die auf die neue Gläubigerin übergehen sollen, mit aller Deutlich-

keit bestimmt, auch hinsichtlich ihrer Fälligkeit. Insoweit hat auch das Berufungsgericht offenbar die Abtretungserklärungen für einwandfrei gehalten. Und es hat auch keine Bedenken gegen die sicherungsweise Abtretung der Forderungen geäußert und auch nicht dagegen, daß eine sog. stille Abtretung vereinbart war, deren Zulässigkeit Schrifttum und Rechtsprechung anerkennen (vgl. die Entscheidungen des Senats in RGZ, Bd. 136 S. 100 und Bd. 133 S. 234).

Zur Rechtswirksamkeit der Abtretung ist auch die Bestimmtheit oder wenigstens die Bestimmbarkeit der abzutretenden Forderung hinsichtlich ihrer Höhe erforderlich. Nach § 398 S. 2 BGB. geht mit dem Abschluß des Abtretungsvertrages die abgetretene Forderung auf den neuen Gläubiger über. Die Forderungsübertragung hat hiernach dingliche Wirkung. Ebensovienig wie eine Eigentumsübertragung durch Uebergabe ohne die Aussonderung der zu übergebenden Sachen aus einer Mehrzahl von Sachen der gleichen Art denkbar ist, ebensovienig ist der (dingliche) Uebergang einer Forderung auf einen neuen Gläubiger begrifflich möglich, ohne daß sie genau festgelegt und auch der Höhe nach bestimmt abgegrenzt ist. Wenn nur eine Teilforderung abgetreten werden soll, muß dieser Teil ziffernmäßig bestimmt sein, weil sonst der Eintritt der dinglichen Wirkung nicht möglich ist. Wenn deshalb nach dem Willen der Parteien mit der Unterzeichnung der Abtretungsurkunden vom 11. und 21. August 1934 durch die Gemeinschuldnerin und der Aushändigung der Urkunden an die Klägerin die Forderungsabtretung hätte vollständig abgeschlossen sein sollen, dann wäre dem Berufungsgericht beizustimmen, daß eine rechtswirksame Forderungsabtretung nicht zustande gekommen war.

Der Wille der Vertragsteile ging aber offenbar nicht dahin, daß endgültig Forderungsbeträge von ca. 5700 RM und ca. 3500 RM abgetreten sein sollten, sondern die Klägerin konnte und wollte nur soviel abgetreten erhalten, als die Beträge ihrer Rechnungen für die Lieferungen an die Gemeinschuldnerin ausmachten und ebensovienig sollte und wollte die Gemeinschuldnerin abtreten. Die Rechnungsbeträge standen aber im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Abtretungserklärungen noch nicht fest. Sie sollten erst durch die Abwiegung der nach Gewicht verkauften Ware vor der Auslieferung festgestellt werden, und die Auslieferung war von der Unterzeichnung der Abtretungsurkunden durch die Firma G. abhängig gemacht.

Es kann deshalb kein Zweifel sein, daß nach dem Willen der Vertragsteile die Abtretungserklärung bezüglich des abzutretenden Betrages ihre Ergänzung finden sollte durch die auf Grund der Verwiegung der Ware vor der Ablieferung erstellte Rechnung und daß der in den Rechnungen genannte Betrag an die Stelle des in der Abtretungsurkunde vorläufig anschläglich bestimmten Forderungsbetrages treten und damit die Höhe der abgetretenen Forderungen festsetzen sollte. Diese Ergänzung der Abtretungserklärungen ist dem Willen der Vertragsteile entsprechend geschehen durch die am 9. August 1934 ausgestellte Rechnung über 4993,95 RM für die Lieferung, aus der die Gemeinschuldnerin den Auftrag der Firma W. ausführte, und durch die Rechnung vom 22. August 1934 über 3439,35 RM für die zur Anfertigung der Faltschachteln für die Firma St. gelieferten Kartonnagen.

Eine Ungenauigkeit des Abtretungsvertrages mit der Folge einer Unsicherheit des Gegenstandes der Abtretung ist hiernach nicht gegeben. Die Sachlage war die gleiche wie in den häufigen Fällen des Handelsverkehrs, in denen beim Abschluß des Kaufs der zu bezahlende Kaufpreis nicht sofort bestimmt werden kann, weil die nach Maß oder Gewicht gekaufte Warenmenge erst nach dem Abschluß des Kaufvertrages gemessen oder gewogen und damit der vorher nur für die Einheit vereinbarte und vielleicht für die gesamte Warenmenge schätzungsweise ermittelte Gesamtkaufpreis ziffernmäßig festgestellt und durch diese Feststellung stillschweigend der Kaufvertrag dem Willen der Vertragsteile entsprechend ergänzt wird.

Zu § 6 Satz 1 KorpStG. 1934, § 5, § 6 Ziff. 2 EinkStG. 1934.

Grundsatz der Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz. Berücksichtigt eine buchführungspflichtige Körperschaft in ihrer Handelsbilanz Kurssteigerungen von Wertpapieren, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, so muß sie dies auch in der Steuerbilanz tun. Sie darf jedoch den durch die früheren steuerrechtlichen Vorschriften bedingten Unterschied zwischen der Bewertung in der handels- und steuer-

rechtlichen Schlußbilanz des Wirtschaftsjahres, das als letztes nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes 1925 zu veranlagen war, in den späteren Bilanzen beibehalten.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. Juli 1936 — I A 145/36 S — W.

Die Beschwerdeführerin hat ihre zu den Kapitalanlagen gehörenden Wertpapiere in der handelsrechtlichen Schlußbilanz 1933 (31. Dezember 1933) mit 814 455,12 RM ausgewiesen. In der Steuerbilanz für den gleichen Stichtag waren diese Wertpapiere nur mit 746 890,12 RM enthalten. Der Unterschied zwischen den Ansätzen in der Handelsbilanz und Steuerbilanz ist darauf zurückzuführen, daß die Beschwerdeführerin in ihrer Handelsbilanz unrealisierte Kursgewinne berücksichtigt hat, was steuerlich zu unterbleiben hatte.

In der handelsrechtlichen Schlußbilanz 1934 sind die Wertpapiere mit 1 076 949,32 RM enthalten. Der Steuererklärung hat die Beschwerdeführerin eine Steuerbilanz zugrunde gelegt, in der die Wertpapiere nur mit 957 791,37 RM ausgewiesen waren. Dabei ist sie von dem Wert in der Steuerbilanz 1933 mit 746 896,12 RM ausgegangen, die Zugänge hat sie mit dem Gesteuerungswert von 210 895,25 RM eingesetzt. Während sich somit in der Steuerbilanz der Wert in der Schlußbilanz gegenüber dem Wert in der Anfangsbilanz nur um diesen Betrag erhöht hat, beträgt dieser Mehrwert in der Handelsbilanz 1 076 949 — 814 495 = 262 454 RM, somit 51 559 Reichsmark mehr. Diese stärkere Erhöhung des Schlußwerts der Wertpapiere in der Handelsbilanz gegenüber der Steuerbilanz ist ebenfalls darauf zurückzuführen, daß die Beschwerdeführerin auch im Kalender-(Wirtschafts-)Jahr 1934 in der Handelsbilanz Kursgewinne berücksichtigt hat, nicht aber in der Steuerbilanz.

Das Finanzamt hat der Veranlagung die Wertpapiere mit dem in der Handelsbilanz ausgewiesenen Wert von 1 076 949,32 RM zugrunde gelegt, was eine Gewinnerhöhung um 119 157,95 RM bedeutete. Der Unterschied zwischen den beiden Bilanzwerten sei darauf zurückzuführen, daß die Beschwerdeführerin die eingetretene Kursgewinne zwar in der Handelsbilanz, nicht aber in der Steuerbilanz berücksichtigt habe. Nach § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1934 sei jedoch im Gegensatz zum bisherigen Recht eine Erhöhung auch der Steuerbilanzwerte bis zu den Anschaffungskosten möglich. Infolge der Abhängigkeit der Steuerbilanz von der Handelsbilanz sei der Handelsbilanzwert auch in die Steuerbilanz zu übernehmen.

Die Beschwerdeführerin hat die Erhöhung des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns um den im Jahre 1934 neu aufgetretenen Bewertungsunterschied zwischen Handels- und Steuerbilanz, also um 51 559 RM anerkannt. Zu Unrecht leite jedoch das Finanzamt aus § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1934 die Berechtigung ab, den gesamten Unterschiedsbetrag zwischen der Handels- und Steuerbilanz am 31. Dezember 1934 in Höhe von 119 157,95 RM dem Ergebnis zuzurechnen. Der Unterschied von 67 599 RM, der bereits zwischen Handels- und Steuerbilanz am 31. Dezember 1933 vorhanden gewesen sei, müsse auch weiterhin bestehen bleiben.

Das Finanzamt beharrte jedoch auf seinem Standpunkt. Das Finanzgericht hat die Auffassung des Finanzamts gebilligt. Es hat folgendes ausgeführt. Bei Steuerpflichtigen, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verpflichtet seien, bilde nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1934, § 6 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1934 grundsätzlich der Gewinn der ordnungsmäßig errichteten Handelsbilanz die Grundlage für die Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns. Die Steuerbilanz sei keine selbständige Bilanz neben der Handelsbilanz, sie beruhe auf dieser und weiche nur insofern von ihr ab, als steuerliche Vorschriften es erforderten. Voraussetzung sei allerdings, daß die Buchführung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs im Einklang stehe. Das sei hier der Fall, da die Bank die Wertpapiere entsprechend dem § 261 Ziff. 2 des Handelsgesetzbuchs durchweg „zum Kurse vom 31. Dezember 1934 oder zum Anschaffungswert“ in der ordnungsgemäß genehmigten Handelsbilanz eingesetzt habe. Halte eine Gesellschaft an ihrer Handelsbilanz für ihre geschäftlichen Zwecke fest, so sei sie auch für Steuerzwecke an diese Bilanz gebunden. Dieser Bindung stehe auch das Einkommensteuergesetz 1934 nicht entgegen, dessen § 6 Ziff. 2 die gleiche Bewertung zulasse, wie sie das Handelsgesetzbuch vorschreibe. Auch die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1925, die vom Standpunkt der Wertfortführung

aus den gleichen Ansatz verlangten wie in früheren Bilanzen, ständen dem nicht entgegen. Denn der Grundsatz der Wertfortführung gelte nach dem Einkommensteuergesetz 1934 nur noch für die Wirtschaftsgüter des abnutzungsfähigen Anlagevermögens. Für die Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens und des nicht abnutzungsfähigen Anlagevermögens sei durch § 6 Ziff. 2 Satz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1934 das Verbot der Besteuerung nicht realisierter Gewinne aufgehoben. Hiernach sei der Gewinn nicht nur um den 1934 aufgetretenen Unterschied zwischen Handels- und Steuerbilanz zu erhöhen, sondern darüber hinaus auch um den Unterschiedsbetrag zwischen der Handels- und Steuerbilanz 1933.

Die Rechtsbeschwerde der Pflichtigen ist begründet.

Dem Finanzgericht ist darin beizutreten, daß der Grundsatz der Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz auch für das Körperschaftsteuergesetz 1934 seine Bedeutung behalten hat und auch für die Bewertung der dem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter gilt (vgl. hierzu B e n d e r, Kurzkomentar zum Körperschaftsteuergesetz 1934 Anm. 3 zu § 5 des Einkommensteuergesetzes — S. 170 ff. — und Anmerkung 4 zu § 6 des Einkommensteuergesetzes 1934 — S. 196 —, K e n n e r k n e c h t, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz 1934 Anm. 73 ff. zu § 5 des Einkommensteuergesetzes 1934 und Anm. 5 zu § 6 des Einkommensteuergesetzes 1934 S. 376 ff., sowie insbesondere auch das Urteil I A 110/33 vom 23. Mai 1935, Reichssteuerblatt 1935 S. 1467, Steuer und Wirtschaft 1935 Nr. 619). Das hat zur Folge, daß bei der Bewertung der Wirtschaftsgüter von der Handelsbilanz auszugehen ist. Entspricht diese den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und bewegen sich die dort angesetzten Werte im Rahmen des § 6 des Einkommensteuergesetzes, dann sind sie auch grundsätzlich für die Besteuerung maßgebend. Unbestritten entspricht die Bewertung der Wertpapiere in der Handelsbilanz den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (§ 261 Ziff. 2 des Handelsgesetzbuchs). Insbesondere war es handelsrechtlich zulässig, daß die Beschwerdeführerin die im Wirtschaftsjahr durch Kurssteigerungen eingetretene Werterhöhung ihrer Wertpapiere bis zur Höhe der Anschaffungskosten berücksichtigte. Da — im Gegensatz zum früheren § 20 des Einkommensteuergesetzes 1925 — § 6 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1934 dem Pflichtigen in Anlehnung an das Handelsrecht gestattet, bei nichtabnutzungsfähigen Wirtschaftsgütern — und zu diesen gehören die hier in Betracht kommenden Wertpapiere —, die bereits am Schlusse des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann einzusetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz, stehen der Berücksichtigung der Kurssteigerungen bis zur Höhe der Anschaffungskosten auch steuerliche Vorschriften nicht entgegen. Das Gesetz zwingt den Steuerpflichtigen nicht, den höheren Teilwert einzusetzen. Es stellt ihm die Versteuerung nicht realisierter Gewinne frei. Er kann aber in der Handels- und Steuerbilanz nicht mehr verschiedene verfahren. Setzt er den höheren Kurswert in der Handelsbilanz ein, dann muß er dies entsprechend dem Grundsatz der Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz auch in der Steuerbilanz tun.

Die Beschwerdeführerin hat anerkannt, daß die im Steuerabschnitt 1934 erfolgte Höherbewertung ihrer Wertpapiere in der Handelsbilanz auch steuerlich maßgebend ist. Sie wendet sich jedoch dagegen, daß der gesamte Unterschied zwischen Handels- und Steuerbilanz am 31. Dezember 1934 in Höhe von 119 157,95 RM dem Gewinn zugerechnet wird. Sie ist der Auffassung, daß der Unterschied zwischen Handels- und Steuerbilanz am 31. Dezember 1933 auch weiterhin bestehen bleiben müsse. Das Verlangen der Beschwerdeführerin ist begründet. Der Grundsatz der Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz bedeutet nicht, daß in Handels- und Steuerbilanz stets die gleichen Werte eingesetzt werden müssen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die steuerlichen Vorschriften eine Abweichung von der Handelsbilanz erheischen. So war z. B. auf Grund der Vorschrift des § 108 Abs. 2, 3 des Einkommensteuergesetzes 1925, § 29 des Körperschaftsteuergesetzes die Einstellung von Werten geboten, die von den Ansätzen in der Handelsbilanz abweichen. Diese abweichenden Werte dürfen auch in den folgenden Steuerbilanzen geführt werden. Das gleiche muß gelten, wenn und soweit die steuerlichen Anfangswerte eines bestimmten Steuerabschnitts deshalb von den Handelsbilanzsätzen abweichen, weil die steuerlichen Vorschriften diese Abweichung bedingten. So liegt der Fall hier. Die verschiedene Bewertung in der Schlußbilanz 1933 und damit Anfangsbilanz 1934 ist darauf zurückzuführen, daß die Beschwerdeführerin die Kurssteigerungen in handelsrechtlich zulässiger Weise in ihrer

Handelsbilanz berücksichtigt hat. Steuerlich stand dieser Berücksichtigung der § 20 des Einkommensteuergesetzes 1925 entgegen. Diese steuerliche Vorschrift hatte die verschiedenen Ansätze in der Steuer- und Handelsbilanz zur Folge. § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1934 hat zwar diese für Handels- und Steuerrecht verschiedene Behandlung beseitigt, aber erst mit Wirkung von seinem Inkrafttreten ab. Die bereits am 31. Dezember 1933 bestehende Verschiedenheit in der Bewertung bleibt jedoch erhalten. Ihre Beseitigung würde die bis zum Inkrafttreten des neuen Körperschaftsteuergesetzes 1934, Einkommensteuergesetzes 1934 grundsätzlich nicht zulässige Versteuerung nicht realisierter Gewinne für die vorhergehenden Steuerabschnitte nachholen. Eine solche Absicht kann aus dem Gesetz nicht gefolgert werden. Es ist zwar einem Pflichtigen unbenommen, auch in seiner Steuerbilanz alsbald die Handelsbilanzwerte in voller Höhe anzusetzen. Er kann jedoch hierzu nicht gezwungen werden.

Mit diesen Ausführungen steht das Urteil des Finanzgerichts nicht im Einklang. Es muß daher wegen Rechtsirrtums aufgehoben werden.

Die Sache ist spruchreif. Die Beschwerdeführerin ist nur verpflichtet, in ihrer Steuerbilanz diejenigen Kurssteigerungen zu berücksichtigen, die sie in der Handelsbilanz 1934 für dieses Wirtschaftsjahr berücksichtigt hat. Daher ermäßigt sich ihr Gewinn um den bereits am 31. Dezember 1933 zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehenden Unterschied von 67 599 RM. Es ergibt sich hiernach ein steuerpflichtiger Gewinn von $376\,143 - 67\,599 = 308\,544$ RM, abgerundet: 308 540 RM. Hiervon beträgt die Körperschaftsteuer 61 708,80 RM.

Zu § 20 Satz 1 EinkStG. 1925.

Berücksichtigung früherer Abschreibungen auf eingefrorene Außenstände in späteren Bilanzen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 8. Januar 1936 — VI A 892/35 —; abgedr. in Steuer und Wirtschaft 1936, Nr. 201, Spalte 522.

Der Bf. ist Alleininhaber der Firma A., die mit Leder und Schuhbedarfsartikeln handelt. Durch eine Nachschau wurde festgestellt, daß der Bf. im Jahre 1933 auf die Gesamtgeschäftsausstände von 91 800,92 RM Absetzungen von 50 % = 45 900,46 Reichsmark, vorgenommen hatte. Das FA. erkannte nur Absetzungen auf die Ausstände in Höhe von 10 % = 9180 RM an. Dementsprechend wurde durch Berichtigungsveranlagung das von dem Bf. im Jahre 1933 erzielte Einkommen auf 49 429 RM und die von ihm zu zahlende Einkommensteuer auf 12 467 RM festgesetzt.

Der Bf. hat hiergegen im Einspruchs- und im Berufungsverfahren eingewendet, die wirtschaftliche Lage der Schuhmacher, seiner Abnehmer, rechtfertige eine so hohe Abschreibung. Es handle sich im wesentlichen um eingefrorene Kredite; er müsse den Schuhmachern weiter liefern, sonst würde er auf seine Forderungen überhaupt nichts erhalten. Die Lieferung erfolge allerdings in der Regel nur, wenn die Kunden zugleich die bestehende Schuld abdecken. FA. und FG. haben das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Zunächst hat das FG. die Sachlage nicht richtig gewürdigt. Die Behauptung des Bf. ging etwa dahin, er habe seine Schuldner zu einem großen Teil nur deshalb weiter beliefert, „damit die alten Forderungen nicht völlig ihren Wert verlieren“, da von den Schuhmachern, die größtenteils unpfändbar seien, im Prozeßwege doch nichts hereinzubekommen sei. „Tatsächlich uneinbringliche“ Forderungen hätte er noch nicht abgebucht, sie seien noch im Debitorenverzeichnis enthalten. Abgebucht seien nur die Beträge der Schuldner, bei denen der Gewerbebetrieb eingestellt worden sei oder die nicht mehr Kunden des Stpfl. geblieben seien oder bei denen aus sonstigen Gründen die Geschäftsbeziehungen abgebrochen worden seien, so daß sich herausgestellt hätte, daß diese Beträge nicht einbringlich wären. Das FG. hat mit Rücksicht darauf, daß in den letzten Jahren niemals mehr wie 10 % Ausfälle verbucht worden sind, angenommen, daß nur eine Abschreibung von 10 % berechtigt sei. Das würde mit der Sachdarstellung des Bf. nicht zusammenstimmen. Wenn der Bf., wie er behauptet, nur diejenigen Beträge abgebucht hat, bei denen die Geschäftsverbindung eingestellt worden ist, im Debitorenverzeichnis aber alle anderen Forderungsbeträge noch verzeichnet sind, so müßten zunächst nach dem Verhältnis der früheren Jahre etwa 10 % wegen Uneinbringlichkeit abgebucht werden, es wäre aber ferner zwecks Bestimmung des Teilwertes noch zu berücksichtigen, daß der Restbetrag von 90 % von einem Erwerber

des Geschäfts auch nicht voll bezahlt werden würde. Er würde allerdings damit rechnen, daß diese 90 % der Forderungen ihm einen gewissen Kundenstamm und einen gewissen Umsatz gewährleisten. Er würde aber trotzdem mit Rücksicht darauf, daß in den späteren Jahren voraussichtlich ein erheblicher Ausfall an diesen Forderungen eintreten würde, eine weitere Abschreibung machen.

Den Teilwert bei derartigen Außenständen hat der RFH. am 17. X. 1934 VI A 749³³, StW. 1935 Nr. 16, behandelt. Er ist dabei davon ausgegangen, daß allerdings ein besonderer Geschäftswert für die Forderungen hier nicht anzusetzen ist, daß aber auch Forderungen an Kunden, die in Zukunft eine Zahlung wahrscheinlich oder möglich erscheinen lassen, nicht als uneinbringlich behandelt werden dürfen. Der Bf. hat selbst in der Berufungsbegründung dargelegt, daß auf die Schulden nicht ganz unerhebliche Abzahlungen geleistet werden. Inwiefern Forderungen im laufenden Geschäftsverkehr, auf die jährlich 10—30 % abbezahlt werden, als uneinbringlich angesehen werden könnten, ist nicht zu ersehen. Das FG. wird hiernach prüfen müssen, inwieweit unter Berücksichtigung aller Umstände eine weitere Abschreibung geboten ist.

Das FG. hat aber auch den § 20 Satz 1 EinkStG. nicht beachtet. Der Bf. hatte geltend gemacht, er habe auch in den vorhergehenden Jahren stets in gleicher Weise von den Forderungen abgeschrieben. Für die früheren Jahre hätten die Finanzbehörden diese Abschreibungen anerkannt. Deshalb dürfe er auch 1933 50 % abschreiben.

Die Rechtsprechung zu der Frage des allgemeinen Delkrederekontos (Pauschalrückstellung) ist nicht ganz einheitlich. Zunächst hatte der RFH. hierbei in gewissem Umfang den Grundsatz des Wertzusammenhanges (Bilanzstetigkeit) anerkannt (vgl. 13. XI. 1930 VI A 1275³⁰, StW. 1931 Nr. 20). Späterhin hat er ausgesprochen, daß für das allgemeine Delkredere der Wertzusammenhang nicht gelte (vgl. 31. X. 1934 VI A 661³³, StW. 1935 Nr. 23). Der erkennende Senat möchte jetzt seine Stellungnahme hierzu abschließend zusammenfassen.

Das allgemeine Delkredere kann nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit den gegenüberstehenden Forderungen betrachtet werden. Es kommt sachlich auf den Ansatz der Forderungen in der Bilanz nach Abzug des Delkredere an. Dieser Ansatz der Forderungen in einer früheren Bilanz darf in einer späteren Bilanz nach § 20 Satz 1 EinkStG. nicht erhöht werden. Das gilt aber nur von den Forderungen, die bereits in der früheren Bilanz aufgeführt waren, nicht von später entstandenen Forderungen. Wenn im Laufe des nächsten Jahres ein Teil der früheren Forderungen bezahlt oder wegen Uneinbringlichkeit ausgebucht worden ist, so ist für den Ansatz der noch bestehenden Forderungen in der nächsten Bilanz das Delkredere verhältnismäßig anzusetzen. Beispiel: In der Bilanz 1932 eines Abzahlungsgeschäfts sind bei 100 000 RM Forderungen mit einem Delkredere von 40 % die Forderungen mit 60 000 RM angesetzt worden. Bis zum 31. XII. 1933 wurden von den 100 000 RM Forderungen 60 000 RM durch Zahlung oder Ausbuchung — weil tatsächlich oder schätzungsweise uneinbringlich — erledigt. In der Bilanz 1933 sind die verbleibenden 40 000 RM Forderungen bei einem Delkredere von 40 % höchstens mit 24 000 RM anzusetzen.

Einen Grundsatz der inneren Bilanzstetigkeit erkennt der RFH. hierbei nicht an, so daß die neu hinzutretenden Forderungen am 31. XII. 1933 selbständig zu bewerten wären.

Als frühere Forderungen sind auch die zu betrachten, die im Zusammenhang mit eingefrorenen Forderungen entstehen, so z. B. wenn der Kunde die alte Forderung nur bezahlt, falls er kreditweise neue Ware im gleichen Rechnungsbetrag erhält.

Bücherbesprechungen

Dr. Alfred Etscheit, Dr. Alexandra Etscheit, Otto Böhmner: Handbuch des Devisenrechts. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1936. 120 S. RM 2.—.

Im vorliegenden Handbuch ist der Versuch gemacht worden, die Devisengesetzgebung in allgemeinverständlicher Art zusammenzufassen. In der Einleitung ist eine knappe Gesamtdarstellung des Devisenrechts enthalten, in der ausschließlich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgegangen wird. Das Rechtsgebiet ist daher in einige große Gruppen von Tatbeständen unterteilt, und die Einleitung verweist bei jeder Gruppe auf den entsprechenden Abschnitt im Text des Handbuchs. In diesem sind dann die Einzelbestimmungen, die zu dieser Gruppe gehören, zusammengestellt.

Der Text selbst enthält zahlreiche Verweise auf gesetzliche Bestimmungen, insbesondere auf die Runderlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Die Anordnung des Handbuchs ermöglicht es, etwaige Änderungen der devisenrechtlichen Bestimmungen durch einen entsprechenden Vermerk einzufügen, so daß der Inhalt des Handbuchs mit der Gesetzgebung stets im Einklang gehalten werden kann. Das Buch ist mit dem Stand vom 15. Juli 1936 abgeschlossen worden.

Ein eingehend gegliedertes Inhaltsverzeichnis und Sachregister erleichtert das Auffinden der Stelle des Handbuchs, in welcher die interessierende Frage behandelt wird.

Der Versuch, einen praktischen Führer durch die Devisengesetzgebung zu schaffen, kann als gelungen bezeichnet werden.

Kennerknecht, A., Reichsfinanzrat: Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934. Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 1936. 978 S. (Buchkartiform). Preis RM 22,—.

Das in Lieferungen erschienene Werk liegt nunmehr vollständig vor. Der Verfasser hat die in seinem großen Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz 1925 bereits erprobte Erläuterungsmethode beibehalten. Das Werk ist ausgezeichnet durch eine umfassende und tiefgründige Behandlung des sehr schwierigen Stoffes in stilistisch glänzender Darstellung unter weitestgehender Verwertung, z. T. wortgetreuer Zitierung, der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Von besonderem Wert ist auch die praktisch wohl erschöpfende Verwertung des Schrifttums, sowie die ausführliche Behandlung aller irgends zur Ergänzung in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften, insbesondere des Einkommensteuergesetzes, des Steueranpassungsgesetzes und sonstiger Sondergesetze. Die Durchführungsvorschriften und Verwaltungsanweisungen sind nach dem Stande vom April 1936 in die Darstellung einbezogen.

Angesichts der Möglichkeit häufiger Aenderung der Steuergesetze im Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtserneuerung ist es besonders zu begrüßen, daß der Kommentar in Buchkartiform erscheint, so daß die gesetzlichen Änderungen jederzeit eingefügt werden können.

Das ausgezeichnete Werk bedarf in den Kreisen des Bankgewerbes kaum noch einer Empfehlung.

Dr. Martin Jonas-Dr. Rudolf Pohle, Das Zwangsvollstreckungsnotrecht. 11. Auflage. Verlag Franz Vahlen, Berlin 1936. 287 S. RM 7,50.

Die vorliegende 11. Auflage stellt sich wiederum als eine umfassende und wesentlich erweiterte Neubearbeitung nach dem Stande vom 15. Juli 1936 dar. Die seit der vorigen Auflage erwachsene Rechtsprechung ist ebenso wie das neueste Schrifttum aufs sorgfältigste berücksichtigt. Das Werk entspricht somit wieder nach jeder Richtung dem neuesten Stande. Den Nachweis seiner Bewährung hat das Buch, das auch den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz behandelt, schon längst durch die rasche Folge der bisherigen Auflagen erbracht.

Das neue Deutsche Reichsrecht. Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts seit dem Ermächtigungsgesetz mit Erläuterungen. Herausgegeben von Hans Pfundtner, Staatssekretär im Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern, und Dr. Reinhard Neubert, Rechtsanwalt, Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer, unter Mitwirkung von Dr. F. A. Medicus, Ministerialrat im Reichs- u. Preuß. Ministerium des Innern. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35.

Die Juni 1933 erschienene Sammelausgabe des neuen deutschen Reichsrechts ist in den drei Jahren zu einem zehnbändigen großen Erläuterungswerke angewachsen. Fünfzig Ergänzungslieferungen sind bisher herausgekommen, die das Werk stets auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung halten. Es bedarf keines Hinweises mehr, daß „der Pfundtner-Neubert“ zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk für den Juristen, Kaufmann und Gewerbetreibenden geworden ist. Die übersichtliche Systematik erleichtert ein schnelles Auffinden des Gesetzestextes mit den dazugehörigen Verordnungen, und die Erläuterungen der Texte sind knapp und prägnant gehalten und weisen auf das Wesentliche in gemeinverständlicher Form hin.

Wie der Verlag ankündigt, ist ein Neudruck des Grundwerkes infolge des ständig wachsenden Umfangs erforderlich, mit ein Zeichen, welcher Verbreitung diese Gesetzesammlung im Wirtschaftsleben sich erfreut.